

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

GR

4. Sitzung

Dienstag, 15. Mai 2018, 19.30 Uhr, Gemeinderatssaal im Landhaus Solothurn

Vorsitzender: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Anwesend: 26 ordentliche Mitglieder
3 Ersatzmitglieder

Entschuldigt: Franziska Baschung
Pirmin Bischof
Katrin Leuenberger
Melanie Martin

Ersatz: Martin Lisibach
Christof Schauwecker
Daniel Wüthrich

Stimmzähler: Pascal Walter

Referentin / Referenten: Gabriela Barman Krämer, Chefin Stadtplanung / Umwelt
Gaston Barth, ehem. Leiter Rechts- und Personaldienst
Hansjörg Boll, Stadtschreiber
Thomas Briner, Konservator Naturmuseum
Peter Fedeli, Kommandant Stadtpolizei
Alexander Herzog, Leiter Services RES
Sandra Hungerbühler, Leiterin Marketing und Kommunikation RES
Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst
Reto Notter, Finanzverwalter
Irène Schori, Schuldirektorin
Domenika Senti, Leiterin Soziale Dienste
Felix Strässle, Direktor Regio Energie Solothurn

Protokoll: Katharina Steiger

Traktanden:

1. Protokoll Nr. 3
2. Vertretung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn in der Delegiertenversammlung der Bafidia Pensionskasse
3. Spitex Region Solothurn, Demission und Neuwahl
4. Teilrevision DGO; Verlängerung Vaterschaftsurlaub
5. Aufhebung des Y-Fahrverbots in der Altstadt für Velo
6. Gemeinderechnung 2017 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und Jahresrechnung der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum
 - 6.1 Verwendung des Rechnungsüberschusses: Zuweisung an drei Vorfinanzierungen plus zusätzliche Abschreibungen auf dem Grundstück Rossallmend
7. Ortsplanung 3. Phase: Verabschiedung der Unterlagen zur öffentlichen Mitwirkung und zur kantonalen Vorprüfung
8. Verschiedenes

1. Protokoll Nr. 3

Das Protokoll Nr. 3 vom 3. April 2018 wird genehmigt.

15. Mai 2018

Geschäfts-Nr. 24

3. Spitex Region Solothurn, Demission und Neuwahl

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber
Vorlage: Antrag der GRK vom 5. April 2018

Ausgangslage und Begründung

Dr. med. Oskar Fluri hat auf die Vereinsversammlung vom 26. April 2018 altershalber als Vorstandsmitglied der Spitex Region Solothurn demissioniert. Aus diesem Grund demissioniert er ebenfalls als Vertreter der Stadt Solothurn in diesem Gremium. Er war seit 2013 als Vertreter der Stadt Solothurn in der Spitex Region Solothurn tätig.

Der Vorstand der Spitex Region Solothurn hat als Nachfolgerin Frau Claudia Wittmer, Fürsprecherin, St. Josefsgasse 5, 4500 Solothurn vorgeschlagen.

Antrag und Beratung

Hansjörg Boll erläutert den vorliegenden Antrag. Ergänzend hält er fest, dass in der GRK die Frage aufgetaucht sei, ob es nicht noch einen Arzt im Vorstand der Spitex Region Solothurn brauche. Es hat bereits einen Arzt im Vorstand der Spitex Region Solothurn, nämlich Herrn Dr. med. Michael Schärer von Langendorf, der neu gewählt worden ist. Dieser ist mit dem Sohn von Herrn Dr. med. Oskar Fluri in derselben Praxis in Langendorf tätig.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Somit wird gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission einstimmig bei 28 Anwesenden

beschlossen:

1. Von der Demission von Dr. med. Oskar Fluri als Vertreter der Stadt Solothurn in der Spitex Region Solothurn wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen.
2. Als neue Vertreterin der Stadt Solothurn in der Spitex Region Solothurn wird Frau Claudia Wittmer, Fürsprecherin, St. Josefsgasse 5, 4500 Solothurn, zur Wahl vorgeschlagen.

Verteiler

als Dispositiv an:

Spitex Region Solothurn, St. Josefsgasse 7A, 4500 Solothurn

Verteiler

Dr. med. Oskar Fluri, Fegetzallee 4, 4500 Solothurn

Claudia Wittmer, Fürsprecherin, St. Josefsgasse 5, 4500 Solothurn

Lohnbüro

ad acta 018-6, 448

15. Mai 2018

Geschäfts-Nr. 25

4. Teilrevision DGO; Verlängerung Vaterschaftsurlaub

Referent: Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst
Vorlagen: Antrag der GRK vom 26. April 2018
Antrag der DGO-Kommission vom 6. März 2018

Ausgangslage und Begründung

2017 hat die EGS an der Umfrage „Family Score“ von Pro Familia Schweiz teilgenommen. Diese Umfrage hat Bedürfnisse der Mitarbeitenden bezüglich Vereinbarkeit von Beruf und Familie abgefragt und auch aufgezeigt, wo die Stadt diesen Bedürfnissen schon entgegenkommt. Bezüglich Teilzeitarbeit und Verständnis von Vorgesetzten und Team bezüglich familiär bedingten Absenzen, resp. Rücksicht auf familiäre Verpflichtungen bekommt die Verwaltung gute Rückmeldungen. Stark gewünscht wird jedoch ein Vaterschaftsurlaub. Dies ist nicht nur in der Stadt Solothurn, sondern auch schweizweit ein Anliegen.

Während Frauen Anspruch auf mindestens 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub haben, gibt es für Männer noch keinen gesetzlichen Anspruch. Eine schweizweite Regelung wird wahrscheinlich noch lange auf sich warten lassen, darum kann die Stadt Solothurn im Rahmen der eigenen DGO selber einen Vaterschaftsurlaub beschliessen.

Bisher gewährt die DGO zwei freie Tage bei Geburt eines Kindes, gleich viel wie beim Tod der Grosseltern oder der Schwiegereltern. Dieser Anspruch ist gleich hoch wie im Kanton Solothurn gemäss GAV. Im Vergleich mit anderen Städten sind diese zwei Tage sehr gering bemessen und können kaum als Vaterschaftsurlaub bezeichnet werden.

Wie die DGO-Kommission abgeklärt hat, gewähren Städte in der Umgebung von Solothurn (Nordwestschweiz) durchschnittlich 10 Tage Vaterschaftsurlaub. Biel und Neuenburg sind am grosszügigsten, indem sie 20 Tage (4 Wochen) Vaterschaftsurlaub gewähren.

Viele Unternehmen gewähren ihren Mitarbeitern heute schon mehr als einen Tag (gemäss OR) Vaterschaftsurlaub. Die Arbeitsverträge von SBB oder Post etwa sehen 10 Tage Urlaub vor, wie eine Zusammenstellung des Arbeitnehmer-Dachverbands Travail Suisse zeigt. Nestlé gewährt 5 Tage bezahlte Papi-Zeit, die Migros 15 Tage. Der Bund hat kürzlich den Vaterschaftsurlaub von 5 auf 10 Tage verdoppelt und die Bundespersonalverordnung diesbezüglich angepasst.

Die Stadt Solothurn will eine familienfreundliche und attraktive Arbeitgeberin sein. Ein längerer Vaterschaftsurlaub kann die Attraktivität als Arbeitgeberin steigern und als zusätzliche Motivation für einen Mann dienen, bei der EGS zu arbeiten.

Die Verwaltungsleiterkonferenz (VLK) schlägt einen Vaterschaftsurlaub von 5 Tagen vor. Diese fünf Tage müssen innert 3 Monaten seit Geburt bezogen werden. Ob diese Tage einzeln oder am Stück bezogen werden, wird den Vätern überlassen. Je nach Situation kann während 5 Wochen je ein Tag freigenommen werden oder die 5 Tage werden am Stück bezogen.

Die Änderung der DGO erfolgt kostenneutral. Während des Vaterschaftsurlaubs wird keine Stellvertretung eingestellt, sondern die Arbeiten werden wie bei Ferien oder Krankheitsabsenzen vom Team so weit wie möglich aufgefangen. Männer, die bei der EGS arbeiten, wurden bisher in den letzten Jahren nur selten Vater. Im Jahr 2016 wurde ein Mitarbeiter der EGS Vater, im Jahr 2017 deren drei. Die Regelung gilt nur für Mitarbeitende der EGS, die der DGO unterstellt sind, nicht für Lehrpersonen (für diese gilt die Regelung gemäss GAV).

Änderungen Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Ferien und Urlaub § 24

In § 24 DGO sind Ferien und Urlaub für das Personal der EGS geregelt. Dieser Paragraph gilt sowohl für hauptamtliche als auch für nebenamtliche Mitarbeitende.

§ 24 Abs. 7 lit. b) lautet neu:

„bis 2 Tage bei Todesfall der Grosseltern oder Schwiegereltern“

§ 24 Abs. 6^{bis} lautet neu:

„Bei Geburt eines Kindes wird dem Vater 10 Tage Vaterschaftsurlaub gewährt. Dieser ist innert 3 Monaten seit Geburt zu beziehen.“

Der Vaterschaftsurlaub soll kurz nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Es ist nicht die Meinung, dass der Vaterschaftsurlaub aufgespart werden soll, damit die regulären Ferien verlängert werden können. Der Vaterschaftsurlaub ist an ein Ereignis gebunden, nämlich die Geburt. Der Vater kann den Urlaub innert 12 Wochen beziehen. Sollte das Neugeborene nach der Geburt noch im Krankenhaus bleiben, muss der Urlaub nicht sofort nach der Geburt bezogen werden, sondern innert der Frist von drei Monaten. Ob der Urlaub am Stück bezogen wird oder während 5 Wochen das Pensum auf 80 Prozent reduziert wird, wird dem Vater überlassen. Möglich wäre beispielsweise auch ein freier Nachmittag pro Woche während 10 Wochen.

Die Abstimmung in der DGO-Kommission über 5 oder 10 Tage fiel mit 4 zu 3 Stimmen zugunsten von 5 Tagen aus.

Antrag und Beratung

Urs F. Meyer erläutert den vorliegenden Antrag.

Markus Jäggi führt im Namen der FDP-Fraktion aus, dass sich zehn Tage Vaterschaftsurlaub eigentlich gut anhören. Dies wünscht man sich als Vater natürlich und es kann für den Arbeitgeber ein Plus bei der Personalsuche sein. Dennoch hat die FDP-Fraktion den vorliegenden Antrag kontrovers diskutiert. Dies weil sich die Spannweite der Vorstellungen vom Status Quo, nämlich zwei Tagen, über den ursprünglichen Vorschlag von fünf Tagen bis zu den beantragten zehn Tagen erstreckt. Eine Mehrheit der FDP-Fraktion wird den Vorschlag der Verlängerung auf fünf Tage unterstützen. Die FDP-Fraktion hinterfragt grundsätzlich, ob die Kostenneutralität bei 10 Tagen tatsächlich noch gegeben ist. Wenn man sich vorstellt, dass man nach zwei Wochen Ferien an den Arbeitsplatz zurückkehrt, dann stapeln sich dort meist die Unterlagen und die Mailbox ist ebenfalls voll. Das heisst, die zurückkehrende Person muss dann zuerst Überstunden machen, bis alles wieder zur Normalität zurückkehrt.

Grundsätzlich ist die FDP-Fraktion auch der Meinung, dass die Stadt bereits jetzt eine attraktive Arbeitgeberin ist und dass der Sprung von zwei auf zehn Tage doch recht gross ist. Diverse KMU's im Solothurner Umfeld bieten ebenfalls fünf Tage Vaterschaftsurlaub. In diesem Sinne ist die FDP-Fraktion für Eintreten und stellt den Antrag, den Vaterschaftsurlaub nur auf fünf Tage zu erhöhen.

Lea Wormser führt im Namen der SP-Fraktion aus, dass die Gesellschaft und das Familienbild sich im stetigen Wandel befinden. Die Stadt Solothurn als familienfreundliche Arbeitgeberin kann hier eine Vorreiterrolle und Vorbildfunktion einnehmen. Väter wollen heute generell mehr Zeit mit dem neugeborenen Kind und der Mutter verbringen. Die bisher vorgesehenen zwei Tage sind sicher zu wenig. Die SP-Fraktion hat diesen Antrag weder heftig noch lange diskutiert. Für die SP-Fraktion ist es absolut klar, dass die 10 Tage gerechtfertigt sind. In Bezug auf die Kosten sieht sie kein grosses Problem und geht davon aus, dass die Massnahme kostenneutral bleiben wird. Vor allem sind die 10 Tage im Vergleich zu anderen Städten in der Umgebung absolut in Ordnung. Auch der Kanton plant eine Erhöhung auf 10 Tage beim Vaterschaftsurlaub. Es ist sehr erfreulich, dass die Stadt durch die Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs an Attraktivität gewinnen kann.

Claudio Hug führt im Namen der CPV/GLP-Fraktion aus, dass diese sehr erfreut war, als sie den vorliegenden Antrag gelesen hat. Der CVP sind die Anliegen der Familie traditionell sehr wichtig und die Grünliberalen setzen sich sehr für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein. Die CPV/GLP-Fraktion ist ebenfalls der Ansicht, dass zwei Tage nicht mehr zeitgemäss sind. Der vorliegende Antrag ist ein kleiner, aber wichtiger Mosaikstein auf diesem Weg und trägt dazu bei, dass die Stadt ihren Ruf als gute und zeitgemässe Arbeitgeberin stärken kann. Eine Mehrheit der Fraktion ist wie die GRK der Meinung, dass eine Erhöhung auf zehn Tage nicht übertrieben ist. Immerhin handelt es sich bei der Geburt eines Kindes um einen der wichtigsten Schritte im Leben und erfahrungsgemäss gibt es in dieser Zeit so viel zu tun, dass auch zehn Tage eigentlich nicht reichen. Aber zehn Tage können immerhin eine spürbare Entlastung sein. Es ist klar, dass die Arbeit in dieser Zeit dennoch jemand machen muss – sei es der Vater, wenn er zurück ist oder seine Kollegen in seiner Abwesenheit. Aber in einem Betrieb muss es möglich sein, so etwas aufzufangen. Das wird ja heute bereits gemacht bei Personen, die über 50 Jahre alt sind und eine Woche mehr Ferien zugute haben – und ab 60 Jahren sogar acht Tage. Und so oft im Leben wird man ja dann auch nicht wieder Vater. In diesem Sinne wird die Mehrheit der Fraktion dem Antrag der GRK und eine Minorität dem Antrag der FDP-Fraktion zustimmen.

Stefan Buchloh führt im Namen der Fraktion der Grünen aus, dass sie die Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs explizit begrüssen. Dies trägt zur Attraktivität des Arbeitgebers und zur Vorbildfunktion der Stadt bei. Die Fraktion der Grünen wird dem Antrag der GRK geschlossen zustimmen.

René Käppeli führt im Namen der SVP-Fraktion aus, dass ein Vaterschaftsurlaub erst beim zweiten Kind etwas bringt. Bei erstem Kind ist dies bloss ein zusätzlicher Urlaub. Es wird davon ausgegangen, dass es einen Vaterschaftsurlaub nur bei verheirateten Paaren gibt. Damit ist aber unklar, wie der Umgang mit alleinerziehenden Müttern aussehen würde. Zudem hat mittlerweile jeder Mitarbeiter der Stadt Solothurn mindestens fünf Wochen Ferien. Es sollte es dem Vater wert sein, ein bis zwei Wochen dieser Ferien für den Urlaub nach der Geburt des Kindes zur Unterstützung von Mutter und Kind zu beziehen und es ist unverständlich, wenn dies den Vätern das nicht wert ist. Die SVP-Fraktion wird den Antrag der FDP-Fraktion unterstützen.

Beat Käch führt aus, dass er in der GRK den Antrag auf zehn Tage Vaterschaftsurlaub gestellt hat und dass er weiterhin hinter diesem Antrag steht. Die Stadt Solothurn soll ein fortschrittlicher, attraktiver und familienfreundlicher Arbeitgeber sein. Dazu scheinen zehn Tage angebracht, umso mehr nachdem erläutert wurde, dass die Städte in der Umgebung und der Bund auch etwa zehn Tage Vaterschaftsurlaub gewähren. Beim Kanton ist dies aktuell als GAV-Anpassung in Prüfung und die Arbeitsgruppe, welche die Anpassung ausarbeitet, beantragt ebenfalls zehn Tage. Die SBB und die Post gewähren ebenfalls zehn, die Migros sogar 15 Tage Vaterschaftsurlaub. Auch als Präsident der Finanzkommission kann er die Kostenneutralität bei den durchschnittlich ein bis zwei Vätern pro Jahr bei fünf Tagen Vaterschaftsurlaub ohne weiteres bestätigen. Bei zehn Tagen wird es auch nicht viel Mehrkosten geben und er wird daher für den GRK-Antrag stimmen.

Urs Unterlechner führt aus, dass er der Abweichler innerhalb der FDP-Fraktion ist. Er ist nicht gegen den Vaterschaftsurlaub, sondern findet den Vaterschaftsurlaub heute im Gegenteil notwendig und hält ihn für ein gesellschaftliches Bedürfnis. Daher sollte er aber auch sauber rechtlich geregelt werden. Es ist ihm deswegen nicht klar, wieso der Vaterschaftsurlaub anders finanziert werden soll als der Mutterschaftsurlaub. Er würde eine Lösung auf Bundesebene in Form eines Elternurlaubs begrüßen. Ein Flickwerk bzw. eine Einzellösung wie vorliegend beantragt begrüsst er nicht. Er wird daher beide Anträge nicht unterstützen und hofft, dass jemand auf eidgenössischer Ebene aktiv wird.

Corinne Widmer entgegnet auf die Voten ihrer Vorredner, dass sie auch Mutter von mittlerweile zwei erwachsenen Kindern ist. Bei jedem Kind war vom ersten Tag an Unterstützung gefragt und auch die Bindung des Vaters zum Kind ist vom ersten Tag an entstanden, auch wenn dies sehr individuell und persönlich ist. Und nur weil sich auf Bundesebene nichts bewegt, kann die Stadt hier nicht einfach alles aussitzen und abwarten.

Urs F. Meyer führt aus, dass der Vater rechtlich auch dann Vater des Kindes ist, wenn er dieses anerkannt hat, aber nicht mit der Mutter verheiratet ist. Es ist nicht Pflicht, dass man verheiratet ist, um Vater zu werden. Wenn der Vater aber nicht mit der Mutter verheiratet ist und das Kind nicht anerkennt, ist er rechtlich nicht der Vater.

Stadtpräsident Kurt Fluri hält scherzhaft fest, dass der Bezug des Vaterschaftsurlaubs durch einen unverheirateten Vater als Indiz für die Anerkennung des Kindes gewertet werden kann. Weiter weist er darauf hin, dass letztes Jahr auf Bundesebene von Travail.Suisse eine Initiative auf Einführung eines eidgenössischen Vaterschaftsurlaubs von vier Wochen eingereicht worden ist. Dieser würde gleich wie der Mutterschaftsurlaub aus der Erwerbsersatzordnung finanziert. Dieses Geschäft kommt demnächst zum Bundesrat. Dieser wird auf Annahme, Ablehnung oder Ausarbeitung eines Gegenvorschlags entscheiden. Auf eidgenössischer Ebene läuft also etwas.

Auf Nachfrage von **Stadtpräsident Kurt Fluri** verneint **Urs Unterlechner** die Frage, ob er einen Antrag auf Nichteintreten gestellt habe.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zum Eintreten vor.

Eintreten auf das Geschäft ist einstimmig bei 29 Anwesenden beschlossen.

Gaudenz Oetterli erkundigt sich, ob bei der Stadt für den Mutterschaftsurlaub das gesetzliche Minimum von 14 Wochen oder aber 16 Wochen gewährt werden und ob bei einer Erhöhung des Vaterschaftsurlaubes auf zehn Tage diese zehn Tage dennoch innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt bezogen werden müssen oder ob dies allenfalls während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs möglich sein sollte.

Urs F. Meyer erläutert, dass das gesetzliche Minimum 14 Wochen Mutterschaftsurlaub ist und dass die festangestellten Mitarbeiterinnen der Stadt Solothurn mit einem Pensum von mehr als 50 % 16 Wochen Mutterschaftsurlaub erhalten. Gemäss Antrag der GRK und der DGO müsste der Vaterschaftsurlaub auch bei einer Erhöhung auf 10 Tage innert der ersten drei Monate nach Geburt bezogen werden.

Urs Unterlechner präzisiert, dass er keinen Antrag auf Beibehaltung des Status Quo gestellt hat, sondern sich der Stimme enthalten wird.

Es wird über die beiden Anträge abgestimmt:

Dem Antrag der FDP-Fraktion, Erhöhung auf 5 Tage, wird der Antrag der GRK, Erhöhung auf 10 Tage, gegenübergestellt. Zugestimmt wird mit 18 Stimmen für den GRK-Antrag gegen 10 Stimmen für den Antrag der FDP-Fraktion bei einer Enthaltung und 29 Anwesenden dem GRK-Antrag, Erhöhung auf 10 Tage.

Somit wird als Antrag an die GV Folgendes

beschlossen:

1. Die Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974 (DGO) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 § 24 Abs. 7 lit b) lautet neu:

„bis 2 Tage bei Todesfall der Grosseltern oder Schwiegereltern“
 - 1.2 § 24 Abs. 6^{bis} wird neu eingeführt und lautet:

„Bei Geburt eines Kindes wird dem Vater 10 Tage Vaterschaftsurlaub gewährt. Dieser ist innert 3 Monaten seit Geburt zu beziehen.“
2. Die Teilrevision tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

Verteiler

Gemeindeversammlung
Leiter Rechts- und Personaldienst
Präsident DGO-Kommission
ad acta 022-0

15. Mai 2018

Geschäfts-Nr. 26

5. Aufhebung des Y-Fahrverbots in der Altstadt für Velo

Referent: Peter Fedeli, Kommandant Stadtpolizei
Vorlage: Antrag der GRK vom 26. April 2018

Ausgangslage und Begründung

1970 wurde die Altstadtsperrung eingeführt. 2005 hat der Gemeinderat die Begegnungszone erlassen. Damals wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. Januar 2005 das „Y“-Fahrverbot erlassen und in der Folge durch die Stadtpolizei umgesetzt. Der Gemeinderat hat also beschlossen, sämtliche Gassen der Altstadt für Velofahrer zu öffnen – ausser dem „Y“. Das sogenannte „Y“ befindet sich im Raum Hauptgasse-Marktplatz bzw. Gurzelgasse ab Einmündung Judengasse bis Marktplatz und ab Marktplatz bis Kronenplatz. In diesem Bereich hat der Gemeinderat das Fahrverbot beibehalten. Seither wurde das Verkehrsregime verändert, indem die Sperrzeiten von 13.30 Uhr auf 11.30 Uhr vorverschoben wurden. Alles andere hat noch wie 2005 beschlossen seine Gültigkeit.

Bereits damals wies die Stadtpolizei darauf hin, dass eine Kontrolle relativ schwierig werden würde und sie befürwortete deshalb die gesamthafte Öffnung der Altstadt für Velofahrer. Innerhalb der Begegnungszone hat der Fussgänger Vortritt – auch gegenüber dem Velofahrer. Eine gegenseitige Rücksichtnahme ist ohnehin zwingend. In der Praxis hat sich dann auch gezeigt, dass viele Velofahrer das Fahrverbot missachten, zum Teil wissentlich. Aufgrund der immer wieder wechselnden Signalisation (Wechselbildkasten: Einfahrt erlaubt von 06.00-11.30 Uhr, aber nicht an Markttagen, nur bis Gurzelgassbrunnen; dasselbe beim Kronenplatz: zwar Fahrverbot für Motorfahrzeuge ab Baseltor, Durchfahrt für Velos aber offen bis Kronenplatz (Suteria), ab dort Fahrverbot ab 11.30 bis 19.00 Uhr; vorher und nachher frei – ausser an Markttagen) wissen viele Radfahrer aber auch gar nicht, was jetzt wirklich Gültigkeit hat. Die Signalisation ist sehr verwirrend und nicht ganz einfach zu verstehen. Unter dem Aspekt der Ästhetik ist es auch immer wieder ein Thema, wie gross und an welchem Standort die Signale aufzustellen sind.

Gemäss Stadtpolizei gab es in den letzten fünf Jahren in der Gurzelgasse lediglich einen meldepflichtigen Unfall zwischen Fussgänger und Personenwagen, hingegen keinen einzigen mit einem Fahrrad.

Mit Schreiben vom 11. September 2017 stellte das Stadtbauamt, vertreten durch dessen Leiterin Andrea Lenggenhager, der Stadtpolizei den Antrag, die Sperrung des „Y“ in der Altstadt für den Veloverkehr aufzuheben.

In einer Besprechung vom 13. September 2017 mit Andrea Lenggenhager und der damaligen Rechtsdienstleiterin Christine Krattiger wurde das Vorgehen festgelegt. Zuständig für die Aufhebung ist der Gemeinderat.

Das Stadtbauamt und die Arbeitsgruppe Fuss- und Veloverkehr schlagen vor, dass für mindestens ein Jahr ein Pilotversuch durchzuführen sei. Diese Forderung kann die Stadtpolizei nicht unterstützen. Eine Rücknahme der Aufhebung des Verbotes ist nicht durchsetzbar und deshalb gar nicht erst in Betracht zu ziehen. Den Vorschlag, das Verkehrsgeschehen vor und nach der Öffnung mittels Videoaufnahmen auszuwerten, lehnt sie ebenfalls ab. Dies müsste an den Stadteinfahrten deutlich angezeigt werden und würde zudem datenschutzrechtliche Massnahmen nach sich ziehen.

Antrag und Beratung

Peter Fedeli erläutert den vorliegenden Antrag. Er ergänzt, dass die IG Landhausquai 2009 verschiedene Anträge gestellt hat. Unter anderem die Sperrung der unteren Schlaufe und die 2011 vom Gemeinderat beschlossene Vorverlegung der Sperrzeiten von 13.30 Uhr auf 11.30 Uhr. 2014 wurde in der Arbeitsgruppe Fuss- und Veloverkehr zuhanden der Kommission für Planung und Umwelt beantragt, dass das Veloverbot im „Y“ der Altstadt aufgehoben werden sollte. Dieser Antrag wurde via Stadtbauamt 2017 an die Stadtpolizei weitergeleitet.

Daniel Wüthrich hält im Namen SP-Fraktion fest, dass sie den Antrag unterstützt und plädiert zudem für die Aufhebung der übrigen Fahrverbote. Gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Fussgängern und Velofahrern ist in Zukunft ohnehin zu pflegen und zu fördern. Dies ist auch ein Ziel der Ortsplanungsrevision. Der Langsamverkehr muss gestärkt werden.

Beat Käch hält fest, dass die FDP-Fraktion einstimmig für die Aufhebung des Velofahrverbotes im „Y“ in der Altstadt ist. Wenn man die bisherige Situation betrachtet, muss man feststellen, dass ohnehin bereits relativ viele Velofahrer durch das „Y“ fahren. Dies darf zwar eigentlich kein Grund für die Aufhebung eines Fahrverbotes sein, spricht aber dennoch dafür, dass die Aufhebung problemlos möglich sein sollte. Die FDP-Fraktion ist zudem der Meinung, dass die Aufhebung kein Provisorium, sondern definitiv sein sollte. In einem nächsten Schritt sollten dann auch die Velofahrverbote in der Pfisterngasse und der Schmiedengasse aufgehoben werden. Dies sind heute noch die letzten beiden Gassen in der Altstadt, durch die man nicht mit dem Velo fahren darf. Der Sinn hierfür ist nicht ersichtlich. Es gibt auch andere schmale Gassen. Und auch die Beschilderung würde dadurch viel einfacher. Die FDP-Fraktion ist für die Aufhebung des Velofahrverbotes im „Y“.

Jean-Pierre Barras führt aus, dass die CVP-GLP-Fraktion den Antrag auf Aufhebung des Velofahrverbotes im „Y“ ebenfalls unterstützt. Sie teilt auch die bereits geäusserte Meinung, dass in der Pfistern- und der Schmiedengasse ebenfalls die Aufhebung des Velofahrverbotes in Erwägung gezogen werden sollte.

Christof Schauwecker führt aus, dass auch die Fraktion der Grünen die Aufhebung des Velofahrverbotes im „Y“ unterstützt und im gegenseitigen Respekt freie Fahrt für Velos in der Altstadt fordert.

Marianne Wyss führt aus, dass die SVP-Fraktion gegen den Antrag auf Aufhebung des Velofahrverbotes im „Y“ ist. Dies unter anderem auch deshalb, weil sie nicht einsieht, dass ein Fahrverbot aufgehoben werden soll, weil sich die Leute ohnehin nicht daran halten. Dies widerspricht dem Sinn eines Fahrverbotes. Und auch weil es immer mehr E-Bikes gibt, ist nicht klar, ob die gebotene Rücksichtnahme in der Begegnungszone wirklich vorhanden ist. Es handelt sich immerhin um eine Begegnungszone, durch die auch viele Kinder und ältere Personen gehen. Es ist eine Frage der Zeit, bis ein grösserer Unfall geschieht. Auch wenn auf gegenseitige Rücksichtnahme der Velofahrer zu hoffen ist, ist sie nicht immer gegeben.

Heinz Flück führt an, dass Peter Fedeli ausgeführt hat, dass seit dem Antrag der Arbeitsgruppe Fuss- und Veloverkehr vier Jahre bis zum vorliegenden Antrag an den Gemeinderat vergangen sind. Er hofft, dass es bei den übrigen Gassen nun schneller gehen wird.

Peter Fedeli führt zum Wunsch auf möglichst baldige Aufhebung des Fahrverbotes in den übrigen Altstadtgassen aus, dass die Stadtpolizei den Antrag auf Aufhebung des Velofahrverbotes im „Y“ erst im September 2017 erhalten hat und dass der Antrag nun bereits im Gemeinderat behandelt wird. Die beiden genannten Gassen (Pfisterngasse und Schmiedengasse) wurden von der Stadtpolizei bereits aufgenommen. An der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe Fuss- und Veloverkehr vom 14. Mai 2018 wurde dies traktandiert. Sie konnten die Angelegenheit aber nicht behandeln, weil nicht alle Mitglieder anwesend waren. Der Wunsch wird an der nächsten Sitzung behandelt. Weiter ist die Signalisation in der Altstadt wirklich relativ kompliziert. Das hat sicher auch dazu geführt, dass viele gar nicht wussten, wann man mit dem Velo durchfahren durfte und wann dies bisher verboten war. Die schnellen E-Bikes dürften durch das „Y“ eigentlich gar nicht durchfahren, wenn dort Autos und Mofas verboten sind. Wenn sie aber den Motor ausschalten, dürfen sie durchfahren. Das ist schlicht nicht kontrollierbar. Das gleiche Problem ist auch beim Vaubanweg vorhanden.

Stadtpräsident Kurt Fluri führt aus, dass der Antrag nicht verschleppt wurde. Die Arbeitsgruppe Fuss- und Veloverkehr hat den Antrag am 24. Oktober 2014 gestellt und die Kommission für Planung und Umwelt am 15. Dezember 2014. Danach hat man während zwei Jahren Erfahrungen gesammelt. Das war offenbar ein Auftrag. Man hat die Sache also nicht einfach in einer Schublade liegen gelassen. Im 2017 kamen dann die beiden Anträge.

Somit wird gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission bei 29 Anwesenden mit 27 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen

beschlossen:

1. Die temporäre Sperrung des „Y“ für den Veloverkehr ist aufzuheben.
2. Die Stadtpolizei wird mit dem Vollzug beauftragt.

Verteiler

AG Fuss- und Veloverkehr
Stadtbauamt
Kommandant Stadtpolizei
ad acta 111-5

15. Mai 2018

Geschäfts-Nr. 27

6. Gemeinderechnung 2017 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und Jahresrechnung Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum

6.1 Verwendung des Rechnungsüberschusses: Zuweisung an drei Vorfinanzierungen plus zusätzliche Abschreibungen auf dem Grundstück Rossallmend

Referenten: Alexander Herzog, Leiter Services, Regio Energie Solothurn
Beat Käch, Präsident Finanzkommission
Reto Notter, Finanzverwalter
Felix Strässle, Direktor Regio Energie Solothurn

Vorlagen: Antrag der GRK vom 26. April 2018
Antrag Finanzverwaltung vom 13. April 2018 (Jahresrechnung 2017; Nachtragskredite mit Listen)
Antrag Verwaltungsleitungskonferenz vom 23. April 2018
Protokoll Finanzkommission vom 24. April 2018
Brief Amt für Gemeinden an RPK vom 7. März 2018
Verwaltungsbericht
Botschaftsentwurf vom 18. April 2018 zum Sondertraktandum Verwendung Rechnungsüberschuss

Bericht und Antrag des Verwaltungsrates Regio Energie Solothurn vom 28. März 2018

Bericht zur Jahresrechnung 2017 vom 11. April 2018

Geschäftsbericht 2017 der Regio Energie Solothurn mit konsolidierter Erfolgsrechnung und Bilanz per 31. Dezember 2017

Beat Käch hält im Namen der Finanzkommission (Fiko) fest, dass sie das sehr gute Rechnungsergebnis mit grosser Freude zur Kenntnis genommen hat. Es kann ein Ertragsüberschuss von fast 9 Mio. Franken ausgewiesen werden. 86 Prozent der Verbesserungen sind auf den höheren Steuerertrag und 14 Prozent auf den geringeren Nettoaufwand zurückzuführen. Bei Betrachtung des Cash Flows sieht das Resultat nicht mehr ganz so gut aus, dies auch im Zusammenhang mit den tiefen Abschreibungen. Abschreibungen dürfen nach HRM 2 nur noch nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden und sie dürfen erst abgeschrieben werden, wenn die Kredite abgerechnet worden sind. Die Fiko hat u.a. auch festgestellt, dass noch viele offene Kredite bestehen, die zu einer Bugwelle von Abschreibungen führen können. Die Verpflichtungskredite haben alleine gegenüber dem Vorjahr um 4.5 Mio. Franken zugenommen und haben Ende 2017 66.7 Mio. Franken betragen. Die gesprochenen Kredite sollen deshalb nach Abschluss der Bauvorhaben so rasch als möglich abgeschlossen werden. Die Steuereinnahmen sind nach wie vor nicht einfach zu budgetieren; v.a. jene der juristischen Personen. Selbstverständlich budgetiert der Finanzverwalter die Steuereinnahmen vorsichtig. Das ist aber auch seine Aufgabe. Man kann ihm nicht vorwerfen, dass er absichtlich tiefe Steuereinnahmen budgetiert, um Steuersenkungsgelüste im Keim zu ersticken. Die Taxationskorrekturen der juristischen Personen aus den Jahren 2015 / 2016 sind 2.7 Mio. Franken höher ausgefallen als budgetiert. Man rechnet hier mit dem Durchschnitt der letzten vier Jahre, was sicher richtig ist. Die Ertragssituation bei den juristischen Personen war auch 2015 / 2016 gut, was für die Stadt erfreulich ist. Sie hat keine grossen Klumpenrisiken, die Steuern stammen v.a. von Dienstleistungsbetrieben und vielen Gewerbebetrieben und nur zu einem kleinen Teil von Grossunternehmen. Bei den Taxationskorrekturen der natürlichen Personen haben die Stadtfinanzen hingegen zum ers-

ten Mal gegenüber dem Budget leicht negativ abgeschlossen. Das zeigt, dass die Taxationskorrekturen vorsichtig budgetiert werden müssen. Die Mehrheit der Fiko hat denn beim letzten Mal auch eine Steuersenkung vorgeschlagen, was seines Erachtens immer noch richtig war. Erfreulich ist auch die Entwicklung beim Selbstfinanzierungsgrad. Dieser beträgt 134 Prozent. Auch ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen liegt er immer noch bei ca. 113 Prozent. Auch der 8-jährige Selbstfinanzierungsgrad, der für die Fiko wichtig ist, liegt deutlich über 100 Prozent. Dieser Indikator zeigt, dass die Investitionen vollständig aus selbstständig erwirtschafteten Mitteln finanziert werden konnten. Die Nettoinvestitionen sind mit 10.6 Mio. Franken wie gewohnt relativ hoch, liegen aber 3.2 Mio. Franken unter dem Budget. Zum zweiten Mal hat die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Vorbehalte gegenüber der Bilanzierung der Beteiligungen an der Regiobank und der Regio Energie Solothurn gemacht. Die RPK ist der Meinung, dass diese Bilanzierung im Verwaltungsvermögen nicht den gesetzlichen Grundlagen entspricht. Die Themen wurden bereits im vergangenen Jahr intensiv diskutiert und abgeklärt. Das Amt für Gemeinden hat die Richtigkeit der vorgenommenen Bilanzierungen mit seinem Schreiben vom 7. März 2018 bestätigt. Die Gemeindeversammlung hat die Rechnung auch im letzten Jahr trotz des Vorbehalts der RPK so verabschiedet und die RPK hat kein Rechtsmittel gegen diesen GV-Beschluss ergriffen. Der gleiche Vorbehalt wurde von der RPK nun wieder festgehalten. Die RPK hätte im vergangenen Jahr die entsprechenden Rechtsmittel gegen den GV-Beschluss ergreifen können. Dies haben sie nicht gemacht, weshalb die Fiko der Meinung ist, dass sie die Fakten nun akzeptieren sollte. Sie hat deshalb der RPK schriftlich mitgeteilt, dass sie nun entweder die Bilanzierung akzeptieren oder halt die entsprechenden Rechtsmittel ergreifen soll. Die Fiko ist mit der vorgeschlagenen Verwendung des Ertragsüberschusses einverstanden. Der Stadt geht es nach wie vor finanziell sehr gut. Es bestehen nun Vorfinanzierungen in der Höhe von 46 Mio. Franken und ein Eigenkapital von 30 Mio. Franken, die für zukünftige Projekte verwendet werden können. Das gesamte Eigenkapital von 154 Mio. Franken muss sicher mit Vorsicht betrachtet werden, da ein grosser Teil Aufwertungsreserven von HRM1 auf HRM2 und Spezialfinanzierungen sind. Ob weitere Steuersenkungen angebracht sind, wird die Fiko im Herbst bei der Budgetierung entscheiden. Hier müssen aber noch zukünftige Themen, wie z.B. die Zukunft der Pensionskasse mit allfälligem Primatwechsel und die Entsorgung des Stadtmistes, berücksichtigt werden. Die Fiko hat zudem auch einstimmig beschlossen, dass die EDV-Kosten überprüft werden sollen. Dies wird nun gemacht und die GRK hat in der letzten Sitzung dazu eine Krediterhöhung gesprochen. Die Fiko bittet, auf die Rechnung 2017 einzutreten und der Verwendung des Ertragsüberschusses zuzustimmen.

Zur RES: Zum erfreulichen Geschäftsbericht der RES äussert sich die Fiko nicht. Dem Referenten persönlich ist in der Erfolgsrechnung auf S .12 des Geschäftsberichtes aufgefallen, dass der Personalaufwand 2017 gegenüber dem Vorjahr um 6 Mio. Franken gestiegen ist. Auch die Rückstellungen und der ausserordentliche Aufwand sind um 4 Mio. Franken gestiegen. Er ersucht Felix Strässle darum, diese beiden Positionen zu kommentieren.

Reto Notter präsentiert ein sehr gutes Rechnungsergebnis 2017. Es wird ein Ertragsüberschuss vor Einlage in Vorfinanzierungen von 8,9 Mio. Franken ausgewiesen (Budget: Überschuss von 0,2 Mio. Franken). Der Mehrertrag stammt v.a. aus höheren Taxationskorrekturen von juristischen Personen, die insbesondere die Jahre 2015 und 2016 betreffen. Weitere Ertragsverbesserungen konnten bei den folgenden Positionen verzeichnet werden: Gemeindesteuern natürliche Personen laufendes Jahr, Gemeindesteuern juristische Personen laufendes Jahr, Quellensteuern natürliche Personen, Grundstückgewinnsteuern, Auflösung Spezialfinanzierung Schlachthausbenützung sowie Entschädigung vom Kanton für Asylsuchende. Bei letzterem wurde aber natürlich auch der Aufwand grösser. Tiefere Aufwendungen ergaben sich zur Hauptsache bei den planmässigen Abschreibungen des alten VV (Verwaltungsliegenschaften, übrige), bei den planmässigen Abschreibungen Sachanlagen auf Schulliegenschaften, bei den Löhnen Verwaltungspersonal Stadtbauamt, bei den planmässigen Abschreibungen Sachanlagen beim Kunstmuseum, bei den Arbeitgeberbeiträgen AHV, IV, EO, ALV, VK sowie bei den planmässigen Abschreibungen Sachanlagen der ICT-Kosten. Dagegen blieben folgende Erträge unter dem Budget: Ertrag Beteiligungen

Verwaltungsvermögen, Entnahme aus Aufwertungsreserve, Kunstmuseum, Entnahme aus Vorfinanzierung, Schulliegenschaften, Beiträge von Gemeinden bei Sozialhilfe, gesetzlich wirtschaftliche Hilfe, Gemeindesteuern natürliche Personen Vorjahr sowie Entnahme aus Aufwertungsreserve, Gemeindestrassen. Mehrbelastungen waren bei den folgenden Positionen zu verzeichnen: Beitrag an private Haushalte nach Bundesgesetz, gesetzlich wirtschaftliche Hilfe, Überbrückungsrenten Verwaltungspersonal, Entschädigung an Sonderschulen, Beitrag an Flüchtlinge, Beitrag an Asylsuchende sowie Beitrag an private Organisationen für kulturelle Anlässe. Letztere wurden bis 2017 nicht budgetiert, werden ab 2018 jetzt aber budgetiert. Die Begründungen zu den einzelnen Abweichungen sind im Kommentar zur Rechnung aufgeführt.

Es ergeben sich zusammengefasst folgende Zahlen: Der Aufwand beträgt 112,7 Mio. Franken (1,251 Mio. Franken tiefer als budgetiert) und der Ertrag 121,6 Mio. Franken (7,457 Mio. Franken höher als budgetiert). Das Ergebnis vor Verwendung des Ertragsüberschusses liegt 8,7 Mio. Franken über dem Budget, 1,1 Mio. Franken über der Rechnung 2016 und 6,0 Mio. Franken über dem Finanzplan.

Der Nettoaufwand vor Steuern lag um 1,2 Mio. Franken oder 1,8 Prozent unter dem Budget. Die Steuern netto haben gegenüber dem Vorjahr um 7,5 Mio. Franken oder 10,9 Prozent zugenommen. Dank äusserer Umstände sowie unverändert guter Ausgabendisziplin lag die Laufende Rechnung auch ohne Steuern unter dem Budget. Die Ergebnisverbesserung erfolgt zu 86 Prozent durch den höheren Steuerertrag und zu 14 Prozent aufgrund des tieferen Nettoaufwands.

Im Vergleich zum Vorjahr lag der Nettoaufwand vor Steuern um 2,6 Mio. Franken oder 4,1 Prozent tiefer. Die Steuern netto haben gegenüber dem Vorjahr um 3,8 Mio. Franken oder 5,2 Prozent zugenommen.

Reto Notter zeigt die Abweichungen zum Vorjahr nach Sacharten auf. Er erwähnt jeweils den Punkt pro Sachart mit der grössten positiven und negativen Abweichung (protokolliert sind Abweichungen über Fr. 30'000.--):

Verbesserungen

Der Mehrertrag bei den Steuern von 3,8 Mio. Franken oder 5,2 Prozent ergab sich vor allem durch folgende Abweichungen:

– Gemeindesteuern juristische Personen Vorjahr	+ 2,755 Mio.
– Gemeindesteuern juristische Personen laufendes Jahr	+ 0,860 Mio.
– Nachsteuern natürliche Personen	+ 0,340 Mio.
– Grundstückgewinnsteuern	+ 0,264 Mio.
– Forderungsverluste Steuern natürliche Personen	- 0,263 Mio.
– Gemeindesteuern natürliche Personen laufendes Jahr	+ 0,143 Mio.
– Quellensteuern natürliche Personen laufendes Jahr	+ 0,130 Mio.
– Personalsteuern	+ 0,050 Mio.

Dagegen ergaben sich folgende Verschlechterungen:

– Gemeindesteuern natürliche Personen Vorjahr	- 0,717 Mio.
– Quellensteuern natürliche Personen Vorjahr	- 0,182 Mio.
– Nachsteuern juristische Personen	- 0,088 Mio.
– Forderungsverluste Steuern juristische Personen	+ 0,065 Mio.

Die Ausgaben im Bereich Umweltschutz und Raumordnung haben um 0,5 Mio. Franken oder 39,9 Prozent abgenommen. Positive Veränderungen:

– Entnahme aus der Spezialfinanzierung Schlachthausbenützungsrecht	+ 0,500 Mio.
– Einlage in die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	- 0,470 Mio.
– Entschädigung an die ARA Annuitäten, SF Abwasserbeseitigung	- 0,171 Mio.
– Ertrag Kremationen, SF Friedhof und Bestattung	+ 0,046 Mio.
– Kostenbeteiligung Dritter, Raumordnung (allgemein)	+ 0,035 Mio.
– Dienstleistungen Dritter, SF Abfallbeseitigung	- 0,034 Mio.
– Löhne Werkhofmitarbeiter, SF Abfallbeseitigung	- 0,033 Mio.
– Beitrag an private Organisationen, übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	- 0,030 Mio.

Dagegen ergaben sich folgende Verschlechterungen:

– Benutzung (Gebühren) Abwasserbeseitigung	- 0,386 Mio.
– Einnahmenüberschuss IR, SF Abwasserbeseitigung	- 0,199 Mio.
– Einlage in die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	+ 0,155 Mio.
– Löhne Verwaltungspersonal, Raumordnung (allgemein)	+ 0,053 Mio.
– Dienstleistungen Stadtplanung, Raumordnung (allgemein)	+ 0,050 Mio.
– Unterhalt Hochbauten, Gebäude, SF Friedhof und Bestattung	+ 0,038 Mio.

Die Ausgaben im Bereich Verkehr haben um 0,4 Mio. Franken oder 8,6 Prozent abgenommen. Positive Veränderungen:

– Unterhalt Strassen / Verkehrswege für Fahrbahn-, Trottoirkorrekturen, Belagsarbeiten, Gemeindestrassen	- 0,104 Mio.
– Einlage in Fonds EK, Parkplätze / Parkhäuser	- 0,092 Mio.
– Löhne Werkhofmitarbeiter, Werkhof	- 0,092 Mio.
– Unterhalt Landungsanlagen Schiffstation, Schifffahrt	- 0,069 Mio.
– Benutzung Parkplätze, Parkplätze / Parkhäuser	+ 0,066 Mio.
– Benutzung öffentliches Strassengebiet (vorübergehende Nutzung), Gemeindestrassen	+ 0,061 Mio.
– Konzessionen Benutzung Parkplätze, Parkplätze / Parkhäuser	+ 0,050 Mio.
– Konzessionen Benutzung öffentliches Strassenareal, Gemeindestrassen	+ 0,049 Mio.
– Benutzung öffentliche Einrichtungen, Parkplatz Schranken-Anlagen	+ 0,039 Mio.
– Interne Verrechnung Fahrzeugkosten, Werkhof	+ 0,032 Mio.

Dagegen ergaben sich folgende Verschlechterungen:

– Löhne Werkhofmitarbeiter, Gemeindestrassen	+ 0,095 Mio.
– Ersatzabgaben für Parkplätze, Parkplätze / Parkhäuser	- 0,092 Mio.
– Unterhalt Strassen / Verkehrswege für Bushaltestellen	+ 0,073 Mio.

Die Ausgaben bei der Volkswirtschaft haben um Fr. 17'000.-- oder 2,6 Prozent abgenommen. Es gab keine grösseren Abweichungen um mehr als Fr. 30'000.--.

Die Ausgaben im Bereich Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung haben um Fr. 1'000.-- oder 0,0 Prozent abgenommen. Positive Veränderungen:

– Entnahme aus Fonds Eigenkapital, Zivilschutz, Umwandlung in Fonds Fremdkapital (Ersatzabgaben für Schutzraumbauten)	+ 0,096 Mio.
– Anschaffung Fahrzeuge, Stadtpolizei	- 0,081 Mio.
– Anschaffung Dienstkleidung, Stadtpolizei	- 0,049 Mio.
– Beitrag vom Kanton, SF Feuerwehr	+ 0,048 Mio.
– Anschaffung Fahrzeuge, Regionale Zivilschutzorganisation	- 0,045 Mio.
– Einlage in die Spezialfinanzierung Feuerwehr	- 0,043 Mio.
– Rückerstattung Lohn Verwaltungspersonal, Stadtpolizei	- 0,035 Mio.
– Unterhalt Hochbauten, Gebäude, SF Feuerwehr	- 0,035 Mio.

Dagegen ergaben sich folgende Verschlechterungen:

– Beitrag an Schiessanlage Zuchwil, Militärische Verteidigung	+ 0,110 Mio.
– Einlage in Fonds Fremdkapital, Zivilschutz, Umwandlung von Fonds Eigenkapital (Ersatzabgaben für Schutzraumbauten)	+ 0,096 Mio.
– Anschaffung Fahrzeuge, SF Feuerwehr	+ 0,095 Mio.
– Löhne Verwaltungspersonal, Stadtpolizei	+ 0,067 Mio.

Verschlechterungen

Die Ausgaben im Bereich Finanzen (ohne Steuern) haben um 1,4 Mio. Franken oder 789,3 Prozent zugenommen. Negative Veränderungen:

– Abgabe Ressourcenausgleich, Finanz- und Lastenausgleich	+ 1,566 Mio.
– Ertrag Beteiligungen VV, Zinsen	- 0,500 Mio.
– Entnahme aus Spezialfinanzierung Landreserven, Obach, Mutten, Ober- und Unterhof	- 0,078 Mio.
– Unterhalt untere Steingrubenstrasse 27, Liegenschaften des Finanzvermögens	+ 0,069 Mio.
– Unterhalt Ahornweg 9, Liegenschaften des Finanzvermögens	+ 0,054 Mio.
– Interne Verrechnung Zinsen SF, Zinsen	- 0,047 Mio.
– Telefon und Kommunikation, Liegenschaften des Finanzvermögens	+ 0,034 Mio.
– Unterhalt Ahornweg 7, Liegenschaften des Finanzvermögens	+ 0,034 Mio.

Dagegen ergaben sich folgende Verbesserungen:

– Zinsen Forderungen und Kontokorrente, Zinsen	+ 0,206 Mio.
– Rückerstattungszins, Zinsen	- 0,150 Mio.
– Einlage in Fonds Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen	- 0,126 Mio.
– Marktwertanpassungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen	+ 0,119 Mio.
– Verzinsung laufende Darlehen, Zinsen	- 0,109 Mio.
– Unterhalt Hochbauten Liegenschaften des Finanzvermögens	- 0,036 Mio.
– Beitrag Lastenausgleich, Finanz- und Lastenausgleich	+ 0,036 Mio.
– Dienstleistungen Dritter, Liegenschaften des Finanzvermögens	- 0,032 Mio.
– Interne Verrechnung Zinsen SF, SF Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof	- 0,032 Mio.

Die Ausgaben bei der Sozialen Sicherheit haben um 1,3 Mio. Franken oder 9,6 Prozent zugenommen. Dazu haben folgende Positionen beigetragen:

– Beitrag von Gemeinden, gesetzlich wirtschaftliche Hilfe	- 0,860 Mio.
– Beitrag an Asylsuchende	+ 0,413 Mio.
– Beitrag an private Haushalte nach Bundesgesetz, gesetzlich wirtschaftliche Hilfe	+ 0,339 Mio.
– Beitrag vom Kanton nach Bundesgesetz, gesetzlich wirtschaftliche Hilfe	- 0,202 Mio.
– Beitrag an Flüchtlinge	+ 0,109 Mio.
– Beitrag an Gemeinden für Lastenausgleich Sozialhilfe, gesetzlich wirtschaftliche Hilfe	+ 0,092 Mio.
– Ertrag aus Dienstleistungen, Fürsorge, übrige	- 0,059 Mio.
– Löhne Verwaltungspersonal, Asylwesen	+ 0,053 Mio.
– Entschädigung von Gemeinden, Fürsorge, übrige	- 0,033 Mio.
– Beitrag an das Ausland, Hilfsaktionen im Ausland	+ 0,030 Mio.

Dagegen ergaben sich folgende Verbesserungen:

– Entschädigung vom Kanton für Asylsuchende	+ 0,345 Mio.
– Beitrag an Kanton für Ergänzungsleistungen – IV	- 0,218 Mio.
– Anschaffung Software, Fürsorge, übrige	- 0,064 Mio.
– Entschädigung vom Kanton für Flüchtlinge	+ 0,056 Mio.
– Beitrag vom Kanton, Leistungen an Familien (allgemein)	+ 0,039 Mio.
– Beitrag an Verein Tagesfamilien, Kinderkrippen und Kinderhorte	- 0,032 Mio.

Die Mehrausgaben bei der Allgemeinen Verwaltung von 0,4 Mio. Franken oder 3,8 Prozent ergaben sich vor allem durch folgende Abweichungen:

– Überbrückungsrenten Verwaltungspersonal, übrige allg. Dienste	+ 0,222 Mio.
– Telefon und Kommunikation, allgemeine Dienste, übrige	+ 0,199 Mio.
– Unterhalt Werkhofstrasse 52, Verwaltungsliegenschaften, übrige	+ 0,112 Mio.
– Interne Verrechnung Sozialleistungen, allgemeine Personalkosten	- 0,091 Mio.
– Anschaffung Büromöbel und -geräte, allgemeine Dienste, übrige	+ 0,049 Mio.
– Honorare externe Berater, Exekutive	+ 0,042 Mio.

- Rückerstattung Versicherung, allgemeine Dienste, übrige - 0,035 Mio.
- Spesen Partnerstädte, Exekutive + 0,031 Mio.
- AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, VK, allgemeine Personalkosten + 0,031 Mio.

Dagegen ergaben sich folgende Verbesserungen:

- Löhne Verwaltungspersonal, Bauverwaltung - 0,159 Mio.
- AG-Beiträge Einkauf/Nachzahlung PK Bafidia, allg. Personalkosten - 0,087 Mio.
- Löhne Verwaltungspersonal, Finanzverwaltung - 0,062 Mio.
- Aus- und Weiterbildung, Tagungen, allgemeine Dienste, übrige - 0,053 Mio.
- Interne Verrechnung Sozialleistungen, Bauverwaltung - 0,045 Mio.
- Honorare externe Berater, Bauverwaltung - 0,042 Mio.
- Überbrückungsrenten Lehrpersonen, übrige allgemeine Dienste - 0,040 Mio.
- AG-Beiträge Lohnerhöhung PK Bafidia, allgemeine Personalkosten - 0,036 Mio.

Die Ausgaben im Bereich Bildung haben um 0,3 Mio. Franken oder 1,5 Prozent zugenommen. Negative Veränderungen:

- Löhne Lehrpersonen, Primarschule + 0,176 Mio.
- Löhne Lehrpersonen STV, Primarschule + 0,167 Mio.
- Löhne spezielle Förderung, Primarschule + 0,124 Mio.
- Entschädigung an Sonderschulen + 0,104 Mio.
- Entschädigung an Kanton Sek-I P, Sekundarstufe + 0,082 Mio.
- Interne Verrechnung Sozialleistungen, Primarschule + 0,067 Mio.
- Unterhalt Schulhaus Schützenmatt, Schulliegenschaften + 0,063 Mio.
- Planmässige Abschreibung Sachanlagen, ICT-Kosten + 0,041 Mio.
- Dienstleistungen Dritter + 0,030 Mio.

Dagegen ergaben sich folgende Verbesserungen:

- Entschädigung von Gemeinden, Sekundarstufe + 0,140 Mio.
- Beitrag vom Kanton, Schülerpauschale, Primarschule + 0,092 Mio.
- Rückerstattung Lohn Lehrpersonen, Primarschule + 0,080 Mio.
- Anschaffung Schulmobiliar und –geräte, Sekundarstufe - 0,059 Mio.
- Entschädigung vom Kanton, Musikschulen + 0,055 Mio.
- Unterhalt Schulhaus Brühl, Schulliegenschaften - 0,048 Mio.
- Unterhalt Schulhaus Hermesbühl, Schulliegenschaften - 0,040 Mio.
- Entschädigung von Gemeinden, Musikschulen + 0,040 Mio.
- Beitrag vom Kanton, Schülerpauschale, Sekundarstufe + 0,036 Mio.
- Unterhalt Informatik (Hardware), ICT-Kosten - 0,033 Mio.

Die Ausgaben im Bereich Kultur, Sport und Freizeit, Kirche haben um Fr. 70'000.-- oder 0,7 Prozent zugenommen. Negative Veränderungen:

- Einlage in Fonds EK, Kunstmuseum + 0,208 Mio.
- Entnahme aus Fonds EK, Kunstmuseum - 0,114 Mio.
- Löhne nebenamtliches Personal, Kunstmuseum + 0,082 Mio.
- Beitrag an private Organisationen für Infrastruktur, Sport + 0,078 Mio.
- Unterhalt Hochbauten, Gebäude, Konzertsaal + 0,074 Mio.

– Unterhalt Hochbauten, Gebäude, Fussballstadion	+ 0,058 Mio.
– Unterhalt Hochbauten, Gebäude, Stadttheater	+ 0,056 Mio.
– Anschaffung für Sammlung, Naturmuseum	+ 0,044 Mio.
– Unterhalt Hochbauten, Gebäude, Ferienhaus Saanenmöser	+ 0,039 Mio.
– Löhne Verwaltungspersonal, Kunstmuseum	+ 0,037 Mio.
– Unterhalt Sammlung, Historisches Museum Blumenstein	+ 0,037 Mio.
– Beitrag vom Kanton, Denkmalpflege und Heimatschutz	- 0,034 Mio.
– Honorare externe Berater, Kunstmuseum	+ 0,030 Mio.

Dagegen ergaben sich folgende Verbesserungen:

– Unterhalt Hochbauten, Gebäude, Naturmuseum	- 0,202 Mio.
– Projekte Kunstmuseum	- 0,200 Mio.
– Beitrag von Gemeinden, Stadttheater	+ 0,156 Mio.
– Beitrag von Gemeinden, Naturmuseum	+ 0,094 Mio.
– Beitrag vom Kanton, Lotteriefonds, Kunstmuseum	+ 0,088 Mio.
– Anschaffung Maschinen, Geräte, Hallenbad	- 0,064 Mio.
– Beitrag an Kanton, Kultur, übrige	- 0,063 Mio.
– Entnahme aus Fonds EK, Naturmuseum	+ 0,056 Mio.
– Betriebskosten, Hallenbad	- 0,040 Mio.
– Beitrag an ZBS Betriebskosten, Zentralbibliothek	- 0,038 Mio.
– Löhne nebenamtliches Hilfspersonal, Landhaus und Gebäude Am Land	- 0,036 Mio.

Die Ausgaben im Bereich Gesundheit haben um Fr. 23'000.-- oder 1,0 Prozent zugenommen. Negative Veränderung:

– Beitrag an Spitexverein Solothurn, ambulante Krankenpflege	+ 0,048 Mio.
--	--------------

Ohne Berücksichtigung der Nachtragskredite aus Gewinnverwendungen haben die zu genehmigenden Nachtragskredite um 6,5 Prozent zugenommen (Vorjahr: Abnahme um 20,9 Prozent). Mit 3,3 Mio. Franken liegen diese unter dem 10-Jahresdurchschnitt (2008 – 2017) von 4,0 Mio. Franken und weisen den viertiefsten Stand der letzten 10 Jahre aus. Nur in den Jahren 2013, 2014 und 2016 waren die bewilligten Nachtragskredite noch tiefer. Insgesamt wurden 369 Nachtragskreditbegehren bewilligt oder liegen nun noch zur Bewilligung vor. Diese Anzahl liegt über dem 10-Jahresdurchschnitt von 348.

Bei der Investitionsrechnung können die Abweichungen zum Budget nach Funktionen dem Kommentar zur Verwaltungsrechnung entnommen werden.

Der Investitionsrechnung kann entnommen werden, dass Ausgaben von 12,2 Mio. Franken anfielen. Dies sind 3,3 Mio. Franken weniger als im Budget vorgesehen. Als Einnahmen konnten 1,6 Mio. Franken verzeichnet werden, was zu Nettoinvestitionen von 10,6 Mio. Franken führte, 3,2 Mio. Franken weniger als im Budget vorgesehen.

Die Nettoinvestitionen von 10,6 Mio. Franken liegen um 0,7 Mio. Franken über dem 10-jährigen Durchschnitt. Von 2009 bis 2013 waren die Nettoinvestitionen immer tiefer, seit 2014 jedoch immer höher.

Die Abweichungen nach Sacharten sehen wie folgt aus:

Ausgaben:

Sachanlagen	- 3,250 Mio.	- 23,3 %
Immaterielle Anlagen	+ 0,385 Mio.	+ 128,4 %
Eigene Investitionsbeiträge (an Kanton)	- 0,580 Mio.	- 47,4 %
Einnahmenüberschuss in ER	+ 0,175 Mio.	

Der Einnahmenüberschuss in ER entstand bei der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung. Da bei dieser Spezialfinanzierung kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden ist, mussten die Anschlussgebühren als Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung umgebucht werden.

Sachanlagen:

Grundstücke	+ 0,023 Mio.	+ 45,0 %
Strassen / Verkehrswege	- 1,674 Mio.	- 67,9 %
Tiefbauten	- 1,106 Mio.	- 72,9 %
Hochbauten	- 0,663 Mio.	- 7,6 %
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	+ 0,170 Mio.	+ 14,5 %

Die Strassen / Verkehrswege, Tiefbauten und die Hochbauten weisen Budgetunterschreitungen aus.

Hauptsächliche Gründe für Unterschreitung bei Strassen / Verkehrswege:

- Umgestaltung Berntorstrasse
- Mehrzweckplatz Allmend
- Weitblick Nord; Strassen, Beleuchtung und Begrünung
- Wohnüberbauung Brunnmatten; Erschliessung
- Neue Brücke über Wildbach

Dagegen wesentliche Überschreitungen bei

- BSU-Haltestelle Kirchweg, behindertengängige Ausgestaltung

Hauptsächlicher Gründe für Unterschreitung bei Tiefbauten:

- Sanierungen, Ergänzungen und Ersatz von Kanalisationen, SF Abwasserbeseitigung
- Deponie Spittelfeld und oberer Einschlag; Sanierung und Entwässerung Stadtmist

Hauptsächlicher Grund für Unterschreitungen bei den Hochbauten:

- Sportplätze mittleres Brühl; Garderobenpavillon Schwingklub
- Stadtpolizei; Ersatz Wärmezeugung
- Schulhaus Fegetz; Gesamtsanierung
- Freibad; Gesamtsanierung 1. Etappe
- Schulhaus Kollegium; behindertengerechte Erschliessung/Lifteinbau
- Schulhaus Wildbach; Gesamtsanierung
- Musikschule; Einbau Zimmer im Schulhaus Hermesbühl UG

Dagegen wesentliche Überschreitungen bei

- Schulhaus Hermesbühl; Neubau Turnhallen
- Kauf Stadtcafé Dornacherplatz 13 b

- Kunstmuseum; Erweiterung Kulturgüterschutzraum
- Sportplätze mittleres Brühl; Sanierung Infrastruktur

Die Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge und Grundstücke weisen Budgetüberschreitungen aus.

Hauptsächlicher Grund für Überschreitung bei Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge:

- Naturmuseum; Neugestaltung Dauerausstellung

Dagegen wesentliche Unterschreitungen bei

- ICT-Geräteerneuerung 2016, Sekundarstufe I
- Werkhof; Ersatz Holder C 770

Einnahmen:

Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	- 1,035 Mio.
Rückzahlungen von Darlehen	+ 0,500 Mio.
Übertrag und Rückzahlung von Beteiligungen	+ 0,500 Mio.

Hauptsächliche Gründe für Unterschreitung bei den Investitionsbeiträgen für eigene Rechnung um 62,5 Prozent:

- Erschliessungsbeiträge Weitblick Nord, Strassen, Beleuchtung und Begrünung
- Gemeindestrassen; Wohnungsüberbauung Brunnmatten; Erschliessungsbeiträge
- Erschliessungsbeiträge Weitblick Süd, Strassen, Beleuchtung und Begrünung
- Kunstmuseum; Erweiterung Kulturgüterschutzraum; Investitionsbeiträge vom Bund

Nachtragskredite Investitionsrechnung

Im Berichtsjahr wurden ausserhalb des Budgets Kredite und Nachtragskredite im Gesamtbeitrag von Fr. 747'570.15 (Vorjahr: Fr. 1'668'915.70) bewilligt.

Die Höhe der bewilligten Nachtragskredite liegt unter dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre von 6,5 Mio. Franken (Vorjahr: 6,6 Mio. Franken). Mit 0,7 Mio. Franken weist das Rechnungsjahr 2017 den tiefsten Stand der letzten 10 Jahre aus. Die Anzahl der bewilligten Nachtragskredite weist mit 4 Stück den zweittiefsten Wert der letzten 10 Jahre aus.

Verpflichtungskredite

Mit HRM2 wird die Verpflichtungskreditkontrolle wichtiger. Neu dürfen Kredite erst abgeschrieben werden, wenn die Kredite abgerechnet worden sind.

	Anzahl	Betrag
Stand per 31. Dezember 2016		
Total Verpflichtungskredite		62'261'915.70
Kumulierte Ausgaben		24'881'959.65
Verbleibende Verpflichtungskredite	51	37'379'956.05
Stand per 31. Dezember 2017		
Total Verpflichtungskredite		66'733'915.70
Kumulierte Ausgaben		36'274'266.71
Verbleibende Verpflichtungskredite	64	30'459'648.99

Die Summe aller Verpflichtungskredite hat um 4,5 Mio. Franken (Vorjahr: Zunahme um 29,7 Mio. Franken) oder + 7,2 Prozent (Vorjahr: + 91,2 Prozent) zugenommen.

Betragsmässige Aufteilung	2016	2017	Zunahme	
			in CHF	in %
Grundstücke	350'000.00	350'000.00	-	0.0%
Strassen / Verkehrswege	18'630'000.00	19'030'000.00	400'000.00	2.1%
Tiefbauten	7'685'000.00	8'910'000.00	1'225'000.00	15.9%
Hochbauten	25'433'000.00	27'333'000.00	1'900'000.00	7.5%
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	2'495'000.00	2'392'000.00	-103'000.00	-4.1%
Immaterielle Anlagen	618'915.70	1'168'915.70	550'000.00	88.9%
Eigene Investitionsbeiträge	3'750'000.00	4'000'000.00	250'000.00	6.7%
Landreserven	3'300'000.00	3'550'000.00	250'000.00	7.6%
Total	62'261'915.70	66'733'915.70	4'472'000.00	7.2%

Die grösste betragsmässige Steigerung fand bei den Hochbauten statt, diese Verpflichtungskredite nahmen um 1,9 Mio. Franken zu. An zweiter Stelle folgen die Tiefbauten mit einer Steigerung von 1,2 Mio. Franken.

Anzahl Verpflichtungskredite	31.12.2016	neu	abgerechnet	31.12.2017	Veränderung	
					Anzahl	in %
Grundstücke	1			1	-	0.0%
Strassen / Verkehrswege	11	3		14	3	27.3%
Tiefbauten	7	3		10	3	42.9%
Hochbauten	17	9	1	25	8	47.1%
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	5	3	4	4	-1	-20.0%
Immaterielle Anlagen	1			1	-	0.0%
Eigene Investitionsbeiträge	8	1	1	8	-	0.0%
Landreserven	1			1	-	0.0%
Total	51	19	6	64	13	25.5%

Im 2017 wurden 19 (Vorjahr: 25) neue Kredite bewilligt, 6 (Vorjahr: 3) wurden abgerechnet. Per Ende 2017 haben die Anzahl Kredite um 13 oder um 25 Prozent zugenommen (Vorjahr: Zunahme 22 oder 76 Prozent). Bei 18 der 64 offenen Kredite wurde die erste Kreditbewilligung vor 2013, also vor über 5 Jahren genehmigt. Es muss versucht werden, Kredite so schnell wie möglich abzuschliessen, ansonsten laufen wir in Gefahr, dass ein enormer Abschreibungsbedarf aufläuft. Bis jetzt läuft sich dieser Abschreibungsbedarf bei Berücksichtigung der Vorfinanzierungen bereits auf 1,4 Mio. Franken.

Finanzierung

	JR 2017	Abw. zu Budget	
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung (Vorjahr Selbstfinanzierung von 13,755 Mio. Franken)	14,203 Mio.	+ 8,382 Mio.	+ 144,0%
Nettoinvestitionen	10,607 Mio.	- 3,235 Mio.	- 23,4%
Finanzierungsüberschuss (Vorjahr Finanzierungsüberschuss von 1,252 Mio. Franken)	3,595 Mio.	+ 11,617 Mio.	

Wird die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen ausgedrückt, spricht man vom Selbstfinanzierungsgrad und somit sind wir bei den Kennzahlen.

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 133,9 Prozent (Budget: 42,1 Prozent und Vorjahr: 110,0 Prozent). Damit konnten die Nettoinvestitionen aus den erwirtschafteten Mitteln finanziert werden und das Nettovermögen hat sich vergrössert. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad der Jahre 2014 bis 2017 beträgt 124,2 Prozent (bis 2015 HRM1) und derjenige der Jahre 2010 bis 2017 133,4 Prozent (bis 2015 HRM1). Zum guten Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent haben auch die Spezialfinanzierungen massgeblich beigetragen. Schaut man das Ergebnis ohne die Spezialfinanzierungen Feuerwehr, Alterssiedlung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhof, Friedel-Hürzeler-Haus an, wird ein Selbstfinanzierungsgrad von 112,9 Prozent (Vorjahr: 90,4 Prozent; 2015 mit HRM2: 82,2 Prozent) erreicht. Der Finanzierungsfehlbetrag beträgt 1,3 Mio. Franken (Vorjahr Finanzierungsfehlbetrag von 1,1 Mio. Franken, 2015: Fehlbetrag von 1,8 Mio. Franken). Mit den bereits getätigten und den vorgesehenen Gebührensenkungen werden die Selbstfinanzierungen der Spezialfinanzierungen in den nächsten Jahren voraussichtlich abnehmen. Das Reinvermögen ist von 77,6 auf 81,1 Mio. Franken gestiegen. Das Reinvermögen pro Kopf ist von Fr. 4'622.-- auf Fr. 4'825.-- gestiegen. Die Stadt Solothurn steht somit deutlich besser da als das Mittel der Solothurner Gemeinden.

Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich nach Gewinnverwendung neu wie folgt zusammen:

	01.01.2017	31.12.2017	Differenz
Spezialfinanzierungen im EK	24'038'464.98	25'868'102.49	1'829'637.51
Fonds	6'120'037.10	6'397'949.30	277'912.20
Vorfinanzierungen	37'500'000.00	46'000'000.00	8'500'000.00
Reserven	-	-	-
Aufwertungsreserve	1'784'386.92	1'777'583.07	-6'803.85
Neubewertungsreserve FV	44'451'662.80	44'451'662.80	-
Übriges Eigenkapital	-	-	-
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	30'000'000.00	30'000'000.00	-
Total	143'894'551.80	154'495'297.66	10'600'745.86

Die Verbindlichkeiten bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen haben um 1,8 Mio. Franken auf 25,9 Mio. Franken zugenommen. Bis auf die SF Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof weisen alle Spezialfinanzierungen eine Erhöhung des Vorschusses aus. Einzig die SF Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof weist eine Schuld gegenüber der Einwohnergemeinde aus, die mit der Entwicklung im Gebiet Weitblick jährlich wächst. Bei einer späteren Veräusserung dieses Gebietes muss darauf geachtet werden, dass der Verkaufserlös die entstandenen Kosten decken wird.

Die Fonds verzeichnen eine Zunahme von 0,3 Mio. Franken und betragen neu 6,4 Mio. Franken. Hauptsächlicher Grund ist Zunahme des Fonds Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen. Dagegen ist der Fonds Ersatzabgaben für Schutzraumbauten im 2017 ins Fremdkapital unter Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital überführt worden

Die Vorfinanzierungen wachsen um die aus dem Ertragsüberschuss gebildeten Einlagen um 8,5 Mio. auf neu 46,0 Mio. Franken.

Die Aufwertungsreserve (stammend aus reaktivierten Abschreibungen) blieb mit 1,8 Mio. Franken praktisch konstant. Die Stadt Solothurn musste infolge Einführung HRM2 per 1. Januar 2016 Abschreibungen von 1,8 Mio. Franken reaktivieren. Wird ein Investitionskredit, bei welchem solche reaktivierten Abschreibungen vorhanden sind, abgerechnet, muss die gebildete Aufwertungsreserve dieses Investitionskredits in 5 Jahren linear und erfolgswirksam aufgelöst werden.

Die Neubewertungsreserve bleibt bei 44,5 Mio. Franken bestehen. Mit Einführung HRM2 mussten die Grundstücke des Finanzvermögens sowie die Darlehen und Beteiligungen neu bewertet werden. Die Differenz zur bisherigen Bewertung ist in dieser Neubewertungsreserve ersichtlich. Diese Neubewertungsreserve muss vom 6. – 10. Jahr nach Einführung von HRM2 erfolgswirksam aufgelöst werden.

Der Bilanzüberschuss bleibt bei 30,0 Mio. Franken bestehen. Der Bilanzüberschuss besteht aus den Einlagen aus Ertragsüberschüssen der letzten Jahre.

Finanzpolitisch konnten wichtige Ziele erreicht werden:

- Der Bilanzüberschuss ist weiterhin auf einem guten Niveau.
- Die Selbstfinanzierung liegt über 100 Prozent.
- Das Nettovermögen wurde grösser.
- Die Kennzahlen liegen mit Ausnahme des Selbstfinanzierungsanteils, des Investitionsanteils und der Bruttorendite Finanzvermögen im guten Bereich und zeigen eine solide Finanzlage auf.

Die RPK beantragt, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen. Sie machten aber wie für die Jahresrechnung 2016 den Hinweis, dass nach ihrer Beurteilung die Bilanzierung der Beteiligungen der Regiobank Solothurn AG und der Regio Energie Solothurn nicht den gesetzlichen Grundlagen und deren Ausführungsbestimmungen entsprechen. Das Amt für Gemeinden hat mit Schreiben vom 7. März 2018 die RPK darauf hingewiesen, dass die Bilanzierung dieser Beteiligungen den rechtlichen Erfordernissen für eine korrekte Rechnungslegung nach kantonaler Gemeindegesetzgebung entspricht. Trotzdem hat die RPK nun leider wieder diese Einschränkung gemacht. Er verzichtet nun auf eine nochmalige Erklärung, wieso die Bilanzierung korrekt ist und hofft, dass die RPK die Korrektheit der Bilanzierung auch bald akzeptieren kann.

Die Gesamtbeurteilung der Verwaltungsrechnung aus Sicht des Finanzverwalters **Reto Notter**: Wie eingangs ausgeführt, handelt es sich um ein sehr gutes Ergebnis. Die Verbesserung der Laufenden Rechnung ist zu 86 Prozent dem höheren Nettoertrag der Steuern und zu 14 Prozent dem tieferen Nettoaufwand zu verdanken. Der Mehrertrag stammt aus den höheren Gemeindesteuern der juristischen und natürlichen Personen. Auch die Ausgabendisziplin darf wiederum als gut bezeichnet werden. Die Abschreibungen sind massiv tiefer. Das Investitionsvolumen konnte vollständig aus selber erwirtschafteten Mitteln finanziert werden. Auch ohne Spezialfinanzierungen ist der Selbstfinanzierungsgrad über 100 Prozent. Die Kennzahlen weisen auf eine gute und solide Finanzlage hin. Die wichtigen finanzpolitischen Ziele konnten erreicht werden: Der Bilanzüberschuss bleibt weiterhin auf guten 40,0 Prozent (Vorjahr: 41,8 Prozent) des ausgewiesenen Fiskalertrages. Es konnten drei Vorfinanzierungen gebildet und zusätzliche Abschreibungen auf dem Grundstück Rossallmend getätigt werden.

Trotz des sehr guten Rechnungsergebnisses ist weiterhin eine zurückhaltende Finanzpolitik erforderlich. Das Budget 2018 weist zwar bereits einen Ertragsüberschuss aus, der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 72,7 Prozent. Der Finanzierungsfehlbetrag beträgt 2,2 Mio. Franken (hohe Investitionen folgen erst ab 2019). Der Steuerertrag der natürlichen und juristischen Personen ist sehr erfreulich. Der Steuerertrag der juristischen Personen ist zum Teil jedoch grossen Schwankungen unterworfen. Es sollen deshalb Massnahmen ergriffen werden, damit grössere wiederkehrende Belastungen, grössere Folgekosten von Investitionen sowie grössere Ausgabenfreudigkeit dank guten Ergebnissen vermieden werden können. Abschliessend hält er fest, dass das Rechnungsergebnis jedoch eine gute Ausgangslage schafft.

Mit diesen Bemerkungen bittet der Finanzverwalter **Reto Notter**, auf die Rechnung einzutreten.

Rechnung und Bericht der Regio Energie Solothurn für das Jahr 2017

Der Direktor der Regio Energie Solothurn (RES), **Felix Strässle**, präsentiert das Resultat des Geschäftsjahres 2017. Nachdem er von der Gemeinderatskommission ausdrücklich aufgefordert wurde, sich kurz zu halten und aufgrund der zeitintensiven Traktandenliste wird er sich in der Gemeinderatssitzung kurz halten und auf die Zahlen konzentrieren. Detaillierte Ausführungen können dem Protokoll der GRK-Sitzung vom 26. April 2018 entnommen werden.

Die RES hat im Jahr 2017 153 Mitarbeitende in Vollzeit beschäftigt, sowie 17 Lernende in sieben unterschiedlichen Berufen ausgebildet. Im letzten Jahr haben acht Lernende ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Von sämtlichen Mitarbeitenden sind rund 70 % in Solothurn und der Agglomeration wohnhaft. Die RES ist jeweils darauf bedacht, dass die Wertschöpfung möglichst in der Region bleibt. Sie hat im Jahr 2017 Aufträge im Umfang von rund 21 Mio. Franken in der Region vergeben. Die RES hat sich 2017 wieder regional mit verschiedensten Projekten und Anlässen engagiert. So konnte sie z.B. den historischen Markt, welchen sie seit dem Jubiläumsjahr unterstützt, weiterhin unterstützen. Sie konnte im Alters- und Pflegeheim St. Katharinen Unterstützung beim „Lichtzauber“ um die Weihnachtszeit leisten und das Openair Etziken als einer der Hauptsponsoren unterstützen. Weiter konnte ein Filmprojekt unterstützt werden, welches zahlreiche Jugendliche besuchen konnten. Dies sind bloss einige Beispiele für das regionale Engagement der RES im Jahr 2017. Nicht weniger wichtig ist der RES aber auch das ökologische Engagement. Die meisten Kundinnen und Kunden der RES beziehen regionale Stromangebote der RES. Der Strom in diesem Produkt wird von der KEBAG, vom Kraftwerk Flumenthal und auch von Photovoltaikanlagen der Partnerin Optima Solar und von PVA-Anlagen auf Dächern in der Region bezogen. Zudem haben im Jahr 2017 auch wieder zahlreiche Haushalte Biogas aus der Kompostanlage der RES bezogen. Und schliesslich konnte letztes Jahr der Spatenstich für das Projekt Store and Go getätigt werden. Dabei wird das Hybridwerk auf der Aarmatt durch eine Methanisierungsanlage ergänzt. Da wird CO₂ aus der ZASE im Wasserstoff gebunden und damit erneuerbares Gas produziert.

Die RES konnte im Berichtsjahr wiederum ein solides Gesamtergebnis realisieren. Mit dem Stromgeschäft hat sie rund 18 Mio. Franken Umsatz generiert. Sie hat rund 100 Gigawattstunden Strom an ihre Kundinnen und Kunden abgesetzt. Beim Gas hat sie einen Umsatz von rund 54 Mio. Franken und damit rund der Hälfte des Umsatzes der RES generiert. Mit dem Wasser hat sie einen Umsatz von rund fünf Mio. Franken generiert, wobei darin auch noch gewissen Netzdienstleistungen aus umliegenden Gemeinden enthalten sind. Bei der Fernwärme wurde ein Umsatz von rund 5 Mio. Franken realisiert. Mit weiteren Dienstleistungen im Umfeld der Energiewende wird zwischenzeitlich ein Umsatz von 17 Mio. Franken generiert.

Zu der von Beat Käch aufgeworfenen Frage betreffend der 6 Mio. Franken für zusätzlichen Personalaufwand: Die RES hat seit zwei bis drei Jahren die Situation bei der Pensionskasse generell mit einer gewisser Sorge angeschaut. Das System der Pensionskassen ist in der Schweiz unter Druck. Die Pensionskassen haben Mühe, ihre Renditeversprechungen zu erfüllen. Die RES hat dies beobachtet und analysiert. Nebst der Frage, ob die Bafidia noch die richtige Pensionskasse ist, hat sich die RES auch die Frage gestellt, ob die Versicherung der Arbeitnehmer im Leistungsprimat noch das Richtige ist. Das Leistungsprimat ist ein Auslaufmodell und in der Energiebranche ist das Leistungsprimat sehr selten geworden. Die Kassen, die die RES angeschaut hatte, nehmen vom Leistungsprimat Abstand. Deswegen hat die RES ihren Mitarbeitenden im letzten Jahr im Unternehmen an der Urne eine Grundsatzentscheidung vorgelegt. 99.9 Prozent der Mitarbeitenden haben dabei dem Primatwechsel zugestimmt. Daraufhin hat der Verwaltungsrat entschieden, dass die dabei erfolgte Leistungskürzung im Gegenrecht ausfinanziert wird. Das ist in der Energiebranche üblich. Dafür wurde der genannte Betrag verwendet.

Die weiteren Kennzahlen sowie die Nettoinvestitionen können dem Geschäftsbericht entnommen werden. Die bei den Investitionen genannten „sonstigen Investitionen“ im Umfang von 2.7 Mio. Franken umfassen z.B. die Sanierung des Gebäudes an der Rötistrasse 17. Dabei wurde der Dachstock und die Dachwohnung nach modernstem Standard und im Sinne der Energiestrategie saniert und isoliert. Zudem wurde ein Lift eingebaut.

Felix Strässle bittet, auf die Rechnung 2017 einzutreten und die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Verwendung des Unternehmensergebnisses sowie den Geschäftsbericht 2017 mit konsolidierter Erfolgsrechnung und die Bilanz zu genehmigen. Der Verwaltungsrat und die GRK haben diesen Anträgen bereits zugestimmt.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** dank Beat Käch, Reto Notter und Felix Strässle sowie der Finanzkommission, der Finanzverwaltung, den übrigen Verwaltungsleitenden und allen Angestellten der EGS sowie der Geschäftsleitung, dem Verwaltungsrat und allen Angestellten der RES. Er führt aus, dass es ihn auch dieses Jahr wieder freut, dass der Geschäftsertrag auf bessere Steuererträge zurückgeführt werden kann. Mit Ausnahme der natürlichen Personen sind alle Erträge besser als budgetiert ausgefallen. Nur 14 Prozent sind auf einen reduzierten Nettoaufwand zurückzuführen. Das bedeutet, dass das Budget auch wie genehmigt umgesetzt wird. Die ebenfalls tiefen Nachtragskredite deuten ebenfalls auf eine realistische Budgetierung hin. Bei der RES wurde ebenfalls ein gutes Geschäftsjahr abgeschlossen. Dies trotz der geänderten Marktverhältnissen, die eine permanente Herausforderung darstellen.

Eintretensdiskussion

Matthias Anderegg führt im Namen der SP-Fraktion aus, dass es immer erfreulich ist, wenn man einen so guten Rechnungsabschluss kommentieren kann. Selbstverständlich freut das Ergebnis auch die SP-Fraktion. Der letzte negative Abschluss ist jetzt auch schon wieder vier Jahre her. Die SP-Fraktion dankt allen Beteiligten sehr für die Arbeit, die zu diesem guten Ergebnis geführt hat. Dieses lässt sich mehrheitlich auf höhere Steuereinnahmen zurückführen. Das ist ein gutes Zeichen für den Wirtschaftsraum in der Region. Durch die Ansiedlungen und die momentanen Aussichten, sollte sich diese Ausgangslage mittelfristig auch nicht ändern. Das zeigt auf, dass die Stadt Solothurn durchaus bei den Investitionen etwas mutiger an das Werk hätten gehen können. Das erwähnt er im Wissen, dass die Steuersenkungen nach seinem Votum wohl gleich in den Himmel gelobt werden. Aber genau bei den Investitionen möchte er anknüpfen. Der Rechnung ist zu entnehmen, dass z.B. beim Stadtbauamt durch eine tiefere Lohnsumme Einsparungen gegenüber dem Budget möglich waren. Es ist bekannt, dass Solothurn enormen Nachholbedarf bei den Investitionen hat. Gleichzeitig können zum Teil Abschreibungen nicht getätigt werden, da Abrechnungen von abgeschlossenen Bautätigkeiten ausstehend sind. Er würde es daher sehr begrüßen, wenn der Personalbestand auf dem Hochbauamt überprüft und allenfalls erhöht würde. Was alles

noch pendent ist, kann in den Strategiepapieren zu den Immobilieninvestitionen nachgelesen werden. Als Beispiel kann die 2. Etappe im Landhaus erwähnt werden, die seit über zehn Jahren pendent ist. Mit einer so soliden Finanzlage kann man auch längerfristige Strategien planen. Unnötige Landverkäufe, z.B. im Weitblick, sind aus Sicht der SP-Fraktion zu vermeiden. Sie ist der Meinung, dass die Ausgangslage für eine aktive Bodenpolitik und somit eine ausschliessliche Landabgabe im Baurecht besser ist als je zuvor. Über dieses Thema wird bei der Behandlung der Motion „Raum für alle“ noch eingehender diskutiert werden. Immer wenn in Solothurn über Finanzen gesprochen wird, kommt man unweigerlich auch auf das Thema der Stadtmistsanierung zu sprechen. Die SP-Fraktion ist dankbar, dass man sich auf kantonaler und kommunaler Ebene vehement für eine Totalsanierung einsetzt. So oder so wird dies eine teure Angelegenheit. Auch mit der Verwendung des Ertragsüberschusses ist die SP-Fraktion einverstanden. Auch der RES gratuliert die SP-Fraktion zum guten Ergebnis. Auffällig sind die grossen Verschiebungen im Personalaufwand (6 Mio. Franken) und in den Rückstellungen (4 Mio. Franken) von total beinahe 10 Mio. Franken. Offensichtlich ist das auf Probleme mit der Pensionskasse zurückzuführen und es handelt sich um erhebliche Summen. Da die Stadt Solothurn mit ähnlichen Problemen kämpft, ist die SP-Fraktion gespannt auf die Lösungsvorschläge in diesem Bereich. Sie kann sich kaum vorstellen, dass die Stadt Aufwendungen in dieser Höhe bereitstellen kann für dieses Thema. In der Mittelflussrechnung sind ebenfalls massive Verschiebungen feststellbar, da wäre sie für eine genauere Erläuterung dankbar. Da sich Felix Strässle ja nicht nur zu seiner Rechnung geäussert hat, sondern auch zu der Unternehmung im Allgemeinen, erlaubt sie sich an dieser Stelle auch ein paar Bemerkungen: Felix Strässle engagiert sich massiv gegen das neue kantonale Energiegesetz. Die SP-Fraktion fragt sich, ob er in seiner Funktion legitimiert ist für dieses Vorgehen und ob es stimmt, dass er die gesamte Belegschaft der RES dazu auffordert, gegen das Energiegesetz zu stimmen? Sie fragt sich auch, ob dieses Vorpreschen mit dem VR abgesprochen ist. Er bitte darum, sich vorzustellen, dass sich die Verwaltungsleitenden gegen Vorlagen in ihrem Bereich öffentlich äussern würden. Das wäre kaum vorstellbar. Der Stein des Anstosses ist offenbar die fehlende Unterstützung der Gasindustrie. Es kann aber wohl kaum sein, dass der geringe Biogasanteil erhalten muss, um den fossilen Energieträger Erdgas zu stützen. Wie andere Energieunternehmen (z.B. die ehemalige Erdgas Zürich, heute 360°) bereits gemerkt haben, braucht es Ausstiegsstrategien aus dem Erdgasgeschäft anstatt sich daran festzuklammern. Wie ein Geschäftsführer eines Unternehmens im Energie- und Installationsgeschäft gegen das neue Energiegesetz – das eher eine Chance ist und kein Risiko – sein kann, ist ihm ein Rätsel. In Anbetracht dessen, dass die RES zu 100 Prozent im Eigentum der Einwohnergemeinde ist, wäre zumindest eine neutrale Haltung angebracht. Beim Energieforum verkündete Herr Strässle weiter vor dem gesamten Publikum, dass sein Einkommen nicht reiche, um eine Wärmepumpe mit Erdsonden zu realisieren. Er habe schon viele solcher Anlagen für Bauherren mit Einkommen unter 100'000 Franken realisiert. Eventuell müsste Felix Strässle also mit seinem VR einmal über eine Lohnerhöhung sprechen. Mit diesen Bemerkungen wird die SP-Fraktion auf die Rechnung eintreten und allen Anträgen zustimmen.

Marco Lupi führt im Namen der FDP-Fraktion aus, dass er sich erlaubt, einzig über die Rechnung zu sprechen. Er müsse Felix Strässle auch nicht verteidigen, dass mache dieser selbst gut genug. Er spreche nun schon seit einigen Jahren zu diesem Geschäft und eigentlich hätte er problemlos das Votum des letzten Jahres wieder bringen können. Dies nicht, weil seine Voten jeweils brillant seien, sondern weil sich das Bild jeweils sehr ähnlich darstelle. Es ist jeweils ein sehr erfreuliches Resultat, das hier präsentiert wird. Es macht fast den Anschein, als ob Solothurn die Steuern nach Belieben senken und dennoch Überschüsse erwirtschaften kann. Es ist der FDP-Fraktion natürlich klar, dass das nicht so ist. Gerade in guten Zeiten neigt man dazu, Fehler zu machen. Das gute Resultat hat mehrere Gründe. Die Wichtigsten sind dabei die Budgettreue und die Budgetdisziplin. Diese sind die Grundlage für seriöses Arbeiten. Die Mehreinnahmen resultieren auch dieses Jahr aus Mehreinnahmen bei den Steuern. Die Stadt Solothurn ist also attraktiv. Es gilt, diese Attraktivität weiterhin hoch zu halten und wenn immer sinnvoll zu verbessern. Da gehört auch der Steuersatz dazu. Es

ist für die FDP-Fraktion völlig klar, dass aufgrund der vorliegenden Zahlen eine Steuersenkung zu gegebener Zeit diskutiert werden muss. Die FDP-Fraktion wird diese Frage wie bis anhin umsichtig und zum Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner beurteilen. Bezüglich Stadtmist findet es auch die FDP-Fraktion sehr loblich, dass sich hier die Gemeinde und der Kanton einsetzen. Es ist zu erwähnen, dass die Stadt Solothurn beim Bund diese Einsprachemöglichkeiten nicht zuletzt deshalb hat, weil der Stadtpräsident auch noch Nationalrat ist. Bei allem „Bashing“, das er sich in der letzten Zeit für dieses Amt hat anhören müssen, ist die FDP-Fraktion doch froh, dass er dieses Amt innehat. Auch die Rechnung der RES wird durch die FDP-Fraktion verdankt und sie gratuliert zu diesem Ergebnis in einem nicht einfachen Umfeld. Das eindruckliche und vorbildhafte Engagement der RES hat Felix Strässle bereits aufgezeigt. Der Streitpunkt der FDP-Fraktion ist und bleibt der steigende Umsatz im Bereich Dienstleistungen. Hier hat die RES als Firma mit Monopolcharakter einen Vorteil. Im Sinne von fairem Wettbewerb wünscht die FDP-Fraktion, dass die RES den Bogen nicht überspannt. Im Übrigen ist die FDP-Fraktion für Eintreten und verdankt allen die geleistete Arbeit.

Pascal Walter führt im Namen der CVP/GLP-Fraktion aus, dass sie lange suchen musste, bis sie eine Zahl gefunden hat, die schlechter ist als letztes Jahr. Die einzige, die sie gefunden hat, ist, dass die Rechnung letztes Jahr 10 Mal neben dem Budget lag und jetzt 44 Mal. Letztes Jahr betrug der budgetierte Gewinn 700'000 Franken und betrug tatsächlich 7.7 Mio. Franken. Dieses Jahr war ein Gewinn von 200'000 Franken budgetiert und es resultierte ein Gewinn von 8.9 Mio. Franken. Ansonsten war wiederum alles sehr positiv. Sie dankt allen, die hierzu beigetragen haben, also insbesondere der Finanzverwaltung, den Verwaltungsleitenden und den Angestellten für die Einhaltung des Budgets. Ein grosser Teil des Gewinns bestand nicht in einer Unterschreitung der Ausgaben sondern in erhöhten Einnahmen gegenüber dem Budget. Eine Einschränkung stellen die Abschreibungen dar, die aufgrund von HRM 2 zurzeit nicht mehr gemacht werden dürfen, wegen noch nicht abgeschlossenen Krediten. Hier geht es um einen Umfang von rund 2 Mio. Franken. Aber es handelt sich auch unter Berücksichtigung dieser Abschreibungen immer noch um ein durchaus positives Ergebnis der Rechnung. Was ihr vor allem spannend erschien, waren die Zukunftsaussichten bezüglich der Finanzrechnung. Ab 2021 werden jedes Jahr zusätzliche Erträge von 9 Mio. Franken in die Rechnung einfließen. Dies wegen der Auflösung der Aufwertungsreserven. Das gibt von 2021 – 2025 pro Jahr 9 Mio. Franken zusätzlichen Gewinn, einfach so, ohne etwas zu machen. Es kommt dabei aber kein Geld rein. Das muss einem bewusst sein. Die Stadt wird dann hohe Ergebnisse haben, sogar noch höhere Ergebnisse als jetzt. Das ist aber ein reiner Buchgewinn, mit dem sich die Stadt nicht viel kaufen können. Dennoch wird die Stadt aber etwas damit machen müssen. Hier regt er an, dass relativ bald überlegt wird, was damit Sinnvolles gemacht werden könnte, ohne dass dann jedes Jahr neun Mio. Franken mehr erwartet werden. Es muss weiterhin eine vorsichtige Finanzpolitik geführt werden. Zur RES führt er aus, dass deren Rechnung normalerweise weniger spektakulär ist als jene der Stadt. Dieses Jahr ist es aber umgekehrt. Hierfür sind zwei Punkte verantwortlich: Erstens die 6 Mio. Franken für die Mitarbeiter der RES für die BVG-Ausfinanzierung. Dass diesbezüglich eine RES-interne Abstimmung gewonnen wird, ist relativ einfach, wenn man die Mitarbeitenden dafür ausfinanziert. Es zahlt dies die RES, aber eigentlich mit Geld, das der Stadt Solothurn bzw. deren Einwohnerinnen und Einwohnern gehört. Ob das städtische Personal so glücklich darüber ist, dass die RES diesen Weg geht und dies einfach so finanziert wird, bezweifelt die CVP/GLP-Fraktion ich. Den Alleingang der RES findet sie eher befremdend. Dies in Anbetracht dessen, dass die Stadt das gleiche Problem hat und es hier um Geld geht, das genauso der Stadt bzw. der Einwohnergemeinde gehört, wie der RES. Was zweitens noch dazu kommt, ist die Geldflussrechnung: Es wurde Geld in der Höhe von mittlerweile 95 Mio. Franken von einem Bankkonto in Geldanlagen umgelagert. Das Schulbeispiel, dass man nur mit Geld spielen sollte, das man nicht benötigt. Dann werden hier 95 Mio. Franken von der RES offenbar nicht gebraucht oder für BVG-Finanzierungen verwendet. Sie hat hiermit immerhin einen Gewinn von 7.6 Mio. Franken gemacht, wozu er ihr herzlich gratuliert. Ob es aber im aktuell volatilen Anlagepolitik-Umfeld wirklich Auftrag der RES

ist, mit 100 Mio. Franken Finanzanlagen mit einem grossen Risiko zu tätigen, bezweifelt sie stark. Es kann ja sein, dass die RES jetzt ein Jahr Glück gehabt hat. Sie würde hierzu aber auch gerne wissen, ob es sich beim genannten Gewinn um einen realisierten Gewinn oder einen Buchgewinn handelt. Mit Geld zu spielen, das den Bürgerinnen und Bürgern gehört und das vielleicht durch zu hohe Abgaben zustande gekommen ist, damit hat sie Mühe. Die Stadt dürfte das aufgrund ihrer Strategie und ihrer Finanzreglemente nicht. Dies scheint ihr eine sehr heikle Entscheidung zu sein und dies müsste ihrer Ansicht nach überdacht werden. Felix Strässle hat in der Gemeinderatskommissionssitzung gesagt, dass er Mühe damit habe, dass die Politik immer mehr in der Energiepolitik mitbestimmen will. Mit solchen Aktionen wird die Politik der RES aber noch stärker auf die Finger schauen und reinreden. Dies sind Aktionen, welche die RES nicht machen sollte. Die CVP/GLP-Fraktion wird auf die Rechnung eintreten und den Anträgen zustimmen.

Heinz Flück dankt der Finanzverwaltung und den Verwaltungsleitenden und -angestellten im Namen der Fraktion der Grünen für die gut aufbereiteten Unterlagen. Sie dankt für die Rechnung, den Verwaltungsbericht und auch für die Einhaltung des Budgets – zumindest unter dem Strich. Das Ergebnis ist sehr erfreulich. Dass dies zu einem grossen Teil auf Taxationskorrekturen – und diese sind in der Summe wieder bei allen Kategorien nach oben erfolgt – zurückzuführen ist, schmälert die Freude nicht. Es zeigt aber, dass gerade in Bezug auf diesen Teil des Ertrages das Budgetieren schwierig ist und immer bleiben wird. Die Budgetgenauigkeit der Erfolgsrechnung auf der Ausgabenseite ist wie gesagt auch erfreulich und ein Lob an die Verwaltung sehr angebracht. Allerdings ist die Ziellandung das Ergebnis einer ganzen Reihe von Mehr- und Minderaufwendungen. Der grösste Minderaufwand betrifft die Abschreibungen und ist leider auf eine grössere Zahl von offenen Verpflichtungskrediten zurückzuführen. Es wäre also falsch, daraus zu schliessen, dass mit dem Minderaufwand etwas eingespart wurde. Eher Sorgen bereitet der Fraktion der Grünen die Investitionsrechnung. Gemäss der Immobilienstrategie für die Hochbauten bräuchte die Stadt für den Unterhalt aller Hochbauten im Schnitt gut 10 Mio. Franken pro Jahr. Im Bereich Tiefbau, Umwelt und Raumordnung kommt die Stadt auch nie mit weniger als zwei bis drei Mio. Franken an Investitionsbedarf aus. Dazu kommen noch die dringend nötigen und gewollten Vorinvestitionen in den Weitblick, dies ebenfalls in Millionenhöhe. Daraus schliesst er, dass der Investitionsbedarf im langjährigen Schnitt deutlich unterschritten wurde. Da lässt das Ergebnis in einem etwas anderen Licht erscheinen. Die Stadt muss in Zukunft diese Investitionen tätigen. Damit wird sich der Selbstfinanzierungsgrad zwar wieder reduzieren, allenfalls auch unter 100 Prozent. Das ist aber politisch gewollt und mit dem aktuellen Eigenkapital auch vertretbar. Noch nicht eingeschlossen in diese Überlegungen ist aber die Sanierung des Stadtmistes, die Solothurn ja unabhängig von den Entscheiden von Bund und Kanton vollständig sanieren will. Diese Überlegungen werden im kommenden Finanzplan und in den kommenden Budgets einbezogen werden müssen. Die Fraktion der Grünen ist etwas erstaunt über die Rüge der RPK. Zwar erachten sie die Beteiligung an einer Bank auch nicht als Kernaufgabe einer Stadt, nachdem aber diese Geschichte im vergangenen Jahr geklärt und vom Kanton die aktuelle Bilanzierung gut geheissen wurde, gibt es diesbezüglich nichts mehr herumzunörgeln, auch wenn man dies anders sehen könnte. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Beteiligung an der RES, deren Aufgaben hingegen sehr wohl in die öffentliche Hand gehören. Die Fraktion der Grünen begrüsst auch das gute Rechnungsergebnis der RES und freut sich darüber, dass die RES in innovative Vorzeigeprojekte investiert. Da er selber in der Berufsbildung tätig ist, freut es ihn besonders, dass die RES im Verhältnis zur gesamten Zahl der Angestellten viele Lehrlinge beschäftigt. Dies im Gegensatz zur Stadt selber, die sich nicht mit solchen Zahlen brüsten kann. Er freut sich, dass Felix Strässle gerade selber aufgezeigt hat, wie mit der Sanierung des eigenen Gebäudes die Energiestrategie umgesetzt werden kann. Die Fraktion der Grünen wird auf die Rechnung eintreten, die Nachtragskredite genehmigen und der Rechnung zuhänden der GV zustimmen.

René Käppeli dankt der Verwaltung und der Finanzkommission im Namen der SVP-Fraktion für das gute Ergebnis des Jahres 2017. Wie bereits gesagt wurde, wurden 86 Prozent des

Gewinns durch höhere Steuern trotz Steuersenkungen erzielt. Ein tieferer Steuersatz kann also sehr wohl zu höheren Steuereinnahmen führen. Es wurde auch bereits gesagt, dass die Stadt über Vorfinanzierungen von 46 Mio. Franken und über ein verfügbares Eigenkapital von 30 Mio. Franken verfügt. Es stehen der Stadt aber auch zwei sehr grosse Vorhaben bevor, nämlich die Sanierung des Stadtmists und die zukünftige Ausgestaltung der Pensionskasse. Dies wird vermutlich noch zu heftigen Diskussionen und eventuell hohen Kosten führen. Erfreulich ist, dass die Verwaltung das Budget auf der Aufgabenseite sehr exakt einhalten konnte. Dafür dankt er der Verwaltung. Man könnte beinahe sagen, dass das Budget 2017 die Vorlage für das Budget 2019 sein könnte. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 133.9 Prozent. Die SVP-Fraktion hat schon vor einem Jahr darauf hingewiesen, dass die wirkliche Kenngrösse der Ertragsüberschuss oder ein allfälliger Verlust ist. Man sieht, dass für 2017 ein Selbstfinanzierungsgrad von 42 Prozent budgetiert wurde und dass dieser nun effektiv fast 90 Prozent höher ausgefallen ist. Der Selbstfinanzierungsgrad für ein einzelnes Jahr ist eine hochvolatile Grösse und nur beschränkt aussagekräftig. Der Selbstfinanzierungsgrad ist im Zusammenhang mit dem Ertragsüberschuss in einem mittelfristigen Horizont als aussagekräftige Kennwertgrösse brauchbar, aber nicht für einzelnes Jahr. Sie ist erstaunt und erfreut, dass die RPK offenbar nicht versteht, wie die Rechnungslegung der Stadt aussehen soll, obwohl das Amt für Gemeinden die Richtigkeit der Rechnungslegung der Stadt Solothurn bestätigt hat. Die SVP-Fraktion wird auf die Rechnung der Stadt Solothurn eintreten und die Anträge annehmen. Weiter dankt sie der RES, deren Direktor und den Angestellten ebenfalls für das gute Ergebnis. Sie möchte nochmals auf den ausserordentlichen Personalaufwand von 6 Mio. Franken eingehen. Sie hat natürlich gewusst, dass dieser für die Ausfinanzierung des Primatwechsels verwendet wurde, stellt sich aber die Frage, ob dies ein einmaliger Anlass war, oder ob dies auch in Zukunft so ausfinanziert werden wird. Im Weiteren unterstützt sie Felix Strässle in seinem Engagement und in seiner freien Meinungsäusserung zur realen Situation auf dem Energiemarkt Schweiz. Sie möchte ihn darin unterstützen, dies weiterhin zu machen und der Bevölkerung die physikalische Grundlagen zu Energieerzeugung, -verteilung und -verbrauch zu erläutern und sich in diesem Engagement nicht einschüchtern zu lassen.

Stellungnahmen zu den Fragen der Eintretensdiskussion

Stadtpräsident **Kurt Fluri** führt zur RES aus, dass er es bedauert, dass nun die Energiepolitik wieder zum Thema gemacht wurde. Felix Strässle hat sich bewusst auf die Zahlen beschränkt. Er weist darauf hin, dass die RES gemäss ihrer Strategie drei Aufgaben hat: Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Ökologie. In diesem Dreieck muss sich die RES bewegen und alle drei Aufgaben erfüllen. Es ist Aufgabe des Direktors einer selbständigen Anstalt, sich zu politischen Abläufen zu äussern. Im Übrigen ist die RES kein Kantonswert und es ist daher selbstverständlich zulässig, dass sich alle Mitarbeitenden der RES und auch der Stadt zu Bundes- und Kantonsvorlagen äussern dürfen. Es geht nicht um eine kommunale, sondern um eine kantonale Vorlage. Da dürfen sich alle EGS- oder RES-Mitarbeitenden privat äussern, an öffentlichen Anlässen auftreten, Leserbriefe schreiben etc. Solche Äusserungen des RES-Direktors müssen einfach im Interesse der RES sein und sich im Rahmen der Strategie bewegen.

Alexander Herzog führt zur Mittelflussrechnung aus, dass die Veränderung der flüssigen Mittel genau eine Position in der Bilanz abbildet. Und zwar die Position „flüssige Mittel und Wertschriften“ von 6.8 Mio. auf der Aktivenseite. Das heisst also, dass schon die Mittelflussrechnung in sich selbst eine Begründung dafür ist, wie die 43.4 Mio. Franken im Vorjahr auf die 6.8 Mio. Franken gesenkt wurden. Er möchte aber auch auf die Aktiven insgesamt verweisen. Diese sind um 2 Mio. Franken zurückgegangen. Das heisst, die Bilanzsumme ist inklusive dieser Cashpositionen nicht gestiegen, sondern um 2 Mio. Franken gesunken. Zwischen den Zeilen 1 und 2 der Bilanz sieht man ausserdem, dass es sich um eine reine Bilanzverschiebung handelt.

Felix Strässle führt aus, dass erwähnt wurde, dass er einen Leserbrief geschrieben hat und weist darauf hin, dass er diesen ausdrücklich als Privatperson und nicht als Direktor der RES geschrieben hat. Er hat im Leserbrief seine Funktion nicht erwähnt. Er musste sich aber einfach zu falschen Aussagen äussern. Er hat ausserdem keine Mitarbeitenden dazu angehalten, ja oder nein zu stimmen. Er zeigt aber auf, dass das neue Energiegesetz Mängel und Konstruktionsfehler hat. Er hat seit zwei bis drei Jahren versucht, dies der UMBAWIKO und anderen Fachleuten zu erklären. Dies hat aber nicht gefruchtet. Erst jetzt scheinen sogar die Befürworter diese Mängel – speziell beim Biogas – wahrzunehmen. Sie behaupten, dass sie diese Mängel nach der Annahme des Energiegesetzes beheben werden. Es fehlt ihm aber der Glaube, dass diese Mängel tatsächlich im Nachhinein noch korrigiert werden. Biogas ist in der eidgenössischen Energiestrategie 2050 eine erneuerbare Energie. Das Bundesamt für Energie setzt sogar eine Frist für den Ausbau. Der Kanton Solothurn akzeptiert aber nicht, dass Biogas eine erneuerbare Energie ist. In der Standardlösung der Muken braucht es seiner Ansicht nach daher eine Standardlösung mit Biogas, die es aber nicht gibt. Deshalb will er den Gesetzesentwurf zurück in die Werkstatt schicken und korrigieren lassen. Er ist nicht gegen das Energiegesetz, sondern für dessen Korrektur. Es gibt weiter auch keine Standardlösung für eine Kombination von Gas mit Solarenergie. Dabei sollen Solaranlagen gefördert werden und die Schweiz soll unabhängiger werden vom Ausland. Gleichzeitig sind dann aber alle Standardlösungen energie- bzw. stromkonsumierende Lösungen. Im Winter importiert die Schweiz aber Strom aus Deutschland, Frankreich und Österreich. Kohlen-Strom aus Deutschland ist aber sicher nicht gerade CO₂-arm. Und Kernkraftstrom aus Frankreich ist enorm unehrlich, wenn wir gleichzeitig die Kernkraftwerke bei uns abschalten wollen. Das hält er einfach für falsch. Dies hat er seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie seinen Kundinnen und Kunden erklärt und wird dies jetzt auch mit noch mehr Vehemenz machen. Zur erwähnten Erdgassonde führt er aus, dass er bei sich zuhause eine alte Erdgasheizung ersetzt hat. Er wollte nicht einfach eine einfache Lösung einbauen. Er hat vorbildlich und freiwillig – bevor dies vorgeschrieben wurde – seinen Elektroboiler durch einen Wärmepumpenboiler ersetzt. Gleichzeitig hätte er für einen möglichst hohen Wirkungsgrad gerne eine Erdsonde gemacht. Dies hat er sich offerieren lassen und diese Heizung hätte bei ihm zuhause bei den konkreten geologischen Verhältnissen 100'000 Franken gekostet. Er kann nicht einfach 100'000 Franken ab dem Bankbüchlein nehmen. Weiter wurden von der FDP-Fraktion geäussert, dass die Umsatzsteigerung der RES bei den Dienstleistungen für etwas Angst bzw. Unbehagen sorgt. Er versteht dies zwar grundsätzlich. Wenn aber in Zukunft und im Rahmen der Energiestrategie 2050 intelligente Energielösungen gewünscht werden, braucht es für deren Umsetzung handwerkliche Leistungen. Und Händler machen dies meistens nicht. Handwerker arbeiten nun aber einmal im Dienstleistungsbereich, was wiederum zu Dienstleistungsumsatz führt. Die RES wird dies so fair wie möglich machen. Der Verwaltungsrat schaut der RES zudem ohnehin auch auf die Finger. Erstaunt ist er über die Aussage, dass er Mitarbeitende gekauft haben soll, indem ihnen 5 – 6 Mio. Franken versprochen wurden. Das war nicht so. Das Thema wurde grundlegend diskutiert. Er kann sich nicht vorstellen, wie es im Gemeinderat aufgenommen worden wäre, wenn er den Primatwechsel mit einer Risikoverlagerung auf die Mitarbeitenden vollzogen hätte, und die Mitarbeitenden dies ohne die nun erbrachten Gegenleistungen einfach so hätten akzeptieren müssen. Dann wäre es wohl zu einem Sturm der Entrüstung gekommen. Die erbrachten Gegenleistungen waren branchenüblich, fair und kalkuliert. Die 5 – 6 Mio. Franken wurden zudem nicht von der Stadt Solothurn eingebracht. Das Geld haben die Kundinnen und Kunden der RES erwirtschaftet. Das sind nicht nur die Stadt Solothurn, sondern ca. 22 -23 Gemeinden. Die RES ist dabei einer der günstigsten Anbieter. Diese Ausfinanzierung war also trotz der weitherum günstigsten Strompreise möglich. Viel sozialverträglicher kann es also gar nicht mehr sein. Er habe dies als fair betrachtet. Seiner Ansicht nach gehört dies dazu, dass man den Mitarbeitenden beim Primatwechsel eine Gegenleistung erbringt. Er möchte dies natürlich auch nicht ständig wieder ausfinanzieren. Genau deshalb wurde ja eine robuste Pensionskasse gesucht, damit das nicht mehr notwendig ist. Zu den getätigten Anlagen führt er aus, dass die RES über dieses Geld verfügt, weil sie gespart hat. Zudem hat die RES auch gespart, weil sie gewisse Investitionen nicht umsetzen konnte. So konnte die RES z.B. das Reservoir Steingruben nicht ersetzen, weil Einsprache um Einsprache erhoben wurde. Dieses Geld liegt angespart

auf dem Konto. Er würde sicher auch nicht gerühmt, wenn dieses Geld einfach auf dem Konto liegen würde und dafür sogar noch Negativzinsen bezahlt werden müssten. Daher hat die RES das Geld angelegt. Die RES hat drei Banken, die diese Anlagen für die RES im freien Wettbewerb hochprofessionell machen. Verluste hatte die RES keine und erst recht keine realisierten. Von den rund 90 Mio. Franken sind rund 60 Mio. Franken in den nächsten fünf Jahren als Investitionen vorgesehen. Und wenn die Energiewende – wie von der RES unterstützt – umgesetzt werden soll, wird dies noch viel Geld kosten. Dieses Geld muss aber zuerst einmal vorhanden sein. Dieses Geld ist bei der RES bereits auf der hohen Kante und kann jederzeit eingesetzt werden. Dieser Mitteleinsatz kann vom Verwaltungsrat, der ja von den Gemeinderäten gewählt wird, gesteuert werden. Zum Schluss bedankt er sich für das Votum der Grünen zum Thema Lehrlingsausbildung. Es freut ihn, wenn dies wahrgenommen wird. Leider hat die RES in diesem Jahr aber weniger Lehrlinge als auch schon. Dies ist zum Teil Zufall, weil gerade einige Lehrlinge mehrjährige Lehren abgeschlossen haben. Gleichzeitig hat die RES aber auch immer mehr Probleme, noch geeignete Lehrlinge zu finden. Die RES hat Mühe, Lehrstellen für vier Jahre zu besetzen. Bei diesen Lehrstellen ist eine gewisse Schulbildung einfach notwendig. Die RES hat immer Lehrlinge, die ihre Lehre nach zwei Jahren abbrechen. Die RES stellt daher Lehrlinge nur noch ein, wenn auch davon ausgegangen werden kann, dass sie die Lehre erfolgreich durchstehen werden. Bei den KV- und Informatiklehren ist es zudem einfacher, Lernende zu finden als bei handwerklichen Lehren.

Franziska Roth weist darauf hin, dass der Gemeinderat die Vertretung der Stadt ist und dass die RES zu 100 Prozent der Stadt gehört. Die SP-Fraktion hat einzig um eine gewisse Neutralität gebeten. Es würde sehr komisch anmuten, wenn sich z.B. jemand aus den Sozialen Diensten gegen eine Revision des Sozialgesetzes äussern würde. Selbstverständlich dürfen Leserbriefe geschrieben werden und sie hat auch wahrgenommen, dass sich Felix Strässle als Privatperson geäußert hat. Sie bittet aber einfach um eine gewisse Sensibilität. Sie hätte eine Mitteilung und eine Legitimation durch den Verwaltungsrat für solche Äusserungen im Abstimmungskampf erwartet. Es geht um die Neutralität, nicht um den Inhalt. Inhaltlich ist die SP-Fraktion ganz anderer Meinung, dort kommt aber am nächsten Tag ihr eigener Leserbrief.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** entgegnet, dass er von Domenika Senti erwarten würde, dass sie sich öffentlich dagegen aussprechen würde, wenn eine Revision eines kantonalen Sozialgesetzes für die Gemeinde schlecht ausfallen würde. Er hat hier ein anderes staatspolitisches Verständnis als Franziska Roth. Bei Meinungsäusserungen städtischer Angestellter zu städtischen Reglementen sieht dies natürlich anders aus. Dies entspreche auch der allgemeinen Rechtsauffassung.

Urs Unterlechner führt aus, dass die vorliegende Diskussion gerade zeigt, dass es eine Notwendigkeit und Pflicht von Felix Strässle ist, auf inhaltliche Mängel des Gesetzes hinzuweisen. Wenn er als Direktor einer Gesellschaft aus dem Energiebereich sieht, dass die Änderung der gesetzlichen Grundlagen Auswirkungen auf die Finanzen der Gesellschaft hat, erwartet er gerade von ihm, dass er darauf hinweist. In einer solchen Situation muss Felix Strässle gerade aufzeigen, was mit der Änderung passieren würde und was diese für Auswirkungen hätte. Alles andere wäre blauäugig. Auch der Vergleich mit einer Energieunternehmung aus dem Kanton Zürich hinkt völlig. Die Steuergesetze im Kanton Zürich sind völlig anders. Wenn es in diesem Bereich Anpassungen gibt, sind die Ablieferungen der RES an die Stadt plötzlich nichtmehr so gross wie heute. Er findet es richtig, dass Felix Strässle darauf hinweist, da scheinbar alle davon ausgehen, dass es immer so weiterlaufen wird wie bisher. Er hat nur auf die möglichen Änderungen hingewiesen. Er hat sie weder abgelehnt noch gutgeheissen.

Das Wort zum Eintreten wird nicht mehr verlangt.

Eintreten wird einstimmig bei 29 Anwesenden beschlossen.

Detailberatung der Rechnungen für das Jahr 2017

Zu den Seiten 7 – 51 der Rechnung werden weder Fragen gestellt noch Bemerkungen angebracht oder Anträge unterbreitet.

Regio Energie Solothurn

Die Rechnung 2017 der Regio Energie Solothurn wird anhand der Rechnung seitenweise durchberaten. Zu den Seiten 175 bis 182 der Rechnung sowie den Seiten 55 – 57 des Berichts der Revisionsstelle der RES werden weder Fragen gestellt noch Bemerkungen angebracht oder Anträge unterbreitet.

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn Gemeindeverwaltung

Die Rechnung 2017 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird seitenweise durchberaten.

Nachtragskredite

Neben den während des Jahres bewilligten Nachtragskrediten entstanden auf weiteren Rubriken Kreditüberschreitungen, die in der von der Finanzverwaltung vorgelegten Zusammenstellung begründet und zur Genehmigung unterbreitet werden. **Der Gemeinderat genehmigt bei 29 Anwesenden einstimmig und summarisch die in seiner Kompetenz liegenden Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen im Rahmen der Behandlung von Rechnung und Kommentar der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2017 in der Höhe von Fr. 984'481.03 für die Erfolgsrechnung. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig bei 29 Anwesenden die in ihre Kompetenz fallenden Nachtragskredite zur Annahme.**

Erfolgsrechnung

Seite 125, Rubrik 1501.3510, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung, Einlagen in Spezialfinanzierung Eigenkapital

Die Einlagen in die Spezialfinanzierung Eigenkapital sind infolge höherer Beiträge vom Kanton und höheren Feuerwehersatzpflichtabgaben aus den Vorjahren um 0.06 Mio. Franken höher, der Ertragsüberschuss wird als Einlage in die Spezialfinanzierung verbucht.

Seite 130: Rubrik 3111.4632, Kultur, Sport und Freizeit, Kirche, Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden

Aufgrund der neuen, durch die Repla abgeschlossenen Vereinbarungen mit den Regionsgemeinden erhalten wir neu (seit 2017) knapp 0,1 Mio. Franken für das Naturmuseum.

Seite 131: Rubrik 3220.4632.00, Kultur, Sport und Freizeit, Kirche, Beiträge Gemeinden an Stadttheater

Aufgrund der neuen, durch die Repla abgeschlossenen Vereinbarungen mit den Regionsgemeinden erhalten wir neu (seit 2017) 0,2 Mio. Franken mehr für das Stadttheater.

Seite 138, Rubrik 5720.3637, Soziale Sicherheit, Beiträge an private Haushalte

Die Beiträge an private Haushalte sind um 0.6 Mio. Franken höher, da mehr Sozialhilfe gebraucht wurde, als vom ASO prognostiziert.

Seite 140: Rubrik 6151.4240, Verkehr, Strassenverkehr, Parkhäuser/Parkplätze; Benutzungsgebühren und Dienstleistungen

Die Benutzungsgebühren und Dienstleistungen sind um Fr. 100'000.-- höher, da mehr Parkgebühren aufgrund vermehrter Kontrollen am Samstag eingegangen sind.

Seite 141: Rubrik 6290.3631, Verkehr, öffentlicher Verkehr; Beiträge an Kantone

Der Beitrag an den Kanton für den öffentlichen Verkehr ist um Fr. 100'000.-- tiefer.

Seite 142: Rubrik 7300.4510, Umweltschutz und Raumordnung, Entnahme aus Spezialfinanzierung

Entnahme von Fr. 500'000.-- aufgrund der Auflösung der Spezialfinanzierung Schlachthausbenützungsinstitut infolge Rückzahlung des Darlehens.

Seite 146 - 147 Finanzen und Steuern: Veränderungen gemäss Eintretensreferat des Finanzverwalters

Kein Rückkommen.

6. Gemeinderechnung 2017 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und Jahresrechnung der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum

6.1 Verwendung des Rechnungsüberschusses: Zuweisung an drei Vorfinanzierungen plus zusätzliche Abschreibungen auf dem Grundstück Rossallmend

Referent: Reto Notter, Finanzverwalter
Vorlage: Botschaftsentwurf vom 18. April 2018

Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2017 werden insgesamt Fr. 8'500'000.-- in die folgenden drei Vorfinanzierungen eingelegt: Fr. 4'000'000.-- für die Altlastensanierung Obach, Fr. 2'500'000.-- für die Gesamtsanierung und Neubau Schulhaus Vorstadt und Fr. 2'000'000.-- für den Neubau Doppelkindergarten und Tagesschule Brühl. Zusätzlich werden Fr. 415'313.04 für zusätzliche Abschreibungen auf dem Grundstück Rossallmend verwendet. Weiter wird beantragt, die bereits getätigten Vorfinanzierungen für die Sanierung Schulhaus Vorstadt von Fr. 3'500'000.-- und für den Neubau Doppelkindergarten und Tagesschule Vorstadt von Fr. 2'500'000.-- auf die Vorfinanzierung Gesamtsanierung und Neubau Schulhaus Vorstadt zu übertragen, da alle bestehenden Kredite in einen Gesamtkredit Gesamtsanierung und Neubau Schulhaus Vorstadt zusammen getragen werden.

Im Finanzplan 2018 - 2021 werden als grosse noch nicht vollständig finanzierte Investitionen in der ersten Priorität die Altlastensanierung Obach, die Gesamtsanierung und Neubau Schulhaus Vorstadt und der Neubau Doppelkindergarten und Tagesschule Brühl ausgewiesen. Diese Vorhaben sind grundsätzlich unbestritten. Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit die entsprechenden Kreditvorlagen behandeln. Je nach Finanzkompetenz werden der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder eine Volksabstimmung über die Bewilligung der detailliert begründeten Kredite beschliessen müssen. Die beantragten und bereits bestehenden Vorfinanzierungen liegen an der unteren Grenze der zu erwartenden Kosten. Sie präjudizieren daher keine Komfortlösungen. Sie ermöglichen aber die Ausführung dieser wichtigen Projekte auch in Zeiten, in denen die Mittel wieder knapper werden. Es ist daher sinnvoll, aus dem Rechnungsüberschuss diese Vorfinanzierungen zu tätigen. Damit können die künftigen Gemeinderechnungen bei den Kapitalkosten entlastet werden. Auf den Finanzausgleich hat die Bildung von Vorfinanzierungen keine Auswirkungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird als Antrag an die Gemeindeversammlung wird einstimmig bei 29 Anwesenden

beschlossen:

Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2017 werden insgesamt Fr. 8'500'000.-- in die folgenden drei Vorfinanzierungen eingelegt:

- Einlage in die Vorfinanzierung für den Neubau Doppelkindergarten und Tagesschule Brühl Fr. 2'000'000.00

- Einlage in die Vorfinanzierung für die Gesamtsanierung und Neubau Schulhaus Vorstadt Fr. 2'500'000.00
Die bereits getätigten Vorfinanzierungen für die Sanierung Schulhaus Vorstadt von 3,5 Mio. Franken und für den Neubau Doppelkindergarten und Tagesschule Vorstadt von 2,5 Mio. Franken werden in die Vorfinanzierung für die Gesamtsanierung und Neubau Schulhaus Vorstadt übertragen.
- Einlage in die Vorfinanzierung für die Altlastensanierung Obach Fr. 4'000'000.00
- Für zusätzliche Abschreibungen auf dem Grundstück Rossallmend werden verwendet: Fr. 415'313.04

Verteiler
Gemeindeversammlung
ad acta 093-7, 093-9, 723, 913

Fortsetzung Detailberatung Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn Gemeindeverwaltung

Investitionsrechnung und Bilanz

Die Investitionsrechnung und die Bilanz werden seitenweise durchberaten.

Kein Rückkommen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2017

Seite 54: Bericht und Antrag RPK

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der GRK zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung trotz der festgehaltenen Einschränkungen zu genehmigen.

Ein Rückkommen auf die Gemeinderechnung 2017 wird nicht verlangt.

Über die Anträge wird gesamthaft abgestimmt.

Somit wird Folgendes

beschlossen:

I. In eigener Kompetenz

Einstimmig bei 29 Anwesenden:

Die in der Kompetenz des GR liegenden Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen in der Höhe von Fr. 984'481.03 werden genehmigt.

II. Als Antrag an die Gemeindeversammlung

Einstimmig bei 29 Anwesenden:

1. Die dringlichen und gebundenen Nachtragskredite aus der Erfolgsrechnung (Fr. 3'290'523.73) und aus der Investitionsrechnung (Fr. 747'570.15) werden zur Kenntnis genommen.
2. Das folgende Ergebnis des Rechnungsabschlusses wird zur Kenntnis genommen:
 - Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Gesamtaufwand von Fr. 112'747'925.83 und einem Gesamtertrag von Fr. 121'663'238.87 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 8'915'313.04 vor Überschussverwendung ab.

- Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben Verwaltungsvermögen von Fr. 12'227'994.66 und Einnahmen Verwaltungsvermögen von Fr. 1'620'497.25 Nettoinvestitionen von Fr. 10'607'497.41 aus.
 - Die Bilanzsumme beträgt Fr. 185'078'129.13.
3. Der Ertragsüberschuss von Fr. 8'915'313.04 wird wie folgt verwendet:
- Zuweisung an drei Vorfinanzierungen gemäss separatem Antrag Fr. 8'500'000.00
 - Zusätzliche Abschreibungen auf dem Grundstück Rossallmend Fr. 415'313.04
4. Durch die Zuweisung an vier Vorfinanzierungen von insgesamt Fr. 8'500'000.00, erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 154'495'297.66.
5. Die Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (Fr. 830'788.97) und der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (Fr. 672'900.40) werden dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen. Durch diese Ergebnisse ergeben sich zweckgebundene Eigenkapitalien von Fr. 15'956'818.00 (Abwasserbeseitigung) und Fr. 4'974'271.19 (Abfallbeseitigung).
6. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission und der Revisionsstelle der Regio Energie Solothurn werden zur Kenntnis genommen.
7. Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.
8. Die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2017 wird genehmigt. Behörden und Verwaltung wird Entlastung erteilt.
9. Die Rechnung der Regio Energie Solothurn für das Jahr 2017 wird genehmigt. Verwaltungsrat und Direktion wird Entlastung erteilt.

Verteiler

Gemeindeversammlung
Präsident Rechnungsprüfungskommission
Präsident Finanzkommission
Direktor RES (2)
Finanzverwaltung
ad acta 861-2, 913

15. Mai 2018

Geschäfts-Nr. 28

7. Ortsplanung 3. Phase: Verabschiedung der Unterlagen zur öffentlichen Mitwirkung und zur kantonalen Vorprüfung

Referenten: Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Gabriela Barman Krämer, Chefin Stadtplanung / Umwelt
Gaston Barth, ehem. Leiter Rechts- und Personaldienst

Vorlagen: Antrag des Stadtbauamtes vom 6. April 2018
Antrag der GRK vom 22. März 2018
Antrag der GRK vom 5. April 2018

Unterlagen der Ortsplanung mit Genehmigungsinhalt, bestehend aus:

- Zonenplan 1: Nutzung 26.02.2018
- Zonenplan 2: Schutzgebiete und Schutzobjekte 26.02.2018
- Zonenplan 3: Lärmempfindlichkeitsstufen 26.02.2018
- Bau- und Zonenreglement (BZRn), inkl. Baumassetabelle, Anhang 1 „Reklamevorschrift Altstadtzone“, Anhang 2 „Beschriebe zu den Strukturgebieten“ und Anhang 3 „Aufhebung und Weiterbestand von Nutzungsplänen“ 26.02.2018
- Netzplan mit Strassenkategorien 26.02.2018
- 9 Erschliessungs- und Baulinienpläne 26.02.2018

Die Ortsplanung stützt sich auf die folgenden Unterlagen ab, welche orientierend sind:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV 26.02.2018
- Synopse Bau- und Zonenreglement 26.02.2018
- Bauinventar 12.01.2018
- Naturinventar 07.12.2017
- Rahmenplan Mobilität 26.02.2018

Separate Reglemente:

- Reglement über Parkfelder für Motorfahrzeuge 26.02.2018
- Synopse Reglement über Parkplätze / Parkfelder für Motorfahrzeuge 26.02.2018
- Reglement über die Öffnungszeiten für gastwirtschaftliche Betriebe und Take-away/Imbiss-Betriebe 26.02.2018

Vorbemerkung

Dieser Antrag erläutert in Kurzform die beiliegenden Dokumente der Ortsplanung. Er ersetzt nicht das eingehende Studium der beiliegenden Pläne, Reglemente und der gelisteten Grundlagen- und Erläuterungsdokumente, welche detailliert die Änderungen aufzeigen.

1. Ausgangslage

Die heute gültige bau- und planungsrechtliche Grundordnung der Stadt Solothurn stammt aus der letzten Ortsplanung, welche 1994 startete und 2002 genehmigt wurde.

Gemäss § 10 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) ist die Einwohnergemeinde verpflichtet, ihre Ortsplanung in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und – wenn nötig – anzupassen. Übergeordnete gesetzliche Grundlagen haben sich geändert. Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten und die umfassende Teilrevision der Kantonalen Bauverordnung (KBV, BGS 711.61) am 1. März 2013. Letztere sieht die Übernahme harmonisierter Baubegriffe aus der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB, BGS 711.64) vor. Mit der IVHB wurden neue Begriffe und Messweisen festgelegt, was zu einer Überarbeitung des Bau- und Zonenreglements und zu einer Anpassung des Nutzungsplans führt. Die gemäss den Vorgaben der IVHB angepassten Teile der KBV treten gleichzeitig mit der OPR der Gemeinden in Kraft.

Die Stadt und ihre Gesellschaft sind einem ständigen Wandel unterzogen. Die gestiegenen Anforderungen an die Raumplanung, die geänderten gesetzlichen Grundlagen und grossen Herausforderungen in der Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr sind neben weiteren anderen Faktoren der Auslöser, dass der Gemeinderat im März 2013 eine gesamthafte Überarbeitung der bau- und planungsrechtlichen Grundordnung der Stadt Solothurn beschlossen hat.

Die Abbildung 1 zeigt, wie die Ortsplanung in drei Phasen durchgeführt wurde. Das Stadtentwicklungskonzept (STEK) bildet das Ergebnis der ersten Phase ab. Dieses wurde dem Gemeinderat im August 2015 zur Kenntnis gebracht. Die darin formulierten und vom Gemeinderat beschlossenen 18 Leitgedanken waren eine wichtige Grundlage und gleichzeitig eine Zielorientierung für die zweite Phase, die Ausarbeitung des räumlichen Leitbildes.

Gemäss § 9 Abs. 4 lit. a. PBG wird von den Gemeinden ein räumliches Leitbild gefordert. Es dient als Grundlage für die Ortsplanung. Das räumliche Leitbild als Ergebnis der zweiten Phase wurde in einer umfassenden Mitwirkung der Bevölkerung unterbreitet und im August 2017 von der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Im räumlichen Leitbild, welches das Ergebnis der zweiten Phase ist, konnten die räumlichen Ziele der Stadtentwicklung in sechs einfachen und doch umfassenden Leitsätzen zusammengefasst und veranschaulicht werden.



Abbildung 1: Die drei Phasen der Ortsplanungsrevision

Auf Basis des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom August 2017 dient das Kapitel 3 des räumlichen Leitbildes – insbesondere die sechs Leitsätze und ihre Handlungsempfehlungen – als Grundlage für die Ausarbeitung der Phase 3. Die Ziele der Stadtentwicklung wurden mit dem Stadtentwicklungskonzept (STEK), dem räumlichen Leitbild und der nun vorliegenden Nutzungsplanung (Ergebnis der Phase 3) auf den unterschiedlichen Massstabsebenen umgesetzt.

Die unten aufgeführten Unterlagen der Nutzungsplanung sollen nun vom Gemeinderat zur öffentlichen Mitwirkung und zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet werden.

Unterlagen der Ortsplanung mit Genehmigungsinhalt, bestehend aus:

- Zonenplan 1: Nutzung 26.02.2018
- Zonenplan 2: Schutzgebiete und Schutzobjekte 26.02.2018
- Zonenplan 3: Lärmempfindlichkeitsstufen 26.02.2018
- Bau- und Zonenreglement, inkl. Baumassetabelle und Anhang 1 „Reklamevorschriften Altstadtzone“ und Anhang 2 „Beschriebe zu den Strukturgebieten“ und Anhang 3 „Aufhebung und Weiterbestand von Nutzungsplänen“ 26.02.2018
- Netzplan mit Strassenkategorien 26.2.2018
- Erschliessungs- und Baulinienpläne 26.2.2018

Die Ortsplanung stützt sich auf die folgenden Unterlagen ab, welche orientierend sind:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV 26.02.2018
- Synopse Bau- und Zonenreglement 26.02.2018
- Bauinventar 12.01.2018
- Bauinventar Index 12.1.2018
- Bauinventar Index „Entlassen“ 12.1.2018
- Naturinventar 07.12.2017
- Rahmenplan Mobilität 26.02.2018

Separate Reglemente:

- Reglement über Parkfelder für Motorfahrzeuge 26.02.2018
- Synopse Reglement über Parkplätze / Parkfelder für Motorfahrzeuge
- Reglement über die Öffnungszeiten für gastwirtschaftliche Betriebe und Take-Away-/Imbiss-Betriebe 26.02.2018

2. Vorgehen der 3. Phase (Erarbeitung der Dokumente für die Nutzungsplanung)

Die Ortsplanung ist ein umfassendes und komplexes Planungsgeschäft, welches die Entwicklung der Stadt über die nächsten 15 Jahre prägen wird. Deshalb wurde für die Aufgaben der 3. Phase eine ergebnis- und zielorientierte Organisation gebildet. Die Abbildung 2 zeigt die Organisation mit ihren vier Teilprojekten Mobilitätsplan, Nutzungsplanung, Reglemente und Inventare sowie die dafür verantwortlichen Beteiligten.

Sämtliche Unterlagen der Ortsplanung wurden vom Ortsplaner (Planteam S), den Fachspezialisten Verkehrsplanung (Kontextplan), Kulturinventar (Vestigia GmbH), Naturinventar (W+S Landschaftsarchitekten) und Rechtsunterstützung (Gaston Barth) aufbereitet und in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe ausgearbeitet. Das Begleitgremium – bestehend aus der Arbeitsgruppe und zwei Mitgliedern der Kommission für Planung und Umwelt (KPU), einem Mitglied der Baukommission und der kantonalen Kreisplanerin – hat in mehreren Sitzungen die Unterlagen und Dokumente überprüft und zuhanden der KPU verabschiedet.

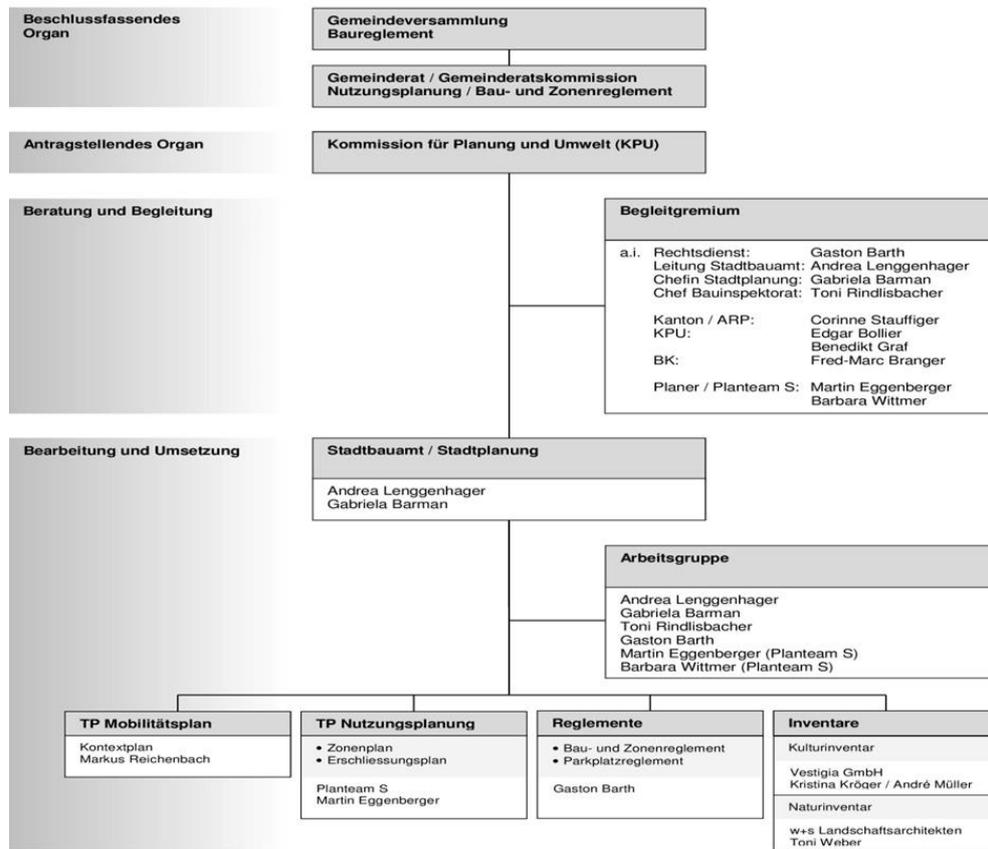


Abbildung 2: Organisation Ortsplanung dritte Phase

Im Herbst 2017 wurde der Gemeinderat zu drei Workshops zur OPR eingeladen, um einen Einblick in die Arbeiten und Themenbereiche der Ortsplanung zu erhalten und um entsprechende Rückmeldungen bezüglich der erarbeiteten Dokumente abzugeben. Es wurde dargelegt, wie das räumliche Leitbild in die Instrumente der Ortsplanung überführt wird. Folgende Themen wurden präsentiert:

Workshop 1: Nutzung und Zonierung Altstadt (Öffnungszeiten), lagebezogene Wohnzonen, prioritäres Entwicklungsgebiet Weitblick, prioritäre Entwicklungsgebiete Hauptbahnhof, Westbahnhof und Entwicklungsachse Bielstrasse

Workshop 2: Mobilitätsplanung MIV / PP-Reglement, Mobilitätsplanung FVV, Mobilitätsplanung ÖV, Erschliessungsplanung: Strassennetz und Gestaltung

Workshop 3: Umgang mit schützenswerten und erhaltenswerten Kulturdenkmälern, Naturobjekte und Strukturgebiete

Die Ergebnisse aus den drei Workshops sind dokumentiert und über das Extranet zugänglich. Die unterschiedlichen Sichtweisen sowie kritischen Rückmeldungen wurden entgegengenommen und in der Arbeitsgruppe sowie in der KPU besprochen und reflektiert. Je nach Empfehlung wurden die Dokumente überarbeitet und angepasst.

3. Zielsetzung „die Nutzungsplanung setzt das räumliche Leitbild um“

Zielsetzung ist, das räumliche Leitbild – im Speziellen dessen Kapitel 3 mit den sechs Leitsätzen und den Handlungsempfehlungen – welches 2017 von der Gemeindeversammlung verabschiedet wurde sowie das 2014 revidierte RPG und die neue KBV optimal in die Instrumente der Nutzungsplanung der Ortsplanung zu transferieren.

Der Raumplanungsbericht orientiert sich an den Kapiteln des räumlichen Leibildes und übernimmt deshalb auch dessen Gliederung mit den sechs Leitsätzen und Handlungsanweisungen. Nachfolgend wird bezogen auf die Leitsätze aufgezeigt, wie die wesentlichen raumrelevanten Themen aus dem räumlichen Leitbild in der Ortsplanung berücksichtigt werden.

Leitsatz 1: Austausch macht uns alle stärker

Die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden erfolgt über die Repla, im Agglomerationsprogramm und konkreten, projektbezogenen, planerischen Vorhaben. Solothurn verfügt neu über einen Rahmenplan Mobilität, welcher auch konkrete Massnahmen (Reglement über die Parkierung für Motorfahrzeuge, Angebotskonzept öffentlicher Verkehr 2020, Veloverkehrsnetz) vorsieht. Dieser ist mit den umliegenden Gemeinden zu koordinieren, damit die gemeinsamen Verkehrsziele – eine gute Erschliessung der Stadt und der Agglomeration mit dem motorisierten Individualverkehr, dem öffentlichen Verkehr und die Vernetzung von Fuss- und Veloverkehr – umgesetzt werden können.

Leitsatz 2: Kulturelles Erbe bedeutet Heimat

Das historische und das kulturelle Erbe – Klöster, Landsitze, Stadtpärke und Freiräume – prägen die Identität von Solothurn und der Region stark. Diese bedeutenden Orte (Ankerpunkte) bilden eine wesentliche Qualität und Eigenschaft von Solothurn. Sie sollen erhalten und, wo möglich, besser zugänglich gemacht werden.

Die neue Bestandeszone (Ankerpunktzone) beinhaltet die ehemaligen Ensembleschutzonen und im Wesentlichen die Ankerpunkte gemäss räumlichem Leitbild. Die räumliche Qualität dieser Orte wird weiterhin gesichert beziehungsweise geschützt. In den Bestandeszonen besteht grundsätzlich ein Bauverbot für oberirdische Neubauten und Anlagen. Neubauten sind neu unter besonderen qualitätssichernden Bedingungen möglich. Auch gewerbliche Nutzungen sind in den Bestandeszonen unter erhöhten Auflagen zugelassen.

Durch die neuen baurechtlichen Grundlagen werden die städtebaulich und kulturhistorisch bedeutenden Einzelbauten oder baulichen Ensembles und die wertvollen Grün- und Freiräume erhalten. Sie können jedoch öffentlich zugänglicher gemacht werden. Eine zukünftige Nutzung der Klöster bzw. der Klosteranlagen wird dadurch ermöglicht.

Neu werden das Kloster St. Josef und die Bauten auf den zwei Grundstücken östlich der Loretowiese ebenfalls der Bestandeszone zugewiesen.

Leitsatz 3: Quartierlandschaft, ein Abbild der Lebensqualität

Mit der Überarbeitung des Zonenplans wird angestrebt, dass die Qualitäten der Quartiere erhalten, gestärkt und weiterentwickelt werden. Ein klares räumliches „Zukunftsbild“ der Stadtentwicklung soll ablesbar sein.

Jedes Quartier wurde individuell betrachtet, um das richtige Mass an Innenentwicklung zu ermöglichen. Auf eine flächendeckende Aufzonung in den gewachsenen Quartieren wurde verzichtet, da geeignete Zonen mit angemessen hohen Dichten den prioritären Entwicklungsgebieten rund um die Bahnhöfe und im Weitblick sowie entlang der Bielstrasse zugewiesen wurden. Eine Entwicklung soll insbesondere bei kleinflächigen Parzellen soweit möglich sein, dass zeitgemässe Wohnansprüche erfüllt werden können.

Mit den neuen Bestimmungen werden die Attikageschosse im rechtlichen Sinn zu Vollgeschossen. Im Vordergrund steht dabei nicht der Gedanke zur dichteren Bauweise, sondern vielmehr das Anliegen, dass die obersten Geschosse, welche gerne als Attikageschoss realisiert werden, in der Anordnung freier sind. Dadurch kann eine höhere architektonische Qualität erzielt werden.

Damit die Qualitäten der Quartiere und Aussenräume ebenso erhalten bleiben wie die wertvollen Bauten und Anlagen, bildet der Zonenplan 2: Schutzgebiete und Schutzobjekte die

schützens- und erhaltenswerten Bauten sowie 15 Strukturgebiete (eine Weiterentwicklung der bisherigen Ortsbildschutzgebiete) und 19 schützenswerte Naturobjekte als verbindliche Planinhalte ab. Alle Schutzgebiete und –objekte sind einer Bau- oder Landwirtschaftszone (Grundzone) überlagert.

Leitsatz 4: Zugänge zum urbanen Leben

Es werden keine Ein- oder Auszonungen vorgenommen. Die Siedlung soll nicht mehr nach aussen wachsen, sondern sich im Innern weiterentwickeln. Den im Leitbild bezeichneten prioritären Entwicklungsgebieten oder –achsen mit einer hohen Erschliessungsgüte wie Hauptbahnhof Süd, Bahnhof West, Bielstrasse und Gebiet Weitblick wurden Zonen mit einem hohen Nutzungsmass zugeteilt.

Die Mischzone Bahnhof ermöglicht auf den und im Kontext der Bahnhofsareale eine sehr hohe Dichte, welche konkret durch ein Qualitätssicherungsverfahren festgelegt werden muss. Die Mischzonen M4 und M5, ergänzt mit präzise gelegten Baulinien, ermöglichen die räumliche Umsetzung der Biel- und der Luzernstrasse zu städtischen Achsen mit einer hohen Aufenthaltsqualität. Die viergeschossige Wohnzone (W4) bildet die Grundlage für eine dichte Nutzung des bahnhofsnahen Quartiers Obach. Ebenso wurden dem Weitblick geeignete Zonen mit hohen Nutzungsdichten (3-5 geschossige Misch- und Wohnzonen sowie die Arbeitszone) mit einer max. Gebäudehöhe von 16.5 m zugeteilt.

Die punktuell starke Innenentwicklung stärkt sowohl die Stadt wie auch die Region Solothurn und ermöglicht, bedeutende Angebote für Wohnen – Arbeiten – Wirtschaft zu schaffen.

Die in der Gemeindeordnung und im räumlichen Leitbild festgelegte Orientierung an den Zielsetzungen zur 2000-Watt Gesellschaft werden mittels einer Nachhaltigkeitsbeurteilung des Prozesses zur Ortsplanungsrevision überprüft. Für Gebiete, wo eine hohe Dichte realisiert werden soll (Areale mit Gestaltungsplänen und Mischzonen Bahnhof), werden erhöhte Anforderungen an die Versorgung, die Erstellung und den Verbrauch gestellt.

Leitsatz 5: Öffnen, verbinden, Freiräume erschliessen

Den Freiräumen in der Stadt Solothurn mit ihren kulturhistorischen, ästhetischen und insbesondere auch ökologischen Werten soll in den zukünftigen Instrumenten der Ortsplanung mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ebenso wichtig wie der Erhalt von Grünstrukturen ist deren Pflege und Weiterentwicklung, insbesondere auch im Sinne einer ökologischen Vernetzung. Alte Strukturen werden dazu mit neuen ergänzt, um das Netz zu vervollständigen: sei dies durch neue Strassenbegrünung (dargestellt in den Erschliessungs- und Baulinienplänen), die ökologische Aufwertung von bestehenden Strukturen, Gewässern und Gebieten oder durch neue Grünstrukturen (Landwirtschaftszone, Uferschutzzone und Grünzone).

Das überarbeitete Naturinventar klassifiziert die wertvollen Naturobjekte in der Stadt Solothurn und hebt die wichtigen ökologischen Qualitäten sowie deren Wert für die Erholung und das Ortsbild hervor. Viele Naturobjekte (Gewässer, Wald, Hecken, Alpenseglerkolonien u.a.) sind durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung übergeordnet geschützt. 19 Naturobjekte werden als kommunal schützenswert eingestuft.

Leitsatz 6: Gleiche Chancen in der Mobilität

Die im zentralen Mittelland gelegene Stadt Solothurn weist durch ihre Funktion als Kernstadt der Agglomeration und mit der guten Anbindung an die Autobahn ein relativ hohes Verkehrsaufkommen auf. Das hohe Verkehrsaufkommen wird einerseits durch den Quell-Ziel-Verkehr (69 %) verursacht, andererseits durch den hohen Anteil an Durchgangsverkehr (27 %).

Während der Hauptverkehrszeiten ist das Netz an der Grenze der technischen Leistungsfähigkeit angelangt und es zeigen sich Überlastungserscheinungen (Stausituationen). Dies im Wesentlichen bei der Westtangente, den Knoten Obach, Allmend und Dreibeinskreuz und beim Bahnhofplatz. Da der Kanton Solothurn für die Region innerhalb der nächsten 15 Jahre keinen Ausbau der Strasseninfrastruktur vorsieht, ist die Verkehrsplanung aktiv bzw. angebotsorientiert zu planen. Das bedeutet unter anderem, dass der MIV an der Leistungsgrenze des bestehenden Netzes auszurichten ist.

Auf Basis einer Mobilitätsanalyse wurden im räumlichen Leitbild die vier Grundprinzipien (noch besser verbinden, Koexistenz aller Verkehrsteilnehmenden fördern, Erschliessungsbedürfnisse für Entwicklungsgebiete sichern und die Qualität der Stadträume verbessern) und die Handlungsanweisungen definiert. Ein integrales, aufeinander abgestimmtes Massnahmenpaket zur aktiven Steuerung der Verkehrsentwicklung, bestehend aus dem Netzplan der Strassenkategorien, den Erschliessungs- und Baulinienplänen, dem Reglement über Parkfelder für Motorfahrzeuge und den Fuss- und Velonetzplänen, setzt die Zielsetzungen des räumlichen Leitbildes um.

4. Unterlagen der Ortsplanung mit Genehmigungsinhalt

Nachfolgend werden sämtliche Dokumente, welche grundeigentümergebunden sind, kurz beschrieben – im Speziellen, was diese Instrumente für den Grundeigentümer regeln. Die wesentlichen Änderungen gegenüber den heute gültigen bau- und planungsrechtlichen Dokumenten sind nachfolgend beschrieben.

4.1 Zonenplan 1: Nutzung

Der heutige Zonenplan (genehmigt vom Regierungsrat am 19. März 2002) und die verschiedenen Änderungen der letzten Jahre in der Nutzungsplanung in Form von Teilzonenplänen sollen aufgehoben und durch die vorliegenden Zonenpläne 1 und 2 ersetzt werden.

Im Zonenplan 1 werden die Bauzonen und Nichtbauzonen (Reservezonen, Landwirtschaftszonen) mit den zugehörigen Nutzungsmassen dargestellt. Aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe und der neuen KBV sowie auf Basis des räumlichen Leitbildes wurde der Zonenplan gesamthaft überarbeitet.

Der Zonenplan stellt die räumliche Stadtentwicklung als „Zielbild“ dar

Ziel war nicht, das heutige räumliche Stadtbild festzusetzen, sondern ein einfaches, klar erkennbares räumliches und städtebauliches „Zielbild“ aufzuzeigen.

Nicht nachvollziehbare und bruchartige Übergänge zwischen Zonen wurden geglättet, um grössere stadtstrukturelle Einheiten zu erzeugen. Ähnliche Zonen wurden zusammengeführt: Neu gibt es eine 2-geschossige Wohnzone und je zwei 3- bis 4-geschossige Wohnzonen. Mit den 3- bis 5-geschossigen Wohn- und Mischzonen wurde der heutigen Bautypologie in der Weststadt und dem Weitblick Rechnung getragen. Spezialzonen für den Weitblick wurden eliminiert. Um der Verschiedenartigkeit der Quartiere gerecht zu werden, wurden diese Zonen noch mit einem Zusatz „a“ (weniger dichte Zone) oder „b“ (dichtere Zone) versehen.

Neue Messweisen führen zu einer neuen Zonenzuteilungen

Nach neuer KBV gibt es keine Ausnutzungsziffer (AZ) mehr. Vier Nutzungsziffern – die Geschossflächenziffer, die Überbauungsziffer, die Baumassenziffer und die Grünflächenziffer – stehen neu zur Auswahl. Im Rahmen der Überprüfung der Quartiere und der Überarbeitung des Nutzungsplans hat sich die Arbeitsgruppe für die Geschossflächenziffer als neues Nutzungsmass entschieden. Die neue oberirdische GFZo liegt am nächsten bei der Ausnutzungsziffer. Beide Nutzungsmasse GFZo und Ausnutzungsziffer stellen das Verhältnis der Nutzfläche zur anrechenbaren Grundfläche dar. Die Nutzungsmasse AZ und GFZo sind je-

doch nicht identisch, ein genereller Umrechnungsfaktor AZ zu GFZo ist nicht gegeben. Bei der GFZo werden die Geschossflächen im Dach- oder Attikageschoss auch angerechnet, was ein bedeutender Berechnungsunterschied zur AZ darstellt. Durch die neuen Messweisen mussten sämtliche Quartiere mit ihren Bauten überprüft und den neu definierten Zonen im Zonenplan zugewiesen werden.

In gewissen Zonen des alten Zonenplans war über die zulässige Anzahl Vollgeschosse hinaus noch ein nicht anrechenbares Attikageschoss zulässig. Bauten in einer 2-geschossigen Wohnzone (W2b) mit einem Attika wirken gegen Norden wie dreigeschossige Bauten, da sich die Terrasse nach Süden orientiert. Dem wurde Rechnung getragen, indem im neuen Zonenplan die heutigen zweigeschossigen Wohnzonen mit Attika (W2b) als dreigeschossige Wohnzonen (W3) festgelegt wurden. Neu ist ein Attika gemäss den §§ 16 und 17 KBV über der max. zulässigen Geschosszahl nicht mehr möglich.

Das oberste Vollgeschoss kann als Vollgeschoss oder frei angeordnet als reduziertes Vollgeschoss realisiert werden. Die maximale GFZo ist über alle Geschosse gesamthaft einzuhalten. Für die Fassadenhöhe sowie die Gesamthöhe bei Flachdächern und Firstdächern wurden maximale Höhen in der Baumassetabelle des BZRn festgelegt.

Zonen werden umbenannt

Die bisherigen Kernzonen, Ensembleschutzzonen und die Freihaltezonen sind neu bezeichnet worden, um einerseits Missverständnisse zu vermeiden und andererseits eine zeitgemässe Nutzungsflexibilität zuzulassen. Die heutige Kernzone wird zur Mischzone, die Ensembleschutzzone zur Bestandeszone (siehe Leitsatz 2). Die Freihaltezone wird entlang der Gewässer durch die Uferschutzzone ersetzt oder wird neu Grünzone genannt (siehe Leitsatz 5).

Mischzone (§§ 41 ff BZRn; früher Kernzone):

Alle Gebiete, welche Potenzial zu einem baulich und funktional urbanen Charakter haben, wurden einer Mischzone zugeordnet. Dies sind im speziellen Parzellen entlang der Biel- / Werkhofstrasse und Rötibrücke sowie in Bahnhofsgebieten und auf zwei Baufeldern im Norden des Weitblicks. Mit der Umbenennung und den zonenmässigen Anpassungen „Mischzonen“ im BZRn wird die nutzungsmässig angestrebte Vielfalt unterstützt. Im Wesentlichen gilt:

- In den Mischzonen sind öffentliche Bauten, Geschäfts- und Wohnbauten zulässig (bei hoher Dichte).
- Neu ist mässig störendes Gewerbe zulässig (Lärmempfindlichkeitsstufe ES III). Dies ermöglicht Flexibilität bzw. gibt Rechtssicherheit für künftige oder bestehende Imbisse, Kaffees oder kleine Gewerbebetriebe.
- Bei der Mischzone Bahnhof ergibt sich die Nutzungsdichte aus einem Qualitätsverfahren.
- In den 5-geschossigen Mischzonen mit geschlossener Bauweise darf das Erdgeschoss strassenseitig nicht mit Wohnen belegt werden (die städtischen Achsen und die Zentrumsachsen sollen durch das Gewerbe belebt werden, siehe Zonenplan „Überlagerungen“).

Die vier bisherigen Arbeits-, Gewerbe- und Industriezonen werden neu durch zwei Arbeitszonen a und b (§§ 46 ff BZRn) ersetzt.

Die Arbeitszonen werden gegenüber der rechtsgültigen Nutzungsplanung vereinfacht. In der rechtsgültigen Nutzungsplanung gibt es zwei Arbeitszonen und zwei Gewerbe-Industriezonen (ArbZa, ArbZb, Gla, Glb) mit zugehörigen Zonenvorschriften. Diese vier Zonen werden neu zur Arbeitszone a und Arbeitszone b, die Spezial-Arbeitszonen im Weitblick entfallen.

Die Zonenbestimmungen bleiben gegenüber der rechtsgültigen Nutzungsplanung grossmehrerheitlich identisch. Aufgrund der Lage der Arbeitszonen im Stadtgebiet sind mässig störende Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe (Lärmempfindlichkeitsstufe ES III) sowie Wohnungen zulässig.

In den Arbeitszonen beträgt der Wohnanteil neu max. 50%. Dies aus folgenden Gründen:

- Langfristig höhere Nutzungsflexibilität, welche auch Wohnen und Arbeiten am selben Ort ermöglicht.
- Die Arbeitszonen sollen tatsächlich zum Arbeiten genutzt werden.
- Die Wohnnutzung mit ihrer teilweise höheren Wertschöpfung pro m² soll die Arbeitsnutzung nicht verdrängen.
- Bei Arbeitszonen wird eine Grünflächenziffer von 20% verlangt. Die Gestaltung der Freiräume wird in § 47 BZRn separat behandelt.

Regional bedeutende Angebote für Wohnen und Arbeiten (Fassungsvermögen)

Das Amt für Raumplanung gibt den Gemeinden eine Methodik vor, wie sie das Fassungsvermögen für Wohnen ihrer Bauzone berechnen müssen (siehe Kap. 5.4.1 Raumplanungsbericht).

Das RPG schreibt vor, dass die Bauzonen auf den Bedarf der nächsten 15 Jahre auszurichten sind.

Insgesamt ergibt sich ein theoretisches rechnerisches Fassungsvermögen von 22'893 EinwohnerInnen. Dies entspricht einem Wachstum um rund 5'726 EinwohnerInnen. Die Bevölkerungsprognose des Kantons Solothurn geht bis zum Jahr 2035 von einem Wachstum von 21'751 Einwohnern aus. Das Fassungsvermögen ist demnach um 1'142 Personen grösser als das vom Kanton Solothurn prognostizierte Wachstum der Stadt Solothurn.

Reservezonen als strategische Reserven für die Siedlungsentwicklung

Gemäss § 27 Abs. 1 PBG, kann „Land, das aus siedlungspolitischen Gründen für eine spätere Überbauung in Frage kommt, [...] als Reservezone ausgeschieden werden.“

Sie zeigen auf,

- wo in den kommenden Jahren allfällige Einzonungen möglich wären (gemäss räumlichem Leitbild kann dies bei innenliegenden Reservezonen geprüft werden)
- wo künftige Einzonungen noch in der aktuellen Planungsperiode möglich sein könnten, wenn diese mittels Auszonungen an anderen Orten kompensiert werden (ebenfalls gemäss Leitbild)

In der Abbildung 3 werden die fünf weiterhin bestehenden Reservezonen dargestellt: Kloster St. Josef, Sphinxmatte, Untere Steingrubenstrasse und Steinbrugg. Sie könnten – gestützt auf das räumliche Leitbild – dereinst eingezont werden. Die Reservezone Obachquartier ist für Erweiterungen der Glutz-Betriebe gemäss § 27 Abs. 3 PBG, bestimmt. Der nördliche Teil des Campingplatzes ist im „Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Campingplatz und Bootshafen Innere Mutten“ als entsprechende Erweiterungsfläche (Reservezone) vorgesehen.



Abbildung 3: Reservezonen (grau umrandet)

4.2 Zonenplan 2: Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das bisherige Inventar der Natur- und Kulturobjekte (Plan, keine Rechtsverbindlichkeit) bildete sämtliche Kultur- und Naturobjekte ab. Der Inhalt wurde auf Basis der neuen Inventare (Bau- und Naturinventar) aktualisiert und in den neuen Zonenplan 2 überführt.

Der Zonenplan 2 stellt die Schutzgebiete (15 Strukturgebiete), die Schutzobjekte (erhaltens- und schützenswerte Bauten sowie schützenswerte Naturobjekte) und die Gefahrenzonen Hochwasser als verbindlicher Planungsinhalt dar und legt diese grundeigentümergebunden fest. Die kantonal geschützten Objekte werden als orientierender Planungsinhalt dargestellt. In den §§ 61 bis 64 BZRn wird der Umgang mit den historischen Kulturdenkmälern (schützens- und erhaltenswerte Bauten) geregelt. Die §§ 65 bis 67 BZRn regeln den Umgang mit den schützenswerten Naturobjekten. Die dargestellten Schutzobjekte basieren auf dem Bauinventar und dem Naturinventar, welche der Ortsplanung orientierend beiliegen. Hecken, Wald und Gewässer sind durch übergeordnetes Recht geschützt.

Die neue Nutzungsplanung legt anstelle der Ortsbildschutzgebiete überlagernde Strukturgebiete fest. Die Strukturgebiete umfassen Areale und Gebiete von hoher stadträumlicher und/oder landschaftsarchitektonischer Qualität, welchen oft ein einheitlicher, zeittypischer Planungsgedanke zugrunde liegt. Wo in heutigen bestehenden Ortsbildschutzgebieten die Bauten bereits als erhaltens- oder schützenswerte Objekte bezeichnet sind, wird neu auf eine Überlagerung mit einem Strukturgebiet verzichtet. Somit entfallen die Gebiete bei der Glacismatte, bei den Bauten südlich der Wengisteinstrasse und bei der Villa Riant Mont. § 60 BZRn legt die Bestimmungen fest, und im Anhang 2 des Bau- und Zonenreglements wird jedes einzelne Strukturgebiet spezifisch umschrieben, gewürdigt, und die Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden definiert.

4.3 Zonenplan 3: Lärmempfindlichkeitsstufen

Im Lärmempfindlichkeitsstufenplan werden die Empfindlichkeitsstufen (ES) nach eidgenössischer Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) dargestellt.

Grundsätzlich sind alle Nutzungen der ES II oder der ES III zugewiesen, Die ES II lässt in der Regel nur nichtstörende Nutzungen zu und die ES III mässig störende Nutzungen. Eine Zuweisung zur ES IV ist wie bisher nicht vorgesehen, weil auch alle möglichen Nutzungen im Gebiet der AZ-b im dicht bebauten Stadtgebiet liegen.

Ebenfalls wie bisher werden die Aufstufungen aufgrund einer Vorbelastung entlang der Bahnlinien und entlang der Hauptachsen des Verkehrs als ES III dargestellt.

4.4 Bau- und Zonenreglement inkl. Baumassetabelle

Die heutige Struktur des Bau- und Zonenreglements mit den vier Teilen und dem Anhang wird auch bei der Überarbeitung beibehalten. Das Baureglement wird von der Gemeindeversammlung verabschiedet, das Zonenreglement vom Gemeinderat. Das Bau- und Zonenreglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind. Mit der Inkraftsetzung wird das Bau- und Zonenreglement vom 13. März / 26. März 1984 aufgehoben.

Das BZRn wurde mit der neuen KBV abgeglichen. In der Synopse Bau- und Zonenreglement (siehe Beilage) werden sämtliche Änderungen alt / neu tabellarisch gegenübergestellt.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften - 1. Abschnitt: Formelle Vorschriften

Dieser Teil des BZRn wurde im Wesentlichen ergänzt mit:

§ 1 Abs. 4 Zweck und Geltung: Dieser Absatz verweist auf ein neues separates Reglement über die Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben in den jeweiligen Nutzungszonen.

§ 2 Planungsgrundsätze: Neu gelten zu den übergeordneten eidgenössischen und kantonalen planungsrechtlichen Vorgaben noch zusätzliche Planungsgrundsätze, welche sich auf die Leitsätze des räumlichen Leitbilds abstützen.

§ 6 Fachgutachten und § 7 Qualitätssicherung: Die neuen Vorschriften ermöglichen es, je nach Bedarf Fachgutachten einzuholen und – wenn es für die Beurteilung eines Gesuchs notwendig ist – bei grösseren Bauaufgaben ein qualitätssicherndes Verfahren zu verlangen.

§ 8 Gestaltungsplanpflicht: Gestaltungspläne sollen und dürfen auch weiterhin für städtebaulich sensible Gebiete oder bei einer erheblichen - im öffentlichen Interesse liegenden - Mehrnutzung gegenüber der Grundnutzung verlangt werden. Beträgt diese Mehrnutzung mehr als 10%, muss spätestens im Baubewilligungsverfahren nachgewiesen werden, dass die Überbauung SIA-Effizienzpfad-kompatibel ist und dass auf eine ökologische Bauweise geachtet wird. Analoges gilt für Bauvorhaben in der dicht bebauten Mischzone Bahnhof.

Einen Bezug zu den Gestaltungsplänen hat Anhang 3 zum BZRn: Darin wird aufgelistet, welche Gestaltungspläne weiterhin gelten (es gilt die Planbeständigkeit ab Genehmigungsdatum), welche überprüft werden müssen und welche aufgehoben werden sollen.

Zweiter Teil: Bauvorschriften und dritter Teil: Zonenvorschriften

In diesem Bereich des BZRn wurden spezielle Präzisierungen vorgenommen, wie z. B. § 22 BZRn „was ist eine Nebenbaute“. Was u.a. entfällt ist § 20^{bis} BZRa „gewachsenes Terrain (Planung Weitblick)“ und dass die Höhenkoten in den Erschliessungsplänen festgelegt sind. Was im übergeordneten Recht geregelt ist, wird im BZRn nicht nochmals erwähnt.

Wie schon unter Punkt 4.1 erwähnt, wurden Zonen umbenannt und es gelten neue Zonenvorschriften: Für die Altstadtzone und die Mischzone (frühere Kernzone) werden neu mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen. In der Arbeitszone (früher Gewerbe-Industriezone) ist neu ein Wohnanteil von max. 50% zulässig. In der Bestandeszone (frühere Ensembleschutzzone) wurden der Schutzzweck, das Bauverbot und der Besitzstand neu geregelt

Aufgrund der Handlungsanweisung aus dem räumlichen Leitbild, dass die besonders wertvollen Grünelemente, Freiräume und die wertvollen Bauten und Anlagen, Aussenräume und Quartiere mit geeigneten Massnahmen geschützt werden sollten, umfasst das BZRn folgende neue Artikel:

§ 26 Gartengestaltung und –pflege: Die Stadt Solothurn verfügt in den öffentlichen Grünräumen und in vielen Wohnquartieren über sehr hochwertige Grünräume. Mit § 26 BZRn sollen diese ökologischen und landschaftsarchitektonischen Qualitäten weiterhin sichergestellt werden. Bei den Privatgärten ist wie bei den öffentlichen Grünräumen auf invasive Bepflanzung (Neophyten) zu verzichten, die Vorschriften zur Gestaltung und der Schutz der Bepflanzung aus Gründen des Ortsbildes beschränkt sich jedoch auf die Strassenraum bildenden oder vom öffentlichen Raum stark wahrnehmbaren Grünstrukturen.

§§ 61 - 64 Historische Kulturdenkmäler: Die Umgebung von historischen Kulturdenkmälern soll dem Schutz und der Qualität des Objekts entsprechend gepflegt oder geschützt werden. Dies ist beim Baubewilligungsverfahren fallweise festzulegen.

§§ 65 - 67 Naturinventar: Diese Artikel verweisen auf das Naturinventar und dessen Bedeutung als grundsätzlich orientierendes und hilfreiches Arbeitsinstrument und schaffen grundsätzliche Bestimmungen für die kommunal schützenswerten Naturobjekte.

Die Tabelle der Baumasse, in welcher die Geschossflächenziffer, die Anzahl der Vollgeschosse, die Fassadenhöhen, die Grünflächenziffer und Bauweise je Bauzone geregelt sind, wurde gesamthaft überarbeitet und auf das neu festgelegte Nutzungsmass (Geschossflächenziffer) und die neu festgelegten Zonen angepasst.

BZR a	Zone	AZ		BZRn	Zone	GFZo
Altstadtzone A	A			Altstadtzone A	A	
Kernzone				Mischzone		
Kernzone geschlossene Bauweise, 3-geschossig	Kg3			4-geschossige Mischzone	M4	Quartierm. Max. 1.6
Kernzone offene Bauweise, 3-geschossig	Ko3	Quart.m. max. 1.0		5-geschossige Mischzone	M5	Quartierm. Max. 2.0
Kernzone geschlossene Bauweise, 5-geschossig	Kg5			3-5-geschossige Mischzone	M3-5	1.5
Kernzone offene Bauweise, 5-geschossig	Ko5	Quart.m. max. 2.0		Mischzone Bahnhof MB	MB	Quartierm. Max. 6.0 Qualitätsverfahren
Wohnzonen				Wohnzonen		
Wohnzone 1-2-geschossig ohne Attika	W2a		0.3	2-geschossige Wohnzone	W2	0.4
Wohnzone 2-geschossig	W2b		0.4	3-geschossige Wohnzone a	W3a	(2)0.5
Wohnzone 3-geschossig ohne Attika	W3a		0.5	3-geschossige Wohnzone b	W3b	0.6
	W3b		0.6	3-5-geschossige Wohnzone a	W3-5a	1.0
Wohnzone 3-geschossig mit Attika***	W3c		0.6	3-5-geschossige Wohnzone b	W3-5b	1.3
Wohnzone 4-geschossig	W4		1.0	4-geschossige Wohnzone a	W4a	0.8
Wohnzone 4-geschossig ohne Attika	W4a		0.8	4-geschossige Wohnzone b	W4b	1.2
Wohnzone 4-geschossig	W4c		1.0			
Arbeitszonen				Arbeitszonen		
Arbeitszone mit Gebäudehöhe 15.0 m	ArbZa		1.2	Arbeitszone Gebäudehöhe 16.5m	AZ-a	1.5
Arbeitszone mit Gebäudehöhe 15.0 m	ArbZb		0.8	Arbeitszone Gebäudehöhe 20m	AZ-b	frei
Gewerbe-Industriezonen						
Gebäudehöhe 14.0 m	Gla					
Gebäudehöhe 20.0 m	Glb					
Freihaltezone	Fh			Grünzone GZ	GZ	
				Uferschutzzone	UFZ	
Ensembleschutzzone	ES			Bestandeszone (Ankerpunkt)	BZ	
Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBAa		0.3	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen A	OeBA a	Quart.m.
Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBAb	Quart.m. GP ab 3 G		Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B	OeBA b	Quart.m. GP ab 4G
*** Im Rahmen einer Arealüberbauung ist anstelle einer Attika auch 1 Vollgeschoss bei einer Gebäudehöhe von 13.50 m möglich. Bei 4 Vollgeschossen beträgt die Ausnützungsziffer 0.75				2) Für Arealüberbauungen und bei Quartiererneuerungen im Sinn von § 39 Abs. 1 KBV, die ein zusammenhängendes Gebiet von mindestens 3'500 m2 umfassen, mit einem Qualitätsverfahren entwickelt und mit einem Gestaltungsplan gesichert werden, kann die Baubehörde eine GFZ bis 0.7 zulassen. Dabei ist die Mehrnutzung aus dem Gestaltungsplan bereits eingerechnet.		

Abbildung 4: Auszug der Tabelle der Baumasse BZRa und BZRn

4.5 Netzplan mit Strassenkategorien

Der rechtsgültige Strassenkategorienplan vom 19. März 2002 wurde vollständig durch den vorliegenden Netzplan mit Strassenkategorien ersetzt. Die Grundlage für die Überarbeitung bilden das räumliche Leitbild und das Grundeigentümerbeitragsreglement von 1980, in welchem für jede Strassenkategorie der Anteil der Grundeigentümerbeiträge festgelegt ist.

Der neue „Netzplan mit Strassenkategorien“ zeigt das Netz der Erschliessung. Die Strassen werden in folgende Strassenkategorien gemäss KBV eingeteilt: Haupt- und Kantonsstrassen, Geschäfts-, Sammel- und Erschliessungsstrassen.

Der neue Netzplan wurde verfeinert. Er zeigt neu nicht nur die Funktionen der Strassen auf, sondern auch die räumliche Bedeutung der Strasse im Stadtraum und er legt die wichtigsten Prinzipien für den Betrieb fest.

Eine weitere Klassifizierung des Netzplans ist die Unterscheidung in „verkehrsorientierte Strassen“ und „nutzungsorientierte Strassen“. Gestützt auf die Netzstrategie soll sich der Regionalverkehr auf zwei „Bügel“ konzentrieren: Auf den Bügel A5 (Westtangente – Bielstrasse – Weissensteinstrasse – Langendorferstrasse, nördlicher Teil) und auf den Bügel Luzernstrasse – Rötibrücke – Baselstrasse. Die übergeordneten Verkehrsachsen (pink) und die städtischen Achsen mit Verbindungsfunktion (rot) bilden die verkehrsorientierten Strassen und nehmen als solche den Erschliessungsverkehr für die benachbarten Gemeinden auf. Sie dienen der Verbindung von Stadt und Region und nehmen auch den Durchgangsverkehr auf. Entlang dieser städtischen Achsen (rot) liegen viele Geschäfte und Wohnungen. Diese verkehrsorientierten Strassen haben auch einen starken Siedlungsbezug, welcher bei der Gestaltung berücksichtigt werden muss.

Nutzungsorientierte Strassen sind Zentrumsachsen (orange), Geschäftsstrassen (braun) und Quartierstrassen (grün und gelb).

Zentrumsachsen (orange) sind wichtige Achsen für das Busnetz und für die Verteilung des innerstädtischen Strassenverkehrs. Gleichzeitig sind sie auch für den Fussgängerverkehr bedeutend: Wichtige Fuss- und Veloachsen in Nord-Süd-Richtung kreuzen diese und in einigen Fällen liegen städtische Nutzungen (z.B. Verkauf) entlang dieser Achsen. Ihre Ausgestaltung und das Verkehrsregime orientieren sich am städtebaulichen Kontext und dienen insbesondere der sicheren Erschliessung durch den Fuss- und Veloverkehr.

Die Grenchenstrasse bildet den Übergang von den Gewerbe- und Wohnquartieren im Norden zu den Klosterarealen und zur Loretowiese im Süden. Die Zentrumsachse wird an der Unteren Steingrubenstrasse fortgeführt. An den punktuellen Querungen mit den Quartierstrassen sind fussgänger- und velofreundliche Übergänge zu gestalten.

Die Werkhofstrasse bildet den räumlichen Übergang von der Altstadt und dem ringförmigen Stadtpark zu den Stadtquartieren im Norden und Osten. An den punktuellen Hauptquerungen sind fussgänger- und velofreundliche Übergänge zu gestalten.

Der zentrumsnahe Teil der Bielstrasse ist durch die geschlossene Bauweise ein klar gefasster öffentlicher Raum, welcher attraktiv gestaltet werden kann. Die Erschliessung der zum Strassenraum orientierten Nutzungen in den Erdgeschossen ist durch eine möglichst flächige Fussgängerquerung zu vereinfachen.

Die Dornacherstrasse besitzt durch die beidseitige Fassung durch fünfgeschossigen Bauten sowie die Nutzungen im Erdgeschoss hohes Potenzial als Begegnungsraum und Einkaufsstrasse. Wie bei der Bielstrasse hängt die Belebung der Erdgeschosse an dieser guten Zentrums- lage wesentlich von der Gestaltung des Strassenraums bzw. der Aufenthaltsqualität ab. Dies wird durch eine möglichst flächige Querung für Fussgänger unterstützt.

Die Zuchwilerstrasse bildet den Übergang vom Gebiet Hauptbahnhof Süd zu den Stadtquartieren im Süden. Eine möglichst flächige Querung für den Fuss- und Veloverkehr schafft optimale Zugänge zum Bahnhofareal und zum Stadtzentrum (unter Berücksichtigung der Gebietsentwicklung Hauptbahnhof Süd / RBS).

Bei Geschäfts- und Quartierstrassen (braun, grün und gelb) mit zunehmender Zentrumsnähe, vor allem in der Innenstadt, wird eine Koexistenz aller Verkehrsteilnehmenden angestrebt.

4.6 Erschliessungs- und Baulinienpläne

Die 15 rechtsgültigen Erschliessungs- und Baulinienpläne sind gesamthaft überarbeitet und durch neun neue Erschliessungs- und Baulinienpläne ersetzt worden. Die Grundlagen bilden das räumliche Leitbild sowie der Abgleich zum Rahmenplan Mobilität.

Erschliessungspläne legen als Genehmigungsinhalt die Flächen der bestehenden und projektierten Gemeindestrassen mit Trottoirs, die öffentlichen Fuss- und Radwege, die Quermöglichkeiten für den Fuss- und Veloverkehr und die übrigen Verkehrsflächen befestigt / unbefestigt fest. Weiter werden die Strassen-, Gestaltungs- und Vorbaulinien als verbindliche Planinhalte dargestellt – ebenso die Wald-, Hecken- und Gewässerbaulinien.

Die Baulinien sind wesentlich für die Gestaltung des Verkehrsraumes als Stadtraum. Sie definieren zusammen mit den zulässigen Fassadenhöhen oder Trauflinien die Proportionen des Strassenraumes. Diese wurden gesamthaft überprüft, sowohl zur Sicherung des Strassenprofils und der Sichtweiten, als auch zur Festlegung des Strassenraums.

Baulinien, Vorbaulinien und Bauabstände (§ 46 KBV) wurden überprüft und wo nötig angepasst. Neu wurden Gestaltungsbaulinien festgesetzt. Dies insbesondere entlang der Bielstrasse und bei Zeilenbauten in der Weststadt, wo aus städtebaulichen Überlegungen und für die Definition des Strassenraumes eine Anbaupflicht für Neubauten besteht.

Als orientierender Inhalt sind die Kantonsstrassen, die bestehenden Fuss- und Fahrwegrechte, der Wald und die Hecken dargestellt.

Neu stellen die Erschliessungspläne auch den Baumkataster im öffentlichen Raum dar, da diese Grünstrukturen wichtig sind für die Gestaltung der Strassenräume und die Uferschutz-zonen. Gebiete, für welche aktuell eine Planung läuft (Hauptbahnhof Süd, Westbahnhof) enthalten keine als verbindlich entworfenen Inhalte und sind daher mit einer Schraffur überlagert.

Die meisten Strassen sind als öffentliche Strassen festzulegen. Im Rahmen der 3. Phase OPR hat das Stadtbauamt überprüft, ob für die bestehenden Privatstrassen ein öffentliches Interesse besteht. Auf Grundlage von § 103 PBG gilt, dass eine Privatstrasse maximal vier Gebäude erschliessen soll. Kriterien für eine Übernahme sind überdies die Bedeutung für die Erschliessung bzw. das öffentliche Strassen- und Wegenetz, die bestehende Infrastruktur, der Unterhalt oder stadträumliche Gründe. Von den 28 untersuchten Privatstrassen werden neu die Tscharandinstrasse und der Guggelweg als öffentliche Strassen festgelegt.

Beim Velo- und Fussverkehr hat bereits das räumliche Leitbild wichtige Netzlücken verortet. Dies betrifft insbesondere die Verbindung zum Obachquartier und zur Weststadt und zwischen der Innenstadt und den Stadtteilen südlich des Hauptbahnhofs. In den Erschliessungs- und Baulinienplänen wird die Schliessung der bedeutenden Netzlücken mit projektierten Weglinien sichergestellt. Ebenso werden mittels schematisch platzierten Pfeilen die Quermöglichkeiten für Fussgänger auf den Zentrumsachsen verbindlich markiert.

5. Unterlagen, auf welche sich die Ortsplanung stützt und welche orientierend sind

5.1 Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

Die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes und der Richtplan berücksichtigt werden und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.

Im Raumplanungsbericht werden die raumrelevanten Themen und Ziele der Leitsätze aus dem räumlichen Leitbild und ihr Bezug zu den Instrumenten der Ortsplanung vertieft beschrieben und wiedergegeben.

5.2 Synopse Bau- und Zonenreglement

In der Synopse wird das rechtsgültige Bau- und Zonenreglement (BZRa) dem überarbeiteten und künftigen Reglement (BZRn) gegenübergestellt.

5.3 Bauinventar

Das Bauinventar aus dem Jahre 1995, welches nicht ein Bauinventar von Einzelobjekten darstellte, sondern mehr den Fokus auf Ensembles legte, wurde aktualisiert. Der zeitliche Betrachtungsraum wurde bis in die 1980er-Jahre ergänzt und die Zuweisung in die Kategorien schützenswert bzw. erhaltenswert mit Blick auf einen gesamtschweizerischen Massstab geschärft. Das neue Bauinventar vom 12. Januar 2018 umfasst 125 als kommunal schützenswert und 156 als kommunal erhaltenswert eingestufte Objekte. 41 dieser gesamthaft 281 Objekte waren im Bauinventar 1995 noch nicht aufgeführt (z.T. weil jüngeren Datums). Dagegen sind 126 Objekte des Bauinventars 1995 bei der Überarbeitung nicht als schützenswert oder erhaltenswert eingestuft worden (Bauinventar Index „Entlassen“, 12.1.2018). 74 Objekte sind unter kantonalem Schutz (ohne Altstadtzone).

Die beiden Kategorien „schützenswerte historische Kulturdenkmäler“ (welche eine bedeutende Qualität aufweisen) und „erhaltenswerte historische Kulturdenkmäler“ (welche eine nennenswerte Qualität aufweisen) werden neu als verbindlicher Planinhalt im Zonenplan 2 dargestellt. Die Schutzziele sind in den jeweiligen Inventarblättern im Bauinventar enthalten. Die §§ 61 bis 64 BZRn regeln den Umgang mit diesen Kulturdenkmälern.

Zwischen Inventar und Zonenplan 2 gibt es eine einzige Abweichung: An ihrer Sitzung vom 15. Januar 2018 hat die KPU einstimmig beschlossen, dass das Ensemble bestehend aus Wohnhaus und Magazingebäude auf dem Grundstück GB Solothurn Nr. 1253 (Bielstrasse 160 und 162, Objekt BA26018600) nicht als schützenswert, sondern als erhaltenswert eingestuft wird. Dies aufgrund der Lage des Grundstücks im Entwicklungsgebiet Bielstrasse gemäss räumlichen Leitbild.

5.4 Naturinventar

Das Naturinventar aus dem Jahre 1997 wurde gesamthaft überarbeitet. Als Grundlage dienen das alte Inventar, das Bauminventar 2012, der Baumkataster 2015, das ISOS 2012 (Ortsbilder von nationaler Bedeutung) sowie das ICOMOS 2009 (historische Gärten und Anlagen der Schweiz). Das neue Naturinventar (Objektkatalog 7.12.2017) umfasst 315 Objekte, welche sich in neun Kategorien einteilen lassen:

BAU Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen
FEU Feuchtgebiete, Tümpel, Weiher
GEB Gebäude, Mauern, Pflasterungen
GEH Gehölze (darunter auch Wälder und Hecken)
GEO Geologische Elemente
GEW Gewässer
PAR Parks, Gärten, Grünanlagen
RUD Ruderalflächen, Brachen 285

WIE Wiesen, Weiden, Äcker, Obsthaine

Hecken, Wälder, Feuchtgebiete und Gewässer sind durch die übergeordnete Gesetzgebung geschützt. 19 Naturobjekte werden als bedeutend und kommunal schützenswert eingestuft. Die meisten dieser Objekte befinden sich in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen A und B, in der Bestandeszone (Ankerpunkt), auf öffentlichen Strassenarealen oder in der Landwirtschaftszone. Diese 19 Objekte (siehe Raumplanungsbericht, Tabelle 6, S. 102) sind im Zonenplan 2: Schutzgebiete und Schutzobjekte grundeigentümerverschrieben festgehalten.

5.5 Rahmenplan Mobilität

Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr stellt im Rahmen der Ortsplanung ein übergeordnetes Ziel dar. Der Rahmenplan Mobilität für die Stadt Solothurn liefert dazu die fachliche Grundlage.

Die Verkehrsorganisation in der Stadt Solothurn orientiert sich an den bestehenden übergeordneten Rahmenbedingungen und Planungsgrundsätzen (siehe Kap. 3.6) und ist zukunftsweisend. Die übergeordneten Planungen, insbesondere der kantonale Richtplan, geben die Grundätze der Angebotsorientierung sowie der 3V-Strategie vor.¹

Die prognostizierte Bevölkerungszunahme führt zu einer Zunahme der Mobilitätsbedürfnisse und in der Folge auch des Verkehrs. Dies bedarf einer aktiven Mobilitätssteuerung. Der Rahmenplan Mobilität zeigt für die einzelnen Verkehrsgruppen folgende Handlungsfelder/Massnahmen auf, damit der Verkehr insgesamt stadtverträglich abgewickelt werden kann:

ÖV Ausbau: Dabei gilt für das gesamte Stadtgebiet ein durchgängiger 1/4h-Takt. Die Angebotsplanung ÖV 2020 ist von Seiten des Kantons in Arbeit. Der ÖV-Anteil soll im Verkehrsmix von 19 % auf 23 % gesteigert werden.

Fuss- und Veloverkehr ausbauen: Dies bedingt, dass ein sicheres durchgängiges Fuss- und Velonetz zur Verfügung steht. Dies erfordert auch, dass ein gut zugängliches Angebot an Veloabstellplätzen geschaffen wird und eine Sensibilisierung der Bevölkerung auf die FVV-Angebote. Der Verkehrsmix soll von heute ca. 24 % auf ca. 27 % gesteigert werden.

MIV stadtverträglich gestalten: Zur Lenkung des MIV ist insbesondere die Regelung der Parkierung und das Verkehrsmanagement auf den Hauptverkehrsachsen massgebend. Dies bedingt die Anpassung des Reglements über Parkfelder für Motorfahrzeuge. Der MIV soll von 57 % auf 50 % reduziert werden.

Weitere Handlungsfelder sind das Verkehrsmanagement, das Monitoring und Controlling sowie das Mobilitätsmanagement.

6. Separate Reglemente

Die zwei folgenden Reglemente wurden aufgrund von zwei politischen Vorstössen aus dem Gemeinderat überarbeitet respektive neu erstellt. Dadurch, dass die Themenbereiche stark in Abhängigkeit zur Ortsplanung stehen – im Speziellen in Bezug auf die Nutzungsbestimmung der Zonen und auf die Stadtentwicklung im Allgemeinen - werden diese zwei Reglemente parallel mit der Ortsplanung aufgelegt.

¹ - Verkehr vermeiden: Durch eine gezielte Abstimmung der Siedlungsentwicklung und des Verkehrssystems sollen die gefahrenen Kilometer reduziert werden
- Verkehr verlagern: Lenkung zum öffentlichen Verkehr und Fuss- und Veloverkehr
- Verkehr verträglich gestalten: Die Verträglichkeit des verbleibenden motorisierten Verkehrs sicherstellen

6.1 Reglement über Parkfelder für Motorfahrzeuge

Das Reglement vom 27. März 1984 wurde auf Basis des Rahmenplans Mobilität und aufgrund des Bedürfnisses aus der Motion 2016 der Fraktion der Grünen „Änderung des Reglements über Parkplätze für Motorfahrzeuge (713)“, in welcher gefordert wurde, dass autoarme und autoreduzierte Siedlungen bewilligt werden können, ohne oder nur mit einer sehr geringen Ersatzabgabe, überarbeitet.

Das Reglement über Parkfelder für Motorfahrzeuge ist neu eine Massnahme des integralen Massnahmenpaketes aus dem Rahmenplan Mobilität, welche die aktive Steuerung der Verkehrsentwicklung und die angestrebte Veränderung im Modal-Split unterstützt. Restriktionen und Anreize müssen gezielt und wirkungsvoll eingesetzt werden. Unter Ziff. 8.4 „Handlungsfeld Parkierung“ des Rahmenplanes Mobilität wird beschrieben, dass jede MIV-Fahrt auf einem Parkfeld beginnt und auch endet. Neben der Verfügbarkeit eines Autos sei das Vorhandensein von Parkflächen in hohem Masse auch ausschlaggebend für die Wahl des Verkehrsmittels.

Die Parkierung ist eine wichtige Stellschraube zur Lenkung des MIV in eine stadtverträgliche Verkehrsentwicklung. Die Anzahl der privaten und öffentlichen Parkfelder soll sich nach der Verträglichkeit des Strassennetzes richten und somit aktiv gesteuert werden. Weitere Massnahmen werden im Rahmenplan Mobilität aufgezeigt.

Bei der Überarbeitung wurden die folgenden wesentlichen Anpassungen und Festlegungen vorgenommen (in der Synopse Reglement über Parkplätze / Parkfelder für Motorfahrzeuge 26.02.2018 (siehe Beilage) werden die Änderungen alt / neu tabellarisch gegenübergestellt):

Erstellungspflicht Parkfelder: Die erforderliche Anzahl Parkfelder bei Neu- und Umnutzungen wird anhand des Richtwerts (wie bis anhin) und der Reduktion (neu auch Pflicht bei Wohnnutzungen statt statt wie bisher Option) wie folgt festgelegt (§ 1 Abs. 4):

- § 4 reduzierter Bedarf: der Richtwert nach § 42 und Anhang III KBV wird gebietsbezogen reduziert.
- § 6 autoreduzierte Nutzung: Es wird die Möglichkeit zur Unterschreitung des Parkfeldbedarfs nach § 4 geschaffen (bei Nachweis eines Mobilitätskonzepts).
- § 5 Abs. 3: bei einer autoreduzierten Nutzung kann der vorgegebene reduzierte Parkfeldbedarf unterschritten werden, somit gilt die Erstellungspflicht als erfüllt.
- § 7 Mobilitätskonzept: Für Bauten und Anlagen, deren reduzierter Parkfeldbedarf mehr als 50 Parkfelder beträgt, muss ein Mobilitätskonzept erstellt werden.

Bewirtschaftungspflicht: Die Baubehörde kann die Bewirtschaftungspflicht privater Parkfelder einfördern.

§ 4 Gebietstypen und Reduktionsfaktoren: Die Gebietstypen wurden auf Basis einer Abschätzung zur erforderlichen Verfügbarkeit des Autos unter Berücksichtigung der Anteile von öffentlichem Verkehr und FVV an der Mobilitätsnachfrage festgelegt. Die ÖV-Erschliessungsqualität (ÖV-Güteklasse) und der Anteil FVV wurden berücksichtigt. Die weiteren Faktoren waren ebenso relevant für die Gebietsfestlegung:

- Perimeter Innenstadt (gemäss bisherigem Reglement über die Parkplätze für Motorfahrzeuge)
- Umfeld Hauptbahnhof (besonders attraktives ÖV-Angebot)
- Gebiete mit öffentlicher Nutzung (Vorbildfunktion Stadt)
- Entwicklungsgebiete (grosser Handlungsspielraum)

Die Abbildung 5 zeigt zusammenfassend die Kriterien, welche zur Festlegung der Gebietstypen angewendet wurden. In Abbildung 6 wird dargestellt, wo diese Gebietstypen auf dem Stadtgebiet verortet sind.

Gebietstyp I	Innenstadt gemäss P-Reglement bisher
Gebietstyp II	Umfeld Bahnhof entspricht ÖV-Erschliessungsgüte A, ≤ 500m um Bahnknoten Bahnhof Solothurn 27% FVV-Anteil
Gebietstyp III	ÖV-Erschliessungsgüte B: _ 500-750m um Bahnknoten Bahnhof Solothurn _ ≤ 300m um Bahnlinien (Bhf. West, Allmend, Bellach, Langendorf) ÖV-Erschliessungsgüte C: _ 750-1000m um Bahnknoten Bahnhof Solothurn _ 300-500m um Bahnlinien (Bhf. West, Allmend, Bellach, Langendorf) _ ≤ 300m um Bus- und asm-Haltestellen, mehrere Linien, ≤ 15min-Takt 27% FVV-Anteil Entwicklungsgebiete Gebiete mit öffentlicher Nutzung
Gebietstyp IV	ÖV-Erschliessungsgüte C2: _ ≤ 300m um Bus- und asm-Haltestellen, ≤ 15min-Takt ÖV-Erschliessungsgüte D: _ > 500m um Bahnlinien (Bhf. West, Allmend, Bellach, Langendorf) _ > 300m um Bus- und asm-Haltestellen, ≤ 15min-Takt 27% FVV-Anteil

Abbildung 5: Kriterien zur Festlegung der Gebietstypen

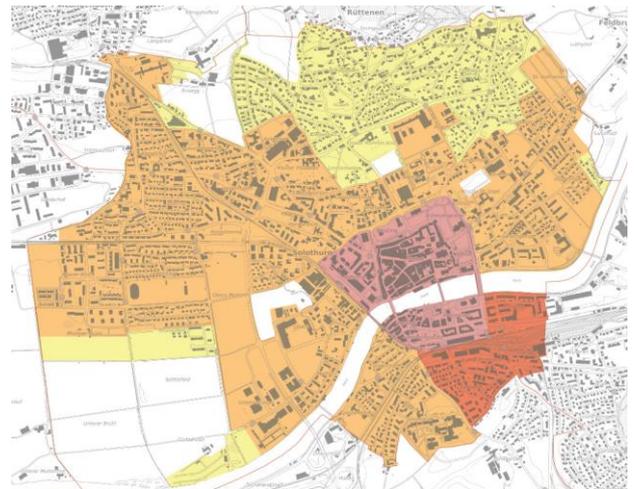


Abbildung 6: Stadtplan mit den Gebietstypen

§ 4 Standorttypen-Gebiete: Für die Berechnung des reduzierten Bedarfs an Parkfeldern gilt die Tabelle 1. Für jede Nutzungskategorie (Wohnen inkl. Besucher, Arbeiten Beschäftigte und Kunden) wird separat reduziert und gerechnet. Zu erwähnen ist, dass die Reduktion im Gebiet I Altstadt bei Wohnnutzung identisch ist mit dem heutigen Reduktionsfaktor.

		Wohnen		Arbeiten		
		inkl. Besucher	Beschäftigte	Kunden		
		Reduktion des Richtwertes auf				
	Standorttyp-Gebiet I (Innenstadt)	40%	20%	25%		
	Standorttyp-Gebiet II	50%	20%	30%		
	Standorttyp-Gebiet III	70%	20%	40%		
	Standorttyp-Gebiet VI	80%	30%	50%		

Tabelle 1: Reduktionsfaktoren aufgrund der Gebietstypen

§ 24 Höhe der Ersatzabgabe: Die Abgabewerte aus dem Jahr 1984 für jedes fehlende Parkfeld wurde auf der Grundlage des Zürcher Baukostenindex angepasst bzw. angehoben: Oberirdisch von Fr. 4'600 neu auf Fr. 7'100, unterirdisch von Fr. 13'800 auf Fr. 21'300. Die Anpassung erfolgt aufgrund des aktuellen Indexstandes.

6.2 Reglement über die Öffnungszeiten für gastwirtschaftliche Betriebe und Take-Away / Imbiss-Betriebe

Der Gemeinderat beschloss im Jahr 2011, die Thematik der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben mit Instrumenten der Nutzungsplanung regeln zu wollen. Eine durch den Regierungsrat angeordnete Testphase und das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz, welches im März 2015 beschlossen wurde, führten zu einer Sistierung in der Ausarbeitung der Vorlage. Im Juni 2017 wurde von der SP-Fraktion die Motion für ein „lebendiges Nachtleben in Solothurn“ eingereicht. Obwohl die Motion anschliessend in ein Postulat umgewandelt wurde, bekräftigte der Gemeinderat seine Haltung, die Thematik auf der Ebene der Nutzungsplanung abzuhandeln zu wollen.

Das Reglement schafft durch eine differenzierte Festlegung der Öffnungszeiten, insbesondere in der Altstadt und in den Misch- und Arbeitszonen, einen angemessenen Ausgleich zwischen ruhigen Bereichen mit attraktiven Wohnformen und belebten Gebieten mit verschiedenen Angeboten, die zum Ausgehen auch in der Nacht einladen.

Zonen, wo mässig störende Betriebe zulässig sind, wie z.B. in der Altstadt-, sowie in den Misch- und Arbeitszonen, werden in einem separaten Nutzungsplan (siehe Abbildung 7) in zwei Gastrozonen unterteilt – in die Gastrozone A und in die Gastrozone B.

In der Gastrozone A können Betriebe mit den längsten Öffnungszeiten betrieben werden, wie namentlich Nachtclubs, Konzert- und Barbetriebe. In dieser Zone hat von Donnerstag bis Sonntagmorgen die gastwirtschaftliche Nutzung und das Ausgehbedürfnis der Bevölkerung gegenüber der davon betroffenen Wohnnutzung Priorität. Hier gelten von Sonntag bis Mittwoch im Innenbereich Öffnungszeiten von 6.00 Uhr bis 0.30 Uhr und im Aussenbereich von 6.00 Uhr bis 0.30 Uhr. Donnerstag bis Samstag gelten im Innenbereich Öffnungszeiten von 6.00 Uhr bis 4.00 Uhr und im Aussenbereich von 6.00 Uhr bis 2.00 Uhr.

In der Gastrozone B sind Betriebe zulässig, die namentlich während der Nacht ab 0.30 Uhr respektive ab 2.00 Uhr auf die Bedürfnisse der betroffenen Wohnnutzung nach Nachtruhe gebührend Rücksicht nehmen. Hier gelten von Sonntag bis Donnerstag sowohl im Innenbereich als auch im Aussenbereich Öffnungszeiten von 6.00 Uhr bis 0.30 Uhr. Am Freitag und am Samstag gelten hier im Innenbereich Öffnungszeiten von 6.00 Uhr bis 2.00 Uhr und im Aussenbereich von 6.00 Uhr bis 0.30 Uhr.

Wichtig ist, dass in § 2 auf den Vorbehalt des übergeordneten Rechtes hingewiesen wird, insbesondere die Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) sowie auf § 2 des kommunalen Marktreglements. § 7 weist auf den Vollzug hin; die Baubehörde ist im Rahmen einer Baubewilligung für den Vollzug der Vorschriften zuständig. In § 9 Abs. 2 wird erwähnt, dass dieses Reglement nur Anwendung hat auf alle Verfahren, die nicht bereits durch einen rechtskräftigen Bauentscheid abgeschlossen sind.

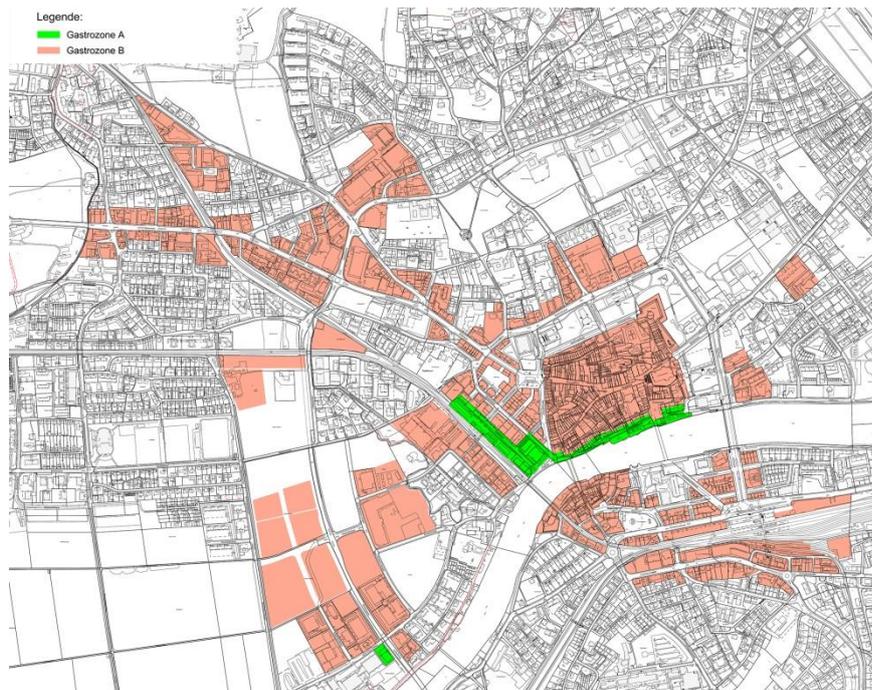


Abbildung 7: Nutzungsplan Öffnungszeiten Gastwirtschaftsbetriebe

7. Beschlüsse der Kommission für Planung und Umwelt (KPU)

Wie unter Punkt 2 „Organisation Ortsplanung dritte Phase“ erwähnt, haben der Präsident der KPU, Eddie Bollier, und Benedikt Graf als Mitglied der KPU in der Phase 3 „Nutzungsplanung“ im Zeitraum zwischen April 2017 und Januar 2018 intensiv im Begleitgremium der OPR mitgearbeitet. Die Unterlagen der Ortsplanung wurden abschliessend mit Erwägungen in den vier folgenden Sitzungen beschlossen. Aufgrund des engen Terminplans wurden die Unterlagen aufgrund der Erwägungen aus den vier KPU-Sitzungen überarbeitet, jedoch konnten diese nicht nochmals der KPU zur Verabschiedung vorgelegt werden. Neu sind die Unterlagen auf den 26.02.2018 datiert.

Sitzung vom 18.12.2017; Beschluss der KPU:

- Netzplan mit Strassenkategorien (Stand 13.12.2017)
- Erschliessungs- und Baulinienpläne (9 Pläne) (Stand 13.12.2017)

Sitzung vom 15.01.2018; Beschluss der KPU:

- Zonenplan 2 : Schutzgebiete und Schutzobjekte (Stand 11.01.2018)
- Strukturgebiete-Beschriebe im Anhang 2 des Bau- und Zonenreglements (Stand 22.12.2017)
- Bauinventar (Stand 08.12.2017)
- Bauinventar Index (Stand 12.1.2018)
- Bauinventar Index „Entlassen“ (Stand 12.1.2018)
- Naturinventar (Stand 07.12.2017)
- Liste der schützenswerten Naturobjekte (Stand 15.01.2018)

Sitzung vom 29.01.2018; Beschluss der KPU:

- Zonenplan 1 : Nutzung (Stand 24.01.2018)

Sitzung vom 19.02.2018; Beschluss der KPU:

- Bau- und Zonenreglement (Stand 07.02.2018), inkl. Baumassetabelle (Stand 12.02.2018)
- Reglement über Parkfelder für Motorfahrzeuge (Stand 12.01.2018), inkl. Plan Gebiets-typen (Stand 29.01.2018)
- Reglement über die Öffnungszeiten für gastwirtschaftliche Betriebe und Take-Away / Imbiss-Betriebe (Stand 07.02.2018), inkl. Nutzungsplan Öffnungszeiten Gastwirtschafts-betriebe (Stand 07.02.2018)

Sitzung vom 26.02.2018, Behandlung in der KPU:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV (Stand 22.02.2018)
- Rahmenplan Mobilität (22.02.2018)

8. Fazit und Zuständigkeiten

Die vorliegenden Unterlagen sind das Ergebnis der 3. Phase der Ortsplanung. Mit dem Erlass der folgenden Unterlagen mit Genehmigungsinhalt, also der Nutzungspläne und der zugehörigen Vorschriften, welche sich auf den Raumplanungsbericht stützen, ist die Ortsplanung abgeschlossen. Die folgenden Dokumente werden vom Gemeinderat als oberste Planungsbehörde verabschiedet. Für den ersten und zweiten Teil (allgemeine Bedingungen und Bauvorschriften) des Bau- und Zonenreglements ist die Gemeindeversammlung zuständig.

- Zonenplan 1: Nutzung 26.02.2018
- Zonenplan 2: Schutzgebiete und Schutzobjekte 26.02.2018
- Zonenplan 3: Lärmempfindlichkeitsstufen 26.2.2018
- Bau- und Zonenreglement, inkl. Baumassetabelle und Anhang 1 „Reklamevorschrift Altstadtzone“ und Anhang 2 „Beschriebe zu den Strukturgebieten“ und Anhang 3 „Aufhebung und Weiterbestand von Nutzungsplänen“ 26.02.2018
- Netzplan mit Strassenkategorien 26.2.2018
- Erschliessungs- und Baulinienpläne 26.02.2018

Die übrigen Unterlagen wurden benötigt, um die Nutzungspläne zu erarbeiten. Sie sind jedoch rein orientierend. Dies sind der Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV, die Synopse Bau- und Zonenreglement, das Bau- und Naturinventar und der Rahmenplan Mobilität.

Das Parkplatzreglement und das Reglement über die Öffnungszeiten für gastwirtschaftliche Betriebe und Take-Away / Imbiss-Betriebe wurden parallel mit der Ortsplanung in der dritten Phase erarbeitet. Sie haben einen Bezug zur Ortsplanung im Rahmen der gewünschten Nutzungsentwicklung und Mobilitätsentwicklung der Stadt. Diese Reglemente werden paral-

lel mit der Ortsplanung aufgelegt. Das Parkplatzreglement wird mit dem Baureglement von der Gemeindeversammlung als zuständige Behörde verabschiedet. Für das Reglement für Öffnungszeiten für gastwirtschaftliche Betriebe und Take-Away / Imbiss-Betriebe ist der Gemeinderat zuständig.

Antrag und Beratung

Andrea Lenggenhager, Gabriela Barman und Gaston Barth erläutern den vorliegenden Antrag anhand einer PowerPoint-Präsentation. Ergänzend zum Antrag führen sie Folgendes aus und beantworten die folgenden Fragen:

Andrea Lenggenhager weist einleitend darauf hin, dass es an der aktuellen Sitzung nur um die Eintretensdebatte und um die Beantwortung von Fragen geht. Die inhaltliche Detaildebatte wird an der nächsten Sitzung des Gemeinderates stattfinden.

Andrea Lenggenhager ergänzt zum **Vorgehen**, dass im Begleitgremium auch ein gezielter Austausch zum Thema Mobilität mit dem kantonalen Amt für Verkehr und Tiefbau stattgefunden hat.

Andrea Lenggenhager ergänzt zu den **raumplanerischen Grundlagen**, dass Bund, Kantone und Gemeinden gemäss Art. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG) dafür zu sorgen haben, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Bau- vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Dies bedeutet für die vorliegende Ortsplanungsrevision und das räumliche Leitbild, dass das richtige Mass für die Innenverdichtung gefunden werden musste. Es soll nicht überall verdichtet werden, sondern vor allem an Entwicklungsschwerpunkten (prioritäre Entwicklungsgebiete rund um die Bahnhöfe und den Weitblick sowie entlang der Bielstrasse); dort soll die Stadt städtischer werden und weitergebaut werden. Bestehendes soll weiterentwickelt und die Eigenarten der Quartiere gestärkt werden, wobei auf bestehende Strukturen Rücksicht genommen werden soll. Es sollen keine Ein- und Auszonungen vorgenommen werden und auf flächendeckende Aufzonungen in den gewachsenen Quartieren soll verzichtet werden. Das Siedlungsgebiet soll nicht mehr nach aussen wachsen, sondern sich im Innern weiterentwickeln.

Andrea Lenggenhager ergänzt, dass die **Mischzonen M4 und M5** mit präzise gelegten Bau- linien ergänzt wurden. Dies ermöglicht die räumliche Umsetzung der Biel- und Werkhofstrasse, der Rötibrücke und der Luzernstrasse zu städtischen Achsen mit einer hohen Aufenthaltsqualität. Weitere Mischzonen befinden sich bei den Bahnhofsgebieten und neu auch im Weitblick. Die Mischzone Bahnhof ermöglicht im Kontext der Bahnhofsareale eine sehr hohe Dichte, wobei sich die konkrete Nutzungsdichte aber erst aus einem Qualitätsverfahren ergibt. Vorgegeben ist eine maximale Dichte der Zonenfläche mal sechs Geschosse, punktuell sind sieben Geschosse möglich.

Andrea Lenggenhager führt aus, dass die neu **Bestandeszonen** genannten Zonen (die bisherigen Ensembleschutzonen) die wesentlichen Ankerpunkte (Klöster, Landsitze, Stadtpärke und Freiräume) gemäss dem räumlichen Leitbild beinhalten. Es handelt sich dabei um bedeutsame Orte mit ausserordentlichen räumlichen Qualitäten; also Orte mit strukturbildenden Räumen, mit geschützten Bauten und bedeutsamen Parkanlagen. Diese Orte sind für das historische und kulturelle Erbe und die Identität der Stadt Solothurn und der Region stark prägend. In den Bestandeszonen besteht grundsätzlich ein Bauverbot für oberirdische Neubauten und Anlagen und die Nutzung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Wohnzone. Neubauten sind neu gemäss § 51 Abs. 2 BZRn unter besonderen qualitätssichernden Bedingungen (also Gestaltungspläne) möglich. Bisher waren nur Annexbauten zulässig. Auch gewerbliche Nutzungen (z.B. Restaurants) sind gemäss § 53 Abs. 2 BZRn in den Bestandeszonen unter erhöhten Auflagen (z.B. Qualitätsverfahren, Lärmgut-

achten, Betriebskonzept) zulässig. So können hier neu auch mässig störende Nutzungen zugelassen werden. Bisher war nur nichtstörendes Gewerbe zulässig. Durch die neuen baurechtlichen Grundlagen werden die städtebaulich und kulturhistorisch bedeutenden Orte und die wertvollen Grün- und Freiräume erhalten und geschützt. Ziel der geänderten Bestimmungen zu den Bestandeszonen ist, dass diese Orte öffentlicher zugänglich gemacht werden können. So werden auch zukünftige Nutzungen der Kloster- und Gartenanlagen ermöglicht.

Zu den **Wohnzonen** ergänzt **Andrea Lenggenhager**, dass vor allem die bisherige 1-2 geschossige Wohnzone mit einer Ausnutzungsziffer (AZ) von 0.3, welche über das gesamte Stadtgebiet verteilt war, raumplanerisch heute im Sinne der haushälterischen Nutzung des Bodens nicht mehr gewünscht ist. Diese soll daher reduziert werden. Neu soll diese Zonierung wegen der lockeren Bebauungsstruktur und den Aussichtsfragen nur in den Hanglagen (Aussicht) des Quartiers Steingruben und in der Loretomatte (heute schon Bestandeszone und Inventar der kantonal geschützten Gärten (ISOS)) beibehalten werden. Die zukünftige Wohnzone W2 mit einer oberirdischen Geschossflächenziffer (GFZo) von 0.4 orientiert sich an der heutigen Wohnzone W2a. Es sollen maximal zwei Geschosse (ohne Attika) zulässig sein. Damit sollen die heutigen Gebiete mit ihrer Körnung von locker gesetzten (Villen-) Bauten mit grosszügigen Gärten beibehalten und gleichzeitig bei Bedarf eine Veränderung nach zeitgemässen Bedürfnissen ermöglicht werden. Die zukünftige Wohnzone W3a mit einer GFZo von 0.5 soll die bisherigen Einfamilienhäuser der Wohnzonen W2a (ohne Attika) und W2b (mit Attika) beinhalten. Trotz der bisher unterschiedlichen Zonierung sind die Bebauungsstrukturen hier meist sehr ähnlich und sollen nun noch stärker vereinheitlicht werden. Die bisherige Wohnzone W2b (mit Attika) wird weitgehend in die neue Wohnzone W3a (ohne Attika) mit einer GFZo von 0.5 überführt. Dort kann für Arealüberbauungen und Quartiererneuerungen von mind. 3'500 m² mittels eines qualitätssichernden Verfahrens eine Mehrausnutzung bis zu max. einer GFZo von 0.7 erreicht werden. In der neuen Wohnzone W3b werden verschiedene bisherige Zonen zusammengefasst, hauptsächlich aber die bisherige Wohnzone W3a (ohne Attika). Es wurde versucht, die bisherige 1-2 geschossige Wohnzone zu entfernen und diese Quartiere je nach Typologie der neuen Wohnzone W3a oder W3b zuzuteilen. Im Westen der Stadt soll es neu eine Wohnzone W3-5 geben, in der 3-5 Geschosse (ohne Attika) zulässig sind. Hier ist die Idee, das heutige Bebauungsmuster mit sehr unterschiedlich hohen Baukörpern zu übernehmen, insbesondere auch für den Weitblick. Ausserdem sollen die Spezialzonen im Weitblick und die zugehörigen Zonenvorschriften aufgehoben werden. Diese Gebiete werden in die Normalzonen überführt. Grundsätzlich sollen Attikageschosse über der max. zulässigen Geschosszahl heute nicht mehr möglich sein. Das ordentliche oberste Vollgeschoss kann mit den neuen Zonierungen aber als Vollgeschoss oder frei angeordnet (im Sinne eines Attikageschosses mit grosser Terrasse) als reduziertes Vollgeschoss realisiert werden. Die max. GFZo ist über alle Geschosse gesamthaft einzuhalten. Für die Fassadenhöhe sowie die Gesamthöhe bei Flachdächern und Firstdächern wurden maximale Höhen in der Baumassetabelle des Bau- und Zonenreglements festgelegt.

Andrea Lenggenhager ergänzt bezüglich des **Bau- und Zonenreglements (BZRn)**, das alles, was bereits im übergeordneten Recht geregelt ist, aus dem BZRn entfernt wurde.

Zu den in Anhang 3 des neuen Bau- und Zonenreglements aufgelisteten **Gestaltungsplänen** ergänzt **Andrea Lenggenhager**, dass die Stadt Solothurn aktuell 76 Gestaltungspläne aufweise. Davon sollen 43 rechtsgültig bleiben, da sie zwar umgesetzt sind, darin aber auch viel bezüglich Parkplätze, (Umgebungs-)Gestaltung, Gärten etc. geregelt ist. 22 teilweise realisierte Gestaltungspläne sollen überprüft und einer (Südpark), der nicht realisiert wurde und wo aktuell keine Aktivitäten ersichtlich sind, soll aufgehoben werden. Mit der neuen Ortsplanung sollen weniger Gestaltungspläne notwendig sein. Die alte Bau- und Zonenordnung war relativ schlank. Bezüglich der Qualitätssicherung musste daher öfters das Instrument des Gestaltungsplanes verwendet werden. Dies ist aber sowohl zeit- als auch kostenintensiv. Die neue Bau- und Zonenordnung legt einen grösseren Schwerpunkt auf Qualitätssicherung. Daher ist das Ziel, öfters nach der Grundordnung zu bauen.

Gabriela Barman weist zum **Zonenplan 2** vorab darauf hin, dass dessen Inhalt auch in den Zonenplan 1 hätte integriert werden können. Diese Inhalte wurden nicht aus rechtlichen Gründen sondern der besseren Lesbarkeit halber in zwei Zonenpläne aufgeteilt. Der Plan ist nicht nur ein Instrument zur Qualitätssicherung, sondern auch ein Abbild der wertvollen baulichen und landschaftsarchitektonischen Strukturen, die in dieser Stadt bestehen. Diese Gebiete mit historischer Relevanz befinden sich sowohl innerhalb der historischen Stadtmauern, als auch ausserhalb der Stadtmauern entlang der Ausfallstrassen aufs Land hinaus. Wenn man eine Stadt weiterentwickeln will, sollte man auch verstehen, wie sie sich bisher entwickelt hat. Es handelt sich bei den Schutzgebieten und –objekten nicht mehr um eine Grundzone, sondern um eine die Grundzone überlagernde Schutzzone. Bei der Erarbeitung des Plans wurde eine sorgfältige Abwägung im Zusammenhang mit den Festlegungen im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) vorgenommen. In Kapitel 12 des Raumplanungsberichts wurde aufgezeigt, wo und weshalb in Einzelfällen vom ISOS abgewichen wurde. Es sollen auch Gebiete mit einem einheitlichen Planungsgedanken, den man dann eventuell weiterführen kann, erfasst werden. Die Strukturgebiete werden in Anhang 2 zum Bau- und Zonenreglement aufgeführt und beschrieben (inkl. Erhaltungs- und Entwicklungszielen). Mit dem Zonenplan 2 soll die Attraktivität der Stadt hochgehalten und verbessert werden. Die schützenswerten Objekte haben eine bedeutende Qualität und bei einem wesentlichen Bauvorhaben, welches ein schützenswertes Objekt tangiert, wird dessen Unterschützstellung geprüft. Erhaltenswerte Objekte haben eine nennenswerte Qualität. Mit der Kategorisierung als „erhaltenswert“ signalisiert man, dass eher keine Unterschützstellung angestrebt wird. Die schützenswerten Objekte haben anders ausgedrückt substanziell, strukturell und in der Gesamtsubstanz noch einen etwas höheren Wert, bei den erhaltenswerten Objekten ist die Erscheinung im Quartier und Ortsbild, wo das Objekt genau steht, dessen Ausdruck etc. von überdurchschnittlicher Qualität. Bei den schützenswerten Naturobjekten sind viele dieser Objekte wie Gewässer, Feuchtgebiete, Hecken, Wälder etc. durch übergeordnete Gesetze bereits geschützt. Diese Objekte müssen kommunal nicht mehr geschützt werden. Parks und Kulturdenkmäler sind teilweise kantonal unter Schutz gestellt und müssen daher nicht mehr kommunal geschützt werden. In den schützenswerten Naturobjekten sind – dies u.a. als Resultat aus einem der Workshops – keine Privatgärten enthalten. Die Naturobjekte haben auch Einfluss auf die Beurteilung der Qualität der Umgebung von Strukturgebieten und Schutzobjekten.

Zu den **Erschliessungs- und Baulinienplänen** führt **Gabriela Barman** aus, dass diese dort gesetzt werden, wo eine Abweichung von den regulären Strassenabständen besteht. An Strassenbaulinien kann, muss aber nicht gebaut werden. Dies im Gegensatz zu Gestaltungsbaulinien, an welche gebaut werden muss. Vorbaulinien wurden dort gewählt, wo ein historisches Kulturdenkmal über den Strassenabstand hinaus ragt. Dies entspricht in etwa einer Besitzstandswahrung. Dann gibt es noch Gewässerbaulinie und Heckenbaulinien, die den einzuhaltenden Abstand vorgeben.

Zum **Bauinventar** weist **Gabriela Barman** besonders darauf hin, dass sie aufgrund von Fragen in der GRK abgeklärt haben, wie viele Objekte bisher und neu in dem Inventar aufgeführt sind. Das bisherige Bauinventar von 1995 hat Objekte bis ca. 1960 erfasst. Das neue Inventar erfasst Objekte bis ca. 1980. Vor allem diese zeitliche Ausdehnung hat zu Neuaufnahmen geführt. Neu sind 125 kommunal schützenswerte Objekte (davon 11 neu im Inventar) und 156 kommunal erhaltenswerte Objekte (davon 30 neu im Inventar) aufgeführt. 126 Objekte wurden aus dem Inventar entlassen. Die entlassenen Objekte sind im Plan nicht aufgezeichnet, ein Index der entlassenen Objekte wurde aber mit den Unterlagen zur Gemeinderatssitzung zugestellt. Weiter verfügt Solothurn über einen ausserordentlich hohen Bestand an historischen Kulturdenkmälern aus der Zeit der Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Das ist auch eines der besonderen Merkmale der Stadt Solothurn. Das **Naturinventar** ist primär orientierender Natur.

Zum **Rahmenplan Mobilität** weist **Gabriela Barman** darauf hin, dass dieser auf dem räumlichen Leitbild basiert. Er soll vor allem eine fachlich korrekte Entscheidungsgrundlage für die politischen Behörden bilden, welche die Zusammenhänge zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung aufzeigt. Die Entwicklungsgebiete der Stadt Solothurn führen bis 2035 zu einem voraussichtlichen Bevölkerungswachstum von 3'000 Einwohnerinnen und Einwohnern und zu einer Zunahme von 2'500 Arbeitsplätzen. Die Verkehrsberechnungen für die Stadt Solothurn wurden auf dieser Zahlengrundlage vorgenommen. Dabei wird von 21'000 zusätzlichen Autofahrten pro Tag (eine Zunahme um mehr als 10 %) zu den bestehenden 160'000 Fahrten ausgegangen. Die aktuell kritischen Achsen der Stadt Solothurn sind die Westtangente, die Rötibrücke und die Ausfahrtsstrasse Richtung Bellach. In den Spitzenzeiten ist hier die Belastung schon am Limit. Ziel ist daher, die prognostizierte Verkehrszunahme um 21'000 Fahrten zu verhindern. Dieser Verkehr wird im Umfang von 4 % durch Binnenverkehr, 69 % durch Quell-Ziel-Verkehr und 27 % durch Durchgangsverkehr generiert. Der Kanton sieht weiter in den nächsten 15 Jahren keinen Strassenausbau vor. Das führt zu einer sog. „angebotsorientierten Planung“, was einfach ausgedrückt bedeutet, dass die Stadt Solothurn mit den bestehenden Strassen auskommen muss. Bei einer höheren Bevölkerung bedingt dies einen höheren Anteil an ÖV und Fuss- und Veloverkehr.

Gaston Barth erläutert, dass keine Pflicht besteht, die **separaten Reglemente** über die Parkfelder und über die Öffnungszeiten zu erlassen. Ein Parkplatzreglement besteht eigentlich schon und würde grundsätzlich einfach weitergelten, zusammen mit Anhang III zur KBV. Die Nichtgenehmigung eines der separaten Reglemente, z.B. des Parkfelder-Reglements, würde die Genehmigungsfähigkeit der übrigen Ortsplanungsunterlagen nicht direkt beeinflussen. Die Reglemente wurden genau aus diesem Grund getrennt von den übrigen Ortsplanungsunterlagen aufgelegt. So kann mit der übrigen Ortsplanung dennoch weitergemacht werden, falls eines der separaten Reglemente abgelehnt wird. Diese Reglemente haben zwar einen inhaltlichen Zusammenhang mit der Ortsplanung und werden daher gleichzeitig aufgelegt, wurden aber formell nicht damit verknüpft und müssen nicht zwingend gemeinsam mit der Ortsplanung genehmigt werden. Dies kann aber natürlich auch geändert und die Reglemente könnten mit den Nutzungsplänen verknüpft werden.

Gaston Barth führt zum **Reglement über Parkfelder für Motorfahrzeuge** aus, dass dieses auch benötigt wird, um in Zukunft eine rechtmässige Verkehrssteuerung bei der Erschliessung von Überbauungsgebieten vornehmen zu können. Die wesentlichste Neuerung ist, dass der erforderliche Bedarf an Parkfeldern neu auch der maximal zulässigen Anzahl entspricht. § 5 Abs. 2 enthält eine Regelung für Betriebsfahrzeuge. Wenn ein Betriebsfahrzeug ausschliesslich für den Betrieb gebraucht wird und auch auf den Betrieb eingelöst ist, zählt es nicht zu den massgeblichen Parkfeldern. Für solche Fahrzeuge können also Parkfelder ohne Reduktion geschaffen werden. Bei einer autoreduzierten Nutzung entfällt die Ersatzabgabepflicht. Mit einem gemäss § 7 Parkfelderreglement erforderlichen Mobilitätskonzept sollen die verkehrliche Erschliessung überprüft, die Verkehrsauswirkungen beurteilt und Massnahmen zur Steuerung und Gestaltung der Mobilität mit Arealbezug definiert werden.

Zum **Reglement über die Öffnungszeiten für gastwirtschaftliche Betriebe und Take-away/Imbiss-Betriebe** führt **Gaston Barth** ergänzend aus, dass das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, dass im Rahmen von Nutzungsplanungen die Öffnungszeiten ausgedehnt oder eingeschränkt werden können. Er betont den Vorbehalt des übergeordneten Rechts, insbesondere von LSV und USG. Mit diesem Reglement kann nicht Bundesrecht ausgehebelt werden. Jeder Einsprecher, jeder Nachbar kann also weiterhin vorbringen, dass ein Betrieb zu laut sei und Bundesrecht verletze. Solche Vorbringen müsste man als Immissionsbeschwerden behandeln, man müsste Messungen vornehmen und im Einzelfall beurteilen, ob die Lärmvorschriften des Bundes eingehalten werden. Dieses Reglement und der Nutzungsplan zeigen auf, was die Stadt für zumutbar und richtig hält. Sie sollen auch verhindern, dass sich solche Betriebe überall befinden, sie sollen also örtlich begrenzt werden. Er weist darauf hin, dass das Konzept mit Herrn Markus Chastonay, Leiter der Abteilung Luft/Lärm des kantonalen Amtes für Umwelt bespro-

chen wurde. Dieser hat darauf hingewiesen, dass z.B. das Bundesgericht gestützt auf die LSV eine Gastwirtschaft im Kanton Zürich bereits am Abend um 19.00 Uhr schliessen liess. Das Konzept und die enthaltenen Öffnungszeiten drücken aus, was sich die Stadt bzw. deren politische Behörden wünschen würden. Ob das Konzept bzw. die konkreten Öffnungszeiten von den Gerichten im Beschwerdefall geschützt würden, kann aber nicht zugesichert werden.

Susanne Asperger bedankt sich im Namen der FDP-Fraktion beim Stadtbauamt, den Planern, der Planungskommission und der Arbeitsgruppe für die ausführliche, detaillierte und immense Arbeit, von welcher der grosse Stapel von Reglementen, Berichten und Plänen zeugt, den die Gemeinderäte für die heutige Sitzung erhalten haben. Trotz des riesigen Umfangs beurteilt sie die Unterlagen und insbesondere auch den Raumplanungsbericht, welcher die ganze Arbeit erläutert, als sehr übersichtlich, transparent und nachvollziehbar. Da es sich heute erst um die Eintretensdiskussion handelt, beschränkt sie sich auf grundsätzliche Bemerkungen und Fragestellungen. Dies sind primär die Fragen, ob die gewählten grundsätzlichen Stossrichtungen aus Sicht der FDP-Fraktion richtig sind und ob die vorliegenden Nutzungspläne mit dem räumlichen Leitbild übereinstimmen. Zum **Zonenplan 1** (Nutzung) führt sie aus, dass darin die Vorgaben des Leitbildes mit ein paar - allerdings wesentlichen und gewichtigen - Ausnahmen nachvollziehbar und aus planerischer Sicht vernünftig in die Nutzungsplanung eingeflossen sind. Sie weist vorab – auch anhand von Bildern der heutigen baulichen Situation und Fotomontagen der gemäss der geplanten Zonierungen künftig baulich möglichen Situation – auf die Abweichungen hin. Die Punkte, welche sie in Ordnung findet, erwähnt sie nachfolgend nicht mehr explizit. Vergleicht man den heute rechtskräftigen Zonenplan mit dem nun vorliegenden Entwurf, fällt sofort ins Auge, dass fast alle Quartiere um mindestens ein Geschoss aufgezont wurden. Im Leitbild wurde aber klar festgehalten, dass die Verdichtung und Entwicklung primär in den prioritären Entwicklungsgebieten, nicht aber flächig in den Wohnquartieren stattfinden soll. Auch im Raumplanungsbericht wird wiederholt darauf hingewiesen, dass kein Zwang zu Verdichtungen in Wohnquartieren besteht und dass keine flächigen Aufzonungen stattgefunden haben. Dies stimmt so aber nicht. Der grösste Teil der heutigen zweigeschossigen Wohnzone wird neu der dreigeschossigen Wohnzone und die dreigeschossige Wohnzone neu der viergeschossigen Wohnzone zugeordnet. Zudem werden neu 5-geschossige Zonen erschaffen. Begründet werden diese Aufzonungen primär damit, dass heute in diesen Zonen Attikageschosse zulässig sind. Solche Geschosse werden gemäss Raumplanungsbericht von Nachbarn (vor allem von der Nordseite her) als Vollgeschosse wahrgenommen. Dies wird offenbar als störend betrachtet. Die Lösung soll nun sein, dass an Stelle eines Attikageschosses ein Vollgeschoss zugelassen werden soll, damit das Geschoss von allen Nachbarn gleich wahrgenommen wird. Zudem kann ein Flachdachbau neu nicht mehr maximal 9 Meter hoch werden (7.5 m + 1.5 m für das Attika) wie in der bisherigen W2, sondern gemäss Zonenreglement 10.50 m, also 1.50 m höher als heute möglich. Die Beispiele der neuen W3a, die im Bericht dargestellt sind, stammen hauptsächlich aus der Weststadt, obschon ein Grossteil dieser Zone im Osten der Stadt liegt. Betrachtet man die Quartiere im Osten der Stadt, kann festgestellt werden, dass sie fast ausschliesslich mit freistehenden ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhäusern bebaut sind. Zweigeschossige Bauten mit Attika sind bei Reihenhäusern nur sehr selten anzutreffen. Wenn in diesen Quartieren neu drei Vollgeschosse zugelassen werden, wird sich die Struktur dieser Quartiere stark verändern. Bauten mit drei Vollgeschossen sind in der Regel keine Einfamilien-, Doppel oder Reihenhäuser, sondern Mehrfamilienhäuser. Unter dem Druck der Aufzonung werden ältere Einfamilienhäuser mit den bestehenden strukturreichen alten Gärten verschwinden und mit ihnen auch die Obstbäume, Weiher, Ast- und Steinhaufen, welche zahlreichen Amphibien, Vögeln und Säugetieren Unterschlupf bieten. An ihre Stelle werden Mehrfamilienhäuser mit sterilen Rasenflächen und Unterständen für Autos, Velos etc. treten, die zwar mehr Leuten Wohnraum bieten, aber auch mehr Verkehr verursachen und neue Infrastrukturen erfordern. Dies obwohl im Leitbild steht, dass in den Aussenquartieren keine Verdichtung stattfinden soll. Die Aussage, dass mit der Überführung des Attikageschosses in ein Vollgeschoss keine Verdichtung stattfindet stimmt nicht. So muss heute das Attikageschoss vier Meter von der Fassade rückspringen,

neu darf das Geschoss die gesamte Fläche einnehmen. Solche Bauten sind, wie im Raumplanungsbericht ausgeführt wird, häufig zwischen 12 und 20 Meter lang. Wird von einem 15 Meter langen Bau ausgegangen, so sind mit der neuen Regelung pro Gebäude zusätzlich 60 m² (15 m x 4 m) Nutzfläche möglich. Bei der grossen Fläche, die aufgezont werden soll, ist dies dann gesamthaft gesehen ein nicht zu unterschätzender Wert. Im ausgewiesenen Fassungsvermögen, das aufzeigt, dass die Bauzone für die Stadt ein Bevölkerungswachstum um rund 6000 Personen zulässt, sind die Auswirkungen dieser Aufzonungen nicht mitberücksichtigt. Es wird dort immer noch von den alten, tieferen Zonierungen ausgegangen. Ein gegenüber dem bisherigen Wachstum in den letzten 15 Jahren vierfaches Bevölkerungswachstum ist in der Stadt also auch ohne diese Aufzonungen möglich. Für die FDP-Fraktion wird in weitgehend bebauten Wohnquartieren der Erhalt der ortsbaulichen Qualitäten und strukturreichen Grünflächen im Vordergrund stehen. In heute unbebauten Gebieten steht sie einer Verdichtung und Aufzoning grundsätzlich positiv gegenüber. Zum **Zonenplan 2** (Schutzgebiete und Schutzzonen) führt sie aus, dass sie die Überführung der Erkenntnisse aus dem ISOS und den Bauinventaren in einen grundeigentümerverbindlichen Nutzungsplan grundsätzlich gut findet. Dieser Plan bietet für alle Rechtssicherheit. Wenn der Plan aber genau betrachtet wird, so muss festgestellt werden, dass ein grosser Teil der Bauzone in irgendeiner Form einem Schutzstatus unterworfen werden soll (Bestandeszone, Strukturgebiete). Auch sind sehr viele Einzelobjekte als schützens- oder erhaltenswert eingetragen. Sie hat den Eindruck, dass da etwas über das Ziel hinausgeschossen wurde. Die zu den einzelnen Zonen und Gebieten im Zonenreglement gewählten Formulierungen sind ihrer Ansicht nach relativ schwammig. Es ist ihr noch nicht klar, wo, in welchem Mass und wie in diesen Bereichen in Zukunft gebaut werden kann. Zum **Zonenplan 3** (Lärmempfindlichkeitsstufen) führt sie aus, dass ihr aufgefallen ist, dass einige Gebiete neu nicht mehr in der ES II sondern der ES III liegen, was wohl primär mit den Umzonungen in Mischzonen und dem dort zulässigen mässig störenden Gewerbe zusammenhängt. Zum **Bau- und Zonenreglement** führt sie aus, dass damit neue Zonen geschaffen werden, zu denen ihr gewisse Vorschriften zwar Ziele zu formulieren scheinen, zu denen aber konkrete Angaben zum zulässigen Mass der Nutzung teilweise fehlen. Im **Netzplan mit Strassenkategorien** ist ihr die Grundphilosophie mit zwei Nord-Süd-Achsen und möglichst wenig Ost-West-Bewegung klar. Dies wurde von der FDP-Fraktion aber bereits im Leitbild und an den Workshops kritisch hinterfragt. Bedenken und offene Fragen hat sie betreffend der Umsetzung der Zentrumsachsen, insbesondere im Bereich der Werkhofstrasse / Bielstrasse. Speziell hinterfragt sie das im Raumplanungsbericht formulierte Ziel, dass in diesem Bereich «Raum für Begegnung und Aufenthalt» zu schaffen und die Geschwindigkeit zu reduzieren ist. Zu den **Erschliessungs- und v.a. den Baulinienplänen** führt sie aus, dass die Beschreibungen und Farben schwer lesbar sind und dass die elektronischen Pläne aufgrund der Dateigrösse kaum geöffnet werden können. Was ihr allerdings aufgefallen ist, ist die Bezeichnung von Grenzabständen zur Strasse in der Legende. Gegenüber einer öffentlichen Strasse muss nicht der Grenzabstand, sondern der Strassenabstand eingehalten werden. Den **Rahmenplan Mobilität** und das daraus abgeleitete grundeigentümerverbindliche **Reglement über Parkfelder** mit den Reduktionsfaktoren hält sie für sehr restriktiv und einschränkend. Im Bereich Wohnen erachtet sie das Reglement noch als einigermaßen verträglich. Aber im Bereich Arbeiten hält sie es für gravierend und einen klaren Wettbewerbsnachteil für die Standort-Attraktivität. Die Reduktionsfaktoren sind aus ihrer Sicht wirtschafts- und investorenfeindlich. Mit diesem Reglement wird ein massiver Standortnachteil gegenüber den Agglomerationsgemeinden ohne Parkfelderreglement und Mobilitätskonzept generiert. Im Weiteren erachtet sie es als problematisch, dass man in Zukunft für fast jedes bedeutendere Vorhaben ein aufwändiges Mobilitätskonzept erarbeiten muss. Etwas paradox erscheint ihr auch die Tatsache, dass man ein grosszügiges Bevölkerungswachstum will, aber die Mobilität einfriert. Zum **Reglement über Öffnungszeiten** führt sie aus, dass die FDP-Fraktion es mutig und gut findet, dass ein Reglement geschaffen wird, das klar aufzeigt, wo und wie lange Gastrobetriebe geöffnet haben dürfen. Das Reglement scheint ihr allerdings relativ grosszügig, so dass wahrscheinlich Beschwerden vorprogrammiert sind. Zusammenfassend hält sie fest, dass die Stossrichtung gut ist und dass es sinnvoll ist, dass nun ein Vorschlag gemacht wurde, wo die Zonen sein könnten. Jetzt liegt eine konkrete Diskussionsgrundlage vor. Die FDP Fraktion ist einstimmig

für Eintreten. Die Unterlagen wird die FDP-Fraktion für die nächste Sitzung gründlich prüfen und dann konkrete Aussagen und Anträge zu verschiedenen Punkten formulieren.

Marguerite Misteli merkt an, dass sie zwar keinen Ordnungsantrag stellen will, dass Referate der gerade gehörten Länge und dieses Detaillierungsgrades aber eigentlich erst an der Detailberatung vom 5. Juni 2018 gehalten werden sollten. So dauert die Sitzung bis in die Nacht.

Stadtpräsident Kurt Fluri entgegnet, dass Fragen erlaubt sind. Es kann auch ohne weiteres eine 3. Sitzung beantragt werden. Ausserdem kann man auch bis 02.00 Uhr tagen, wenn man bis 02.00 Uhr festen kann.

Philippe JeanRichard bedankt sich im Namen der SP-Fraktion bei allen Beteiligten für die umfangreichen Unterlagen und bei den Referentinnen und Referenten für die Präsentation. 2013 hat sich der Gemeinderat für eine gesamthafte Überarbeitung der Ortsplanung entschieden. Das war aufgrund der Revision von RPG und KBV sicher richtig. Die SP-Fraktion ist ganz anders als das Bombardement der FDP-Fraktion mit der Stossrichtung der Ortsplanungsrevision grossmehrheitlich einverstanden. Grundsätzlich haben sich bei der Nutzungsplanung zwei Bereiche bezüglich der gewählten Verdichtung rausgeschält. Erstens ist dies die angestrebte erhöhte Verdichtung entlang der prioritären Verdichtungsgebiete. Er begrüsst die dort vorgesehenen Mischzonen M4 oder M5, die neu gelegten Bau- und Gestaltungslinien sowie die geforderten Erdgeschossnutzungen sehr. Auch dass die Erstellung solcher Bauten in einem Qualitätsverfahren ins Reglement aufgenommen wurde, findet er gut. Es lässt hoffen, dass die prioritären Entwicklungsgebiete noch einen wesentlich urbaneren Charakter erhalten werden. Der zweite Bereich der gewählten Verdichtung ist der ganze Rest. Auf den ersten Blick scheint es schon so, dass die Erhöhung der Geschosshöhe hier eine wesentliche Erhöhung der Dichte bewirkt. Aber beim 2. Blick und mit dem Wissen der Harmonisierung der Begriffe wie Ausnutzungs- oder Geschossflächenziffer erkennt man, dass es meistens um keine oder nur um eine moderate Erhöhung der Dichte geht. Aus seiner Sicht ist es so, dass die von Susanne Asperger näher betrachteten Gebiete von einer hohen städtebaulichen Qualität sind. Da sind sie sich einig. Aber die von ihr dargestellte Zunahme der Verdichtung wurde stark übertrieben. Allerdings möchte auch die SP-Fraktion nicht ausschliessen, dass sie im Rahmen der Detailberatung parzellenscharf noch einzelne Korrekturen beantragen werden. Er erwähnt als positiv, dass in Arbeitszonen neu bis zu 50 % Wohnnutzungen zugelassen sind. Im Hinblick auf Flexibilität und den leerstehenden Bürobestand ist dies sicher ein guter Gedanke. Mit den Präzisierungen zur neuen Bestandeszone ist die SP-Fraktion einverstanden. Dass die Spezialzone Weitblick in die Normalzonen zu integrieren ist, ist nur logisch. Zum Zonenplan 1 hat er nur einen einzigen Wermutstropfen anzufügen: Die Zwischennutzungen, Stichwort Wagabunten, wurden elegant vergessen oder verdrängt. Es ist gut möglich, dass sich eine Parteikollegin noch dazu äussern wird. Betreffend des Zonenplans 2 ist es begrüssenswert, dass formell ein separater Plan erstellt wurde. Es war eine Forderung der SP-Fraktion, dass die schützens- und erhaltenswerten Kulturdenkmäler nun rechtlich verbindlich festgelegt werden. So wäre neu ein Abbruch nicht mehr ohne qualitätssicherndes Verfahren möglich – Stichwort Ludervilla. Es fällt auf, dass die neu als Strukturgebiete bezeichneten Gebiete gegenüber den bisherigen Ortsbildschutzgebieten in Anzahl und Dimension erheblich zugenommen haben. Er ist der Ansicht, dass dadurch die Identität eines ganzen Quartiers gestärkt und der sorgfältige bauliche Eingriff durch Architekten und Planern gefördert wird. Auch dies wird durch die SP-Fraktion unterstützt, auch wenn im Rahmen der Detailberatung von uns noch Anpassungen, z.B. die Gebiete südlich des Friedhofs und nördlich des Fussballstadions, zu erwarten sind. Ebenfalls begrüsst er die Verortung und Reglementierung der Naturobjekte. Bezüglich der Lärmempfindlichkeitspläne und des Bau- und Zonenreglements verweist er auf die Detailberatung. Die Unterteilung in verkehrs- und nutzungsorientierte Strassen im Strassenkategorienplan ist zielführend. Insbesondere ist zu begrüssen, dass die beiden „Spangen“ oder „Bogen“ Ost und West, welche die Agglomerationen erschliessen, nicht via Werkhof- oder Dornacherstrasse verbunden werden sollen. Das ermöglicht eine stark verbesserte Verbindung von Norden nach Süden

für den Langsamverkehr. Er möchte hervorheben, dass die Werkhofstrasse für den Langsamverkehr wegen der mühsamen Querung geradezu ätzend ist. Die Bemühungen der Stadtverwaltung, den Anteil des MIV zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs sowie des ÖV zu senken, wird von der SP-Fraktion unterstützt. Dabei ist es sicher hilfreich, die Grenchen-, Zuchwiler-, Dornacher- und Werkhofstrasse als Zentrumsachsen bzw. nutzungsorientierte Strassen einzustufen. Die Einführung eines 15-Minuten-Busfahrtaktes ist für die SP-Fraktion sowieso selbstverständlich. Zum Parkplatzreglement ist aufgefallen, dass die §§ 6 und 7 zur autoreduzierten Nutzung und zum Mobilitätskonzept den Vorstellungen der SP-Fraktion entsprechen. Beim Gastroreglement scheint die einfache Darstellung mit den Zonen A und B zielführend. Dies ist klar und übersichtlich. Mit dem Plan ist die SP-Fraktion grundsätzlich einverstanden. Sie hat sich einfach gefragt, weshalb die Gastrozone A bis hoch zum Westbahnhof oder sogar noch etwas weiter reicht. Die SP-Fraktion ist grossmehrheitlich mit der Stossrichtung einverstanden und ist für Eintreten.

Marguerite Misteli dankt im Namen der Fraktion der Grünen allen Beteiligten für die Erarbeitung der Unterlagen. Dies war eine enorme Arbeit. Die Unterlagen sind sehr interessant und werden aktuell von ihr geprüft für die 2. Lesung. Sie wird sich zudem sicher auch an der Mitwirkung beteiligen und nach der Mitwirkung wird sich der Gemeinderat nochmals mit der Ortsplanung befassen. Dies ist also ein länger dauernder Prozess, in welchem aus den Details die grössere Einordnung sichtbar wird. Die Fraktion der Grünen ist für Eintreten. Sie findet, dass der Geist und der Spirit aus der ersten Ortsplanungsrevision des 21. Jahrhunderts sichtbar werden. Die letzte Revision wurde ja 1994 begonnen und einige Zeit nach 2000 beendet. Das 20. Jahrhundert war das Jahrhundert der Industrialisierung und der Trennung der Aktivitäten sowie innerhalb der Aktivitäten der Effizienz. Das Verbindende war zu der Zeit nicht so wichtig. Städtebaulich war das Dogma des 20. Jahrhunderts die funktionelle Trennung. Grosse Wohn-, Arbeits-, Bildungs- und Einkaufszonen waren vielleicht innerhalb der Zonen effizient. Sie haben aber auch lange Wege zwischen den Zonen geschaffen. Heute sieht man die Nachteile hiervon. Man wird sich dessen langsam bewusst. Und damit sieht man auch, wohin die vorliegende Ortsplanung führen soll. Es sollen Irrationalitäten und Schäden (Umweltschäden, Energie- und Ressourcenverbrauch, Strassen, Landschaftsverbrauch mit Versiegelung von Boden etc.), welche die vorhergehende Planungsmethode teilweise verursacht hat, beheben. Jetzt wird wieder Nutzungsmischung gewünscht; es gibt z.B. langsam wieder Quartierläden und die Jungen wollen wieder dort arbeiten, wo sie wohnen. Es gibt neue Trends. Sie glaubt, dass diese Ortsplanungsrevision dieser neuen Richtung folgt. Die Grünen wollen nicht nur baulich verdichten, sondern auch funktional (z.B. mit kurzen Wegen), sozial (also z.B. mit Mischzonen) und historisch (z.B. mit der Integration von Henzihof und Lusthäuschen im Weitblick). Das sind neue Herausforderungen, die uns bevorstehen. Die Grünen werden den Nachhaltigkeitscheck bezüglich eines nachhaltigen Lebensstils machen und die Zielerreichung der 2000-Watt-Gesellschaft gemäss Gemeindeordnung prüfen. Die Fraktion der Grünen hat zudem noch einige Fragen und wäre vor allem auch froh, wenn die Nutzungspläne noch lesbarer würden, indem die Zonenbezeichnung bei grösseren zusammenhängenden Gebieten direkt in den Plänen angebracht würden. Manchmal kann man die Zonen von den Farben her kaum unterscheiden. Auch die Legende müsste stellenweise noch angepasst werden; sie scheint nicht überall kongruent zu sein. Dies ist wichtig, damit die Message ankommt. Die Fraktion der Grünen ist für Eintreten, wird aber noch auf die Details zurückkommen.

Gaudenz Oetterli hält bedauernd fest, dass die CVP/GLP-Fraktion über keinen Architekten verfügt. Dies ist allenfalls der Grund, weshalb die Fraktion mit dem Studium der Unterlagen noch nicht ganz so im Detail vertraut ist, wie andere Fraktionen. Die CVP/GLP-Fraktion bedankt sich ebenfalls für die in diesem riesigen Geschäft geleistete enorme Arbeit und das grosse Herzblut, das investiert wurde. Er ist der Meinung, dass das Resultat der Arbeit sehr gut ist. Er dankt auch für die Gelegenheit, sich in Workshops zu beteiligen und Anregungen einfließen lassen zu können. Auch dankt er dem Stadtbauamt und den beteiligten Kommission für das Engagement. Er findet es sinnvoll, dass der Gemeinderat zwei Mal Gelegenheit hat, vor der Vorprüfung und der Mitwirkung über das Geschäft zu diskutieren. Ein Geschäft

dieser Dimension kann nur davon profitieren, wenn sich möglichst viele Augen damit beschäftigt haben und möglichst breite Kreise bereits ihre Meinung dazu äussern konnten. Selbstverständlich wird es auch von der CVP/GLP-Fraktion in der Detailberatung noch Punkte zu diskutieren geben – einige davon wurden heute auch bereits genannt. Das Eintreten auf das Geschäft war in der CVP/GLP-Fraktion aber unbestritten und wurde einstimmig beschlossen.

Marianne Wyss bedankt sich im Namen der SVP-Fraktion bei der Verwaltung für die informativen Unterlagen. Die SVP-Fraktion hat die Unterlagen geprüft und möchte nun einige Punkte kurz erwähnen. Beim Zonenplan 1 konnte sie noch nicht ganz klar nachvollziehen, wie die Stockwerkzuteilung zustande gekommen ist. Sie würde auch gerne wissen, ob es bei den geplanten zwingenden Erdgeschossnutzungen auch eine Regelung für den Fall gibt, dass sich keine Erdgeschossnutzungen finden lassen können. Heutzutage wird es immer schwieriger, solche Erdgeschossnutzungen zu finden. Leerstand soll aber verhindert werden. Zudem würde sie gerne eine Erklärung dafür erhalten, was mit der Bewirtschaftung von Privatparkplätzen gemeint ist.

Franziska Roth verweist darauf, dass der Stadtpräsident Kurt Fluri zuvor gesagt habe, dass man – wenn man bis 02.00 Uhr festen kann – auch bis 02.00 Uhr diskutieren könne. Sie bedauert es dennoch sehr, dass der Gemeinderat heute eine solche Mammut Sitzung hat. Es hätte früher begonnen oder eine separate Sitzung angesetzt werden können. Dennoch möchte sie nun noch ihre Meinung äussern. Das Stadtbauamt unterbreitet den Gemeinderäten zusammen mit der Kommission für Planung und Umwelt die umfangreichen Unterlagen – 14 Dokumente – zur 3. Phase der Ortsplanungsrevision. Sie kann zum ersten Mal und überhaupt nur auf ausdrücklichen Wunsch der FDP und auch der SP inhaltlich zur Ortsplanungsrevision äussern. Dazu wurde ja der Beschluss vom 12. Dezember 2017 gefasst. Sie hat dieses Vorgehen schon oft moniert und muss es folgerichtig auch heute tun. Dass ihre Bedenken protokolliert sind findet sie einerseits für sich persönlich, aber andererseits auch für die Weiterbearbeitung der OPR und die weitere Debatte wichtig. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie ein paar juristische Unsicherheiten vermutet. Das Stadtbauamt hat die Nutzungsplanung bereits vor einem Jahr, also noch vor der Beschlussfassung über das räumliche Leitbild durch die Gemeindeversammlung quasi freigegeben und durch das Plan-team S bearbeiten lassen. Die vorliegenden Planungsergebnisse haben nun die politische Beratung, die öffentliche Mitwirkung, die kantonale Vorprüfung, die öffentliche Auflage, die Beschlussfassung der Planungsbehörde, die Einsprachebehandlung und die Genehmigung zu durchlaufen. Sie befürchtet, dass dieser Prozess bis zur genehmigten Ortsplanungsrevision noch mindestens bis 2021 dauert. Denn da bis heute keine behördenverbindlichen Vorgaben und Planungsentscheide vorliegen, muss der Gemeinderat nun sämtliche zwingend grundeigentümerverbindlichen Entscheide im Rahmen der Nutzungsplanung fällen. Dies ist in ihrem Verständnis nach wie vor nicht stufengerecht und strategisch falsch. Insbesondere können wichtige Stadtentwicklungsgebiete wie Weitblick oder der Wohnpark Wildbach nicht weiterentwickelt werden, da die erforderlichen Nutzungsdichten erst in der 3. Phase der Ortsplanungsrevision angepasst werden können. So gesehen ist bis 2021 die Stadtentwicklung der Stadt Solothurn blockiert. Das nun gewählte Vorgehen für die 3. Phase ist für die dringend notwendige Weiterentwicklung von Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten in der Hauptstadt sehr negativ und setzt ein schlechtes Zeichen gegenüber potentiellen Bauherrschaften und der Immobilienbranche. Weiter besteht noch keine Rechtssicherheit über die hängige Aufsichtsbeschwerde zum Prozess der 2. Phase der Ortsplanungsrevision. Der Gemeinderat wird nicht darüber informiert, was diesbezüglich geschieht, ob schon ein Ergebnis vorliegt oder nicht. Drei kurze Punkte möchte sie hier beim Eintreten kritisieren, ohne dabei allzu tief ins Detail zu gehen. Erstens zum Wohnpark Wildbach: Gemäss dem Verwaltungsgerichtsentscheid vom 21. Dezember 2016 hätte die Stadt den Teilzonen- und Gestaltungsplan Wildbach separat und ausserhalb der Ortsplanungsrevision weiterbehandeln müssen. Die umfangreichen Sammeleinsprachen hätten durch den Rechtsdienst alle behandelt und dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt werden müssen. Bereits der Regierungsrat hatte mit RRB vom 7. März 2016 das Geschäft zur materiellen Beurteilung von Planung und Einspra-

chen an den Gemeinderat zur Beschlussfassung überwiesen. Der Rechtsdienst ergriff gegen diesen Entscheid Beschwerde und unterlag beim Verwaltungsgericht. Die Stadt hat in dieser Sache bis heute nichts gemacht und diesen Verwaltungsgerichtsentscheid in den Wind geschlagen. Das Verwaltungsgericht hat beim Entscheid Wohnpark Wildbach klar festgehalten, dass die Stadt ausserhalb der Ortsplanungsrevision über die Einsprachen und die Planung zu entscheiden hat. Der Gemeinderat hat den Verwaltungsgerichtsentscheid aber nie erhalten und hatte zu den Beschlüssen über die Einsprachen und die ergriffenen Rechtsmittel nichts zu sagen. Der Gemeinderat, die oberste Planungsbehörde, hat seit vier Jahren dazu nichts zu sagen gehabt. In ihren Augen läuft man hier Gefahr, dass man nun mit dem Wildbach unnötig und grobfahrlässig die Ortsplanungsrevision belastet. Denn die vielen Einsprecher werden sicher im Rahmen der Ortsplanungsrevision von ihrem Recht Gebrauch machen, zumal das Gebiet Wildbach von einer 2- in eine 3-5 geschossige Zone aufgestockt wurde. Als Gemeinderätin fühlt sie sich hier nicht ernst genommen und erwartet mehr Information. Zweitens zu den Gastrozonen: Sie fragt sich, weshalb diese Reglemente und Pläne getrennt aufgelegt werden. Sie ist der Ansicht, dass die Ortsplanung als Ganzes daher kommen sollte und hat Bedenken, ob hier nicht zusätzliche Rechtsunsicherheit geschaffen wird. Aber besonders ist sie darüber enttäuscht, dass das Reglement für gewisse Betriebe grosse Probleme schaffen könnte. Restaurants wie z.B. das Restaurant Sternen oder das Restaurant Industrie in der Gastrozone A müssten so neu im Aussenbereich am Abend um 22.00 Uhr schliessen. Drittens zu den Wagabunten: Es wurde ein Stadtentwicklungskonzept gemacht, die Jungen sind auf Einladung hin gekommen und man hat im Rahmen der Motion und der Zeitungsberichte von Seiten des Stadtpräsidiums immer wieder erwähnt, dass im Moment die rechtlichen Grundlagen für die Ermöglichung von alternativem Wohnen fehlen. Dies könne im Rahmen der Ortsplanung geregelt werden. Und jetzt sieht man ihrer Meinung nach weder eine Spezialzone noch sonst etwas, was den Bedürfnissen dieser Jungen auch nur im Ansatz gerecht wird. Die Jungen ernst zu nehmen, heisst nicht einfach, sie zu verträsten und zu hoffen, dass sie dann schon älter werden und ihre Wünsche vergessen. Ins Zonenreglement gehört eine Spezialzone für alternatives Wohnen, wie dies in Aussicht gestellt wurde, sowie die Ausscheidung einer entsprechenden Zone, in der Zwischennutzungen zulässig sind. Idealerweise wäre dies auf städtischem Grund. Zum Abschluss führt sie aus, dass die politischen Grundsatzdiskussionen nun – nachts um 23.30 Uhr – in der letzten Phase der Ortsplanungsrevision überhaupt erst geführt und entschieden werden. Dies birgt ein erhebliches Prozessrisiko für Einsprachen und Beschwerden. Dadurch entstehen zeitliche Verzögerungen und die Stadtentwicklung von Solothurn wird in ihren Augen blockiert. Das Image von Solothurn als attraktivem Wohn-, Arbeits- und Entwicklungsort leidet darunter.

Stadtpräsident Kurt Fluri ergänzt zu den Ausführungen von Marguerite Misteli, dass ihre Vorstellungen ja gut sind, aber die Stadt Solothurn hier einmal mehr unter den engen räumlichen Verhältnissen leidet. Es ist ihm nicht bekannt, dass andere Gemeinden in der Region Solothurn bei ihren Gesamtüberbauungen Mobilitätskonzepte verlangen. Es ist Solothurn wenig gedient, wenn es das macht und rings herum herrschen völlig andere Vorstellungen zu Parkfeldern. Überall wird gejammert, dass die Westumfahrung bereits verstopft ist. Aber die umliegenden Gemeinden machen nichts punkto Mobilitätsmanagement. Zum Öffnungszeitenreglement fragt er sich, ob es Aufgabe der öffentlichen Hand ist, eine Serie von Rechtsstreitigkeiten zu provozieren und das Risiko bewusst einzugehen, dass das Reglement sehr lange nicht in Kraft treten oder nicht anwendbar sein wird. Seiner Ansicht nach wäre es Aufgabe der öffentlichen Hand und der Exekutive, Reglemente zu machen, die realitätsnah und realisierbar sind.

Andrea Lenggenhager bedankt sich im Namen aller Beteiligten für den ausgesprochenen Dank. Die Bedenken der FDP-Fraktion mit den von Susanne Asperger gezeigten Bildern wurden etwas überspitzt dargestellt. Wenn man im Zonenplan schaut, was rechtlich maximal zulässig ist und dann durch das Quartier geht und schaut, was tatsächlich gebaut wurde, wird offensichtlich, dass oftmals nicht das Maximum ausgenutzt wird. Und bei den Gebäuden, wo das heutige zulässige Maximum bereits ausgenutzt wird, ist der Unterschied zum zukünftig zulässigen Maximum sehr viel kleiner als in den von Susanne Asperger gezeigten

Bildern. Nach Ansicht des Stadtbauamtes bestehen daher nicht diese geltend gemachten krassen Unterschiede zwischen heute Zulässigem und künftig Zulässigem. Die Idee ist eigentlich auch, ein einheitliches, harmonisiertes Gesamtbild zu erhalten. Heute sind relativ nahe zusammenliegende Sprünge von einer Zone in eine andere vorhanden. Vielleicht müssen einige Gebiete tatsächlich nochmals betrachtet werden. Aber grundsätzlich müssen in einer Zentrumsstadt gewisse Entwicklungen auch ausserhalb der prioritären Entwicklungsgebiete stattfinden können. Das heisst aber noch lange nicht, dass dies eine enorme Aufzoonung darstellt und damit das räumliche Leitbild nicht eingehalten wird. Dabei ist das konkrete Mass aber vielleicht die Frage und kann natürlich auch diskutiert werden. Die angesprochene Frage der Gebäudehöhe muss wirklich nochmals überprüft werden, da könnte man allenfalls etwas anders setzen. Zu den Bedenken beim Zonenplan zwei, dass fast alles mit Schutzzonen belegt ist und den Hinweisen der SP-Fraktion bezüglich der Strukturgebiete: Diese wurden eigentlich nicht mehr, sondern weniger. Doppelüberlagerungen, insbesondere bei den Ortsbildschutzgebieten, wurden abgeschafft. Strukturgebiete wurden nur dort festgelegt, wo es auch um Strukturen geht – so auch bei Grünräumen, speziellen Gebietsentwicklungen etc. Und auch dies geht ja noch in die öffentliche Mitwirkung. Es kann sein, dass hier noch ein bis zwei Gebiete dazukommen. Bezüglich der Kulturdenkmäler: Auch hier wurde das heutige Inventar gegenüber früher reduziert und es wurde keinesfalls aufgeblasen. Es wurde aufgrund der Workshops und des räumlichen Leitbildes grundsätzlich auch davon ausgegangen, dass den schützens- und erhaltenswerten Kultur- und Naturobjekten mehr Schutz gewährt werden muss als heute. Ein Inventar ohne Rechtswirkung nützt zudem ebenfalls nicht viel. Schutzpläne gibt es schon in vielen Städten, die das mit den erhaltens- und schützenswerten sowie den geschützten Objekten genauso praktizieren. Zum Rahmenplan Mobilität: Von der Fachseite her wurde hiermit aufgezeigt, dass es ein Mecano zur Reduzierung und ein Umdenken braucht. Es wurde aufgezeigt, was aus fachlicher Sicht ein sinnvoller Abgleich zwischen Siedlung und Verkehr wäre. Hier ist ihrer Meinung nach klar eine Steuerung notwendig. Durch den Rahmenplan Mobilität wurde aufgezeigt, wie der Mehrverkehr gesteuert werden kann. Ihrer Ansicht nach sind die Reduktionsfaktoren auch beim Wohnen gerechtfertigt. Das Gewerbe wird nicht bestraft und ein Angestellter kann sich mit dem öffentlichen Verkehr gut organisieren. Sie ist nicht der Ansicht, dass dies investorenfeindlich ist. Das Mass muss aber natürlich politisch diskutiert werden. Es ist so, dass unsere Strassen auch von umliegenden Gemeinden gefüllt werden. Wir haben aber auch eine Vorbildfunktion. Und der Richtplan des Kantons zeigt klar eine 3-V-Strategie auf. Der Kanton arbeitet auf eine Beschränkung des Verkehrs hin. Es ist eine Frage der Zeit, bis auch die anderen Gemeinden etwas machen müssen. Ziel von Solothurn ist im Rahmen des Mobilitätskonzepts und des Rahmenplans Mobilität, einen besseren Austausch mit den anderen Gemeinden zu schaffen. Jeder ist darauf angewiesen, dass man überhaupt noch von A nach B kommt und da müssen auch die kleineren Gemeinden mithelfen. Sie freut sich natürlich, dass man offensichtlich einen gewissen Spirit wahrnimmt. Auch ihrer Meinung nach verlangt eine neue Zeit nach neuen Zielsetzungen. Bezüglich der Darstellung in den Nutzungsplänen ist sie froh um konkrete Rückmeldungen in Bezug auf den Anpassungsbedarf. Zur Frage der SVP bezüglich Hinterfragung der Mischzone: Es ist so, dass in Mischzonen im Erdgeschoss nur noch öffentliche Nutzungen vorgesehen sind. Eine Rückfallebene ist dort bisher nicht vorgesehen. Bezüglich der Stockwerkeinteilung wird sie in der Fraktionspräsentation aufzeigen, wie das funktioniert. Bei der Bewirtschaftung von privaten Parkplätzen ist etwas wie ein Einkaufszentrum gemeint. Grössere Anlagen und Firmen brauchen ein solches Konzept. Zu den von Franziska Roth vorgebrachten Punkten: Es ist nicht so, dass die Politik erst jetzt zum ersten Mal Stellung nehmen kann. Einerseits ist auch die Kommission für Planung und Umwelt mit Politikern bestückt. Diese hat die Planung eng begleitet. Andererseits haben auch die Workshops stattgefunden, zu denen die Gemeinderäte eingeladen waren. Alle Themen, die heute präsentiert wurden, sind in einem der Workshops behandelt worden. Rückmeldungen aus den Workshops wurden aufgenommen, diskutiert und teilweise in die Planung umgesetzt. Planungsunsicherheiten wurden gestern bereits teilweise in der Fraktion besprochen. Dass das Planungsteam bereits mit der Ausarbeitung der 3. Phase begonnen hat, ist korrekt. Darüber habe sie aber in der GRK informiert. Und hier ist auch zu berücksichtigen, dass ein Zeitplan vorliegt, der berücksichtigt werden muss. Weiter ist es beim

Wildbach nicht so, dass dort nichts passiert ist. Das Geschäft liegt beim Rechtsdienst. Es wurde nochmals mit den Grundeigentümern und den Planern gesprochen, gewisse Punkte sollen aufgrund von Einsprachen überarbeitet werden. Diese haben sich aber seither nicht mehr gemeldet. Hier ist es ihr aber nicht ganz klar, wo immer wer, wann und wie informiert werden müsste. Das Ziel wäre gewesen, das Geschäft wieder in den Gemeinderat zu bringen, wenn die Abklärungen alle getroffen sind. Mit den Einsprechern wird das Gespräch gesucht bzw. diese werden informiert, sobald die Abklärungen mit den Grundeigentümern stattgefunden haben. Bezüglich des räumlichen Leitbildes erwartet sie vom BJD einen Entscheid im Mai oder Juni. Sie geht davon aus, dass – falls die Angelegenheit weitergezogen würde – bis zur öffentlichen Auflage vom Verwaltungsgericht eine Rückmeldung vorliegen wird. Grundsätzlich ist aber klar, dass vor dem „Endspurt“ ein genehmigtes räumliches Leitbild vorliegen sollte. Betreffend die Bedürfnisse bezüglich alternativen Wohnformen und Zwischennutzungen hat sie nochmals überprüft, welche Motionen hier eingereicht wurden. Es ging in einer eingereichten Motion darum zu prüfen, ob allenfalls mit den Wagabunten eine ähnliche Vereinbarung wie mit dem Bikepark abgeschlossen werden könne. Darin wurde ausgeführt, dass alternative Wohnformen gewünscht werden. Wir kamen damals zum Schluss, dass es schwierig ist, für alternative Wohnformen rechtliche Grundlagen zu schaffen. Es ist richtig, dass darin stand, „ob die Stadt Solothurn Nutzungen in Zukunft zulassen will, ist in der bevorstehenden Ortsplanung zu prüfen. Um eine solche Nutzung rechtmässig bewilligen zu können, müssen zuerst die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.“ Es ist korrekt, dass das zurzeit noch nicht vorliegt. Aufgrund dieser Motion war nicht ganz klar, dass dies ein Auftrag aller Parteien war, eine solche Spezialzone zu schaffen. Das ist aber immer noch möglich. Sie weist auch darauf hin, dass dies in den Workshops nicht einmal ein Thema war. Sie wäre froh, wenn hierfür eine klare politische Haltung gefunden werden könnte. Betreffend Gastroreglement ist das Gefühl aufgekommen, dass diese Zonen vielleicht allenfalls nicht ganz richtig angelegt sind oder dass ein Plan nicht das richtige Instrument ist. Sie möchte nochmals darauf hinweisen, dass das Stadtbauamt 2011 einen klaren Auftrag erhalten hat, baldmöglichst einen Gastro- und einen Freizeitplan zu erstellen. Nun ist relativ viel Zeit vergangen. Zudem ist das neue WAG in Kraft getreten und 2012 war noch die Versuchsphase beim Kanton, die Gastwirtschaftsbetriebe bis 05.00 Uhr offen halten zu wollen. Diese Versuchsphase ist bis 2016 gelaufen. Und auch im Workshop wurde das gewählte Vorgehen mit Plan und Reglement begrüsst.

Gaston Barth führt zum Thema der separaten Reglemente nochmals aus, dass die beiden separaten Reglemente nicht zwingend hätten erstellt werden müssen, weshalb sie separat erstellt wurden. Dies um die Ortsplanung nicht mit unnötigen Risiken zu belasten und um sie allenfalls auch wieder zurückziehen zu können, ohne damit die ganze Ortsplanung zu gefährden. Der Wildbach ist ein hängiges, relativ kompliziertes Verfahren. Das Verwaltungsgericht hat schlussendlich gesagt, dass der Plan ausserhalb der Ortsplanungsrevision behandelt werden muss. Er müsse aber feststellen, dass die Ortsplanung das Verfahren im Wildbach langsam überholt. Der Teilzonenplan sah dort eine viergeschossige Zone vor. Der Zonenplan der Ortsplanung muss aber natürlich auch eine Zone vorsehen und sieht nun eine 3-5-geschossige Wohnzone vor. Mit dem Verfahren Wildbach ist man aus den von Andrea Lenggenhager dargelegten Gründen offensichtlich noch nicht so weit, dass man es dem Gemeinderat zum Entscheid vorlegen kann. Das Wildbach-Verfahren ist aber ein ganz normales Gestaltungsplanverfahren, in dem man mit dem Rechtsdienst Anpassungen und Einigungen sucht. Das kann der Gemeinderat danach immer noch ganz normal in die Mitwirkung schicken und verabschieden – auch vor Abschluss der Ortsplanungsrevision. Aber selbst wenn das Wildbachverfahren noch vor der Ortsplanung abgeschlossen und eine viergeschossige Wohnzone vom Regierungsrat genehmigt würde – in der Ortsplanung ist dort nun eine 3-5 geschossige Wohnzone vorgesehen und die Einsprecher aus dem Wildbach-Verfahren könnten auch dann gegen den Zonenplan wieder Einsprache erheben. Der Gestaltungsplan würde dadurch notabene nicht verändert. Er wäre immer noch möglich. Er sieht da momentan kein Problem, dass dies die Ortsplanung hindern könnte.

Katharina Steiger führt zum Stand des Wildbach-Verfahrens aus, dass der Entscheid des Regierungsrates vor Verwaltungsgericht angefochten wurde. Diese Beschwerde wurde im Dezember 2016 abgewiesen. Aus formellen Gründen wurde dann entschieden, dass ein Weiterzug ans Bundesgericht keine Aussichten auf Erfolg hätte. Über diesen Entscheid wurde die GRK informiert. Dann hat es fünf Monate gedauert, bis das Verwaltungsgericht dem Rechtsdienst die Originalunterlagen retourniert hat. In dieser Zeit konnte der Rechtsdienst nichts unternehmen. Dann wurden weitere zwei Monate benötigt, um intern abzuklären, wie es weitergehen sollte. Der ursprüngliche Entscheid des Gemeinderates war kein Entscheid in der Sache, sondern ein Nichteintretensentscheid. Man hat nicht „ja“ oder „nein“ gesagt, sondern „nicht jetzt“ und die Beurteilung der Planung in die Ortsplanungsrevision verwiesen. Dies hat bewirkt, dass man die Planunterlagen inhaltlich gar nie so exakt darauf geprüft hat, was daran gut oder schlecht war. Darum wurde jetzt gesagt, dass – wenn das Geschäft nun materiell beurteilt werden muss – vorab nochmals mit den Grundeigentümern einige Anpassungen besprochen werden müssen. Deshalb wurde danach mit den Grundeigentümern im Dezember 2017 Kontakt aufgenommen und im Januar 2018 eine Sitzung durchgeführt. An dieser Sitzung wurde ihnen mitgeteilt, welche Anpassungen noch vorgenommen werden sollten. Sie sollten danach diese Anpassungen vornehmen und sich dann wieder beim Rechtsdienst melden. Seither hat der Rechtsdienst nichts mehr von den Grundeigentümern gehört. Nach Vorliegen der Rückmeldungen der Grundeigentümer werden die Einsprecher über das weitere Vorgehen informiert.

Claudio Hug hat eine Prozessfrage zur nächsten GR-Sitzung. Er erkundigt sich, ob es eine Möglichkeit gibt, neben parzellenscharfen Änderungsanträgen oder konkreten Änderungsanträgen zu Reglementen auch die Möglichkeit gibt, dem Stadtbauamt allgemeinere Planungsaufträge zu geben, ohne den ganzen Ortsplanungsprozess zu verzögern. Dies sollte möglichst parallel zur Mitwirkung möglich sein, so dass im Mitwirkungsbericht dann darauf hingewiesen werden kann.

Heinz Flück deponiert den Wunsch an alle, nach vorne und auf die Chancen zu schauen und nicht darauf, was die anderen alles falsch machen oder nicht. In diesem Zusammenhang hat er auch einen Wunsch speziell ans Stadtbauamt. Es wäre manchmal hilfreich zu sehen, was es in einer Sache für „Best Practices“ gibt, wo andere etwas schon machen und gute Erfahrungen damit gemacht haben.

Gaston Barth führt aus, dass es die gewünschte Möglichkeit für allgemeine Anträge natürlich gibt. Die Planung befindet sich ja jetzt in der Mitwirkungsphase. Dies ist aber das erste Mal, wo eine Planung in den Gemeinderat gebracht und bereits parzellenscharf darüber entschieden wird, bevor der Plan überhaupt in der Mitwirkung ist. Bisher wurden diese Pläne vor der Mitwirkung nur in der Kommission für Planung und Umwelt auf der Fachebene besprochen. Und dann konnten im Rahmen der Mitwirkung genau solche generellen Anliegen und Planungsaufträge eingebracht werden. Wichtig ist, dass im Plan für die öffentliche Auflage alles definitiv enthalten ist. Das ist ja gerade Sinn und Zweck der Mitwirkung. Darum habe er immer gewarnt, dass – wenn sich der Gemeinderat schon zu gewissen Fragen einig ist und so etwas in die Mitwirkung gibt – sich die Bevölkerung dann fragen muss, weshalb sie sich dazu überhaupt noch äussern soll. Die Sache wäre ohnehin bereits entschieden. Die Mitwirkungseingaben von der Bevölkerung, von Parteien, von Verbänden etc. sollen von den Fachleuten in die Pläne aufgenommen und dann von der Politik darüber entschieden werden, ob diese Dinge in die definitiven Pläne aufgenommen werden.

Claudio Hug versichert sich, dass die Gemeinderäte dann also in der nächsten Sitzung sowohl die Möglichkeit haben, parzellenscharfe Änderungsanträge zu stellen als auch eher allgemeinere Anliegen einzubringen.

Andrea Lenggenhager führt aus, dass es für das Stadtbauamt anlässlich der nächsten Sitzung vor allem wichtig ist, dass klar kommuniziert wird, was noch vor der öffentlichen Mitwirkung geändert werden muss und was eher im Rahmen der Mitwirkung geprüft werden soll. Sie bittet darum, dass nur die wesentlichsten Punkte beantragt werden sollen. Denn nach der Mitwirkung und der Vorprüfung werden die Pläne wohl ohnehin noch etliche Male abgeändert werden müssen. Die übrigen Inputs können auch im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung eingebracht werden.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen oder Fragen vor.

Das Eintreten ist unbestritten.

Somit wird gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission einstimmig

beschlossen:

1. Die Ausführungen und die Unterlagen der Ortsplanung werden diskutiert und zur Kenntnis genommen.
2. Eintreten auf das Geschäft wird beschlossen. Die Detailberatung und die Verabschiedung zuhanden des Gemeinderats erfolgen an einer nächsten Sitzung.

Verteiler
Gemeinderat
Stadtbauamt
ad acta 792-0

15. Mai 2018

8. Verschiedenes

- Zur Traktandenliste: Es wird einstimmig beschlossen, das ursprünglich als Traktandum 7 vorgesehene Traktandum „Aufhebung des Y-Fahrverbots in der Altstadt für Velo“ als neues Traktandum 5 vorzuziehen.

Schluss der Sitzung: 00.05 Uhr

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin: